

Wirtschaften in Kriegs-
Sämtliche *gesetze* II
Kriegs-Gesetze
-Verordnungen
und -Bekanntmachungen.

Eingeleitet durch einen Auszug aus der
Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche
Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15
und Anhang:
Preussische Ausführungsbestimmungen.

Mit Inhaltsverzeichnis,
ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge
herausgegeben von der
Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel
und Gewerbe.

IV. Ergänzungshft.

Abgeschlossen am 23. September 1915.

Preis Mk. 2,50.

Berlin SW. 61.

Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe
(Otto Diewith)

1915.

20. 11. 1915 7.50



Kriegs-Gesetz

-Verordnungen

und Bekanntmachungen.

Erste Verordnung über die Kriegsverwaltung
des Reiches vom 1. August 1914
und
Bekanntmachung des Reiches vom 1. August 1914

Verordnung über die Kriegsverwaltung
des Reiches vom 1. August 1914
und
Bekanntmachung des Reiches vom 1. August 1914

IV. Ergänzungsgesetz
Ausgegeben am 1. September 1914
Ausgegeben am 1. September 1914

Verordnung über die Kriegsverwaltung
des Reiches vom 1. August 1914
und
Bekanntmachung des Reiches vom 1. August 1914

Inhalts-Verzeichnis

	Seite
Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. September 1915	1
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. August 1915	1
Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 26. August 1915	1
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915	2
Bekanntmachungen, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915	3
Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915	4
Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915	4
Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16. Vom 26. August 1915	4
Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit Rohzucker. Vom 13. September 1915	7
Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs Zucker. Vom 23. Juli 1915	9
Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs Zucker. Vom 26. August 1915	9
Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchs Zucker. Vom 27. Juli 1915	10
Bekanntmachung über Zuckerpreise. Vom 20. September 1915	10
Bekanntmachungen über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915	16
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. Vom 27., 31. Juli, 3., 4., 17., 21. August, 1., 10., 11. September 1915	16 ff.
Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Vom 12. August 1915	20
Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915	21
Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915	22
Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915	22
Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 26. August 1915	23
Bekanntmachung über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Lieferungsverbände. Vom 13. September 1915	24
Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. September 1915	25

- Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915
- Bekanntmachungen, betreffend Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. Vom 21. August 1915
- Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915
- Bekanntmachung, betreffend Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915
- Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915
- Erlaß, betreffend Herstellung der Backware. Vom 15. Juli 1915
- Bekanntmachung betreffend Änderung der Verordnung über Malz. Vom 5. August 1915
- Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915. Vom 5. August 1915
- Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915
- Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle. Vom 8. September 1915
- Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend Zuweisung eines Gerstenkontingents. Vom 11. August 1915
- Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Brauereien. Vom 15. September 1915
- Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien. Vom 15. September 1915
- Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe. Vom 17. September 1915
- Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten und Ergänzung vom 20. September 1915. Vom 26. August 1915
- Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915
- Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915
- Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915
- Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915
- Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915. Vom 16. September 1915
- Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915. Vom 16. September 1915
- Anordnungen zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915. Vom 17. September 1915
- Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915
- Anordnung zur Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915. Vom 17. September 1915
- Anordnungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915. Vom 25. August 1915
- Bekanntmachungen, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 9. September 1915

25	Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915	48
25	Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steintohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 12. Juli und 30. August 1915	50
26	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Elfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915. Vom 24. Juli 1915	53
26	Bekanntmachung über die Vergütung für Elfrüchte. Vom 5. August 1915 ...	53
27	Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoöshalen. Vom 19. August 1915	53
27	Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoöshalen zum Genuß für Menschen. Vom 21. August 1915	54
27	Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten. Vom 29. Juli 1915	54
27	Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Oktober 1915. Vom 26. August 1915	55
28	Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915	57
28	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915	58
28	Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915	60
30	Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915	61
31	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefarbstoffen vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915	62
32	Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915. Vom 13. August 1915	62
34	Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915	62
35	Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915	63
36	Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915	65
39	Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915. Vom 3. September 1915	65
39	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Vom 7. September 1915	68
40	Verordnung, betreffend Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915	69
42	Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 4. September 1915	70
43	Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung über Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 16. Mai 1915	71
44	Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-percha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe. Vom 25. Juli 1915	72
44	Nachtrags-Verordnung des Oberkommandos zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-percha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe. Vom 17. September 1915	77
45	Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen. Vom 31. Mai 1915	78
45	Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. Vom Juni 1915	81
46	Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen). Vom 27. Juli 1915	82
47	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen vom Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. Vom 20. August 1915	85

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf). Vom 27. Juli 1915	86
Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen vom Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern, Zute, Flach, Ramie, europäischer und überseeischer Hanf. Vom 2. August 1915	89
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen. Vom 20. Juni 1915	90
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Wollachs). Vom 31. August 1915	92
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandmeldung und Beschlagnahme von Metallen. Vom 1. Mai 1915 und Nachtragsverfügung vom 14. August 1914	94
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten. Vom 20. Juli 1915	99
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel. Vom 31. Juli 1915	102
Erlaß, betreffend Metallfreigabestelle für Friedenszwecke. Vom 26. August 1915	106
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Vorratserhebung und Bestandmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan. Vom 15. März 1915	106
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Vom Juni 1915	109
Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung. Vom 30. Juli 1915	114
Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für die Stoffe. Vom 18. August 1915	121
Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgezet und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 26. Juli 1915	124
Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915	124
Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915.	128
Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 11. September 1915	128
Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 11. August 1915	128
Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrachen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915	129

Preußen.

Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer. Vom 24. Juli 1915	129
Berechnung der den Krankenkassen zu erstattenden Beträge für Wochenhilfe. Ministerialerlaß vom 26. Juli 1915	130
Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. Vom 27. Juli 1915	130
Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 9. Juli 1915	131
Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915. Vom 15. Juli 1915	132
Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelfstelle vom 23. Juli 1915. Vom 31. Juli 1915	135
Höchstpreise für den Großhandel. Ministerialerlaß vom 27. August 1915	135
Magnahmen gegen übermäßige Preissteigerungen. Ministerialerlaß vom 3. August 1915	136

Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915. Vom 6. August 1915	137
Ausführungsvorschriften zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ei- früchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915. Vom 3. August 1915	139
Ausführungsanweisung zur Verordnung, betreffend Zulassung von Motor- booten zum Verkehre, vom 29. Juli 1915. Vom 5. August 1915	139
Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 31. August 1915	140
Preuß. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31. August 1915	140
Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 19. Juli 1915	140
Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915, betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915	141
Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ost- preußen zur eiblichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Vom 28. Juli 1915	144
Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Aus- führung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899. Vom 16. August 1915	145
Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Vertreibung von Geldbeträgen. Vom 24. August 1915	146

B e k a n n t m a c h u n g **über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine.**

Vom 11. September 1915.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 31. August 1915 an Darlehnskassenscheinen 1 020 000 000 Mark ausgegeben waren. Davon befanden sich im freien Verkehr 756 488 000 Mark.

G e s e t z , **betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichs-** **haushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915.**

Vom 31. August 1915.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage¹⁾ beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2. Die in Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Italien fallen fort.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 10 000 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus** **Eisen.**

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes, über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 5 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen finden auf diese Münzen die für die Fünfpfennig-

¹⁾ Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

stücke aus Nickel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechend Anwendung:

- a) die Fünfpfennigstücke aus Eisen sind im gerippten Ringe zu prägen
- b) sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „5“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl.

§ 2. Die Fünfpfennigstücke aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Freischluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1906

Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1906 und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselverkehrs vom 30. Mai 1908 sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckverkehrs in Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1906 folgend geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

„Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterwendung an eine zur Aufnahmefähigkeit des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort Protест“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der nachstehenden Bezeichnung einer solchen Person bedarf.“

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protест“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars wieder ersetzt durch den Vermerk „zum Protест“.

2. Im § 18 a „Postprotест“ erhält der Abs. V folgende Fassung:

V A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Wechsel nach dem Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Post bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Erfolgt die Einlösung auch zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Tag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen den Postauftrag bezeichnete Person Protест nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Auch bei Zahlungsvorzeigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, als maßgebend. Ebenso wird der Protест schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protестfrist“ versehen ist, die Protестfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist, am 30. Oktober 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorgehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten.

Vom 15. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1915 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den nachstehend genannten Staaten die zugunsten der deutschen Reichsangehörigen erstreckten Prioritätsfristen weiter verlängert worden sind, und zwar:

in Dänemark bis zum 1. Januar 1916;

in der Schweiz vorläufig bis zum Ablauf des 31. Dezember 1915 und,

Vom 17. August 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfrist vom 7. Mai 1915 wird hierdurch bekanntgemacht, daß in den besetzten Gebieten Belgiens die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht vor dem 31. Juli 1914 abgelaufen sind, bis auf weiteres zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert werden.

Vom 22. Juli 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundes zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914):

Die Wirksamkeit der Befanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914, 22. Oktober 1914, 21. Januar 1915 und 22. April 1915 wird in der Weise gedehnt, daß an die Stelle des 31. Juli 1915 der 31. Oktober 1915 tritt.

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Von dem im Betriebsjahr 1915/16 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind

[illegible]

Die Verteilung geschieht durch eine vom Reichsfkanzler bestimmte, seiner unterstehende Verteilungsstelle.

Die zu verteilenden Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzel-
zuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrik inhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der theilungsstelle zu liefern; diese bestimmt die zu liefernde Menge, den Zeitpunkt der Lieferung und die Stelle, an die zu liefern ist.

Die Verbrauchszuckerfabriken sind zur Abnahme, Bezahlung und Veran-
der zugetheilten Rohzucker mengen verpflichtet; der Reichszuckeramt kann vor-
welche Sorten von Verbrauchszucker herzustellen sind.

§ 2. Die voraussichtliche Gewinnung (§ 1) wird für die einzelnen verarbeitenden Fabriken von der Steuerbehörde festgesetzt. Hierzu wird

letzten drei Betriebsjahre die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und nach dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni für die Steuerbehörde aufzustellenden Anbaunachweis die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1915/16 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in den letzten drei Betriebsjahren nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1915/16 durch Sachverständige geschätzt; eine solche Schätzung erfolgt auch auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

Die Verteilung der 55 Hunderteile der voraussichtlichen Gewinnung (§ 1 Abs. 1) kann auf Grund einer durch die Verteilungsstelle vorzunehmenden Voreinschätzung erfolgen.

§ 3. Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (reine landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1915/16 nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker nach Besteuerung in den freien Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate. Sie sind berechtigt, 20 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herzustellen, als sie in den steuerpflichtigen Inlandverkehr bringen dürfen.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten Rübenbauenden Landwirte Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und in den freien Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Herstellung und des Absatzes von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abs. 1 aufgeführten Fabriken behandelt.

Die Verbrauchszuckermengen, die nach den Abs. 1 und 4 von den einzelnen Fabriken in den freien Verkehr gebracht werden dürfen, werden von der Verteilungsstelle festgesetzt.

§ 4. Soweit die im § 3 aufgeführten Fabriken zur Herstellung von Verbrauchszucker berechtigt sind und hiervon Gebrauch machen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§§ 1 und 12) nicht verpflichtet.

§ 5. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß von jeder Rohzuckerfabrik für den vertrieften und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für den zugeleiteten Rohzucker eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Pfennig für je 50 Kilogramm zu erheben ist. Die Gebühr ist an eine von dem Reichskanzler zu bezeichnende Kasse zu zahlen und zur Deduktion der Unkosten der Verteilungsstelle zu verwenden. Über einen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung verbleibenden Überschuß verfügt der Reichskanzler.

§ 6. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 12 Mark

bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1915; bei späterer Lieferung erhöht am Ersten jedes Monats um 0,10 Mark bis auf höchstens 12,50 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die ein- und zwei- und dreifachen Fabrikten frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker geteilt außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Rohzucker, der innerhalb der zur Verteilung gelangenden 55 Hunderteile ist auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Lieferungsmonats nicht im der Sack, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Sacke in ein Säcken zu liefern. Über 55 Hunderteile ist der Rohzucker nach Wahl des Verkäufers in Säcken, die der Verkäufer oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Die Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Vergebühre von höchstens 10 Pfennig für 50 Kilogramm für die ersten 6 Wochen vom Tage des Einganges des Rohzuckers in die Verbrauchszuckerfabrik bis zum Tage der Rücksendung der Sacke und für weiteren Monat eine solche von je 2½ Pfennig zu berechnen. Die Sacke sind innerhalb 6 Monaten zurückzusenden.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1914/15 und früheren Betriebsjahren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 7. Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen vom 1. Oktober 1915 ab gemahlten Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Maß für 50 Kilogramm ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer nicht mehr als 22,60 Mark.

Der Preis erhöht sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1915 am ersten jedes Monats um 0,10 Mark bis auf höchstens 23,10 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der ein- und zwei- und dreifachen Verbrauchsarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

§ 8. Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 vom Hundert des Höchstpreises gezahlt werden. Der Reichskanzler kann bei nachgewiesenem Bedürfnis den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf; der Reichskanzler kann Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

§ 9. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der vom Reichskanzler oder von der Verteilungsstelle vorgeschriebene oder der vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung.

§ 10. Auf die in den §§ 6, 7 und 8 vorgesehenen Preise finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.¹⁾ Er kann von den Vorschriften der §§ 1 bis 10 Ausnahmen zulassen.

§ 12. Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 11 nicht Platz greifen, unterliegen die Veräußerung, Versendung und Verwendung des im Reichsgebiete befindlichen Rohzuckers der Bestimmung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler kann auch eine Anzeige der Bestände an Rohzucker und eingetretene Änderungen vorschreiben.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark wird, unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseite schafft, beschädigt, veräußert, vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, faul macht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.

¹⁾ Vergl. Bef. vom 13. September 1915.

2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 1, 12), oder der Verpflichtung, Verbrauchszucker oder bestimmte Sorten Verbrauchszucker herzustellen (§ 1 Abs. 5), nicht nachkommt,
 3. wer die nach § 12 erforderliche Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- § 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g betreffend Verkehr mit Rohzucker.

Vom 13. September 1915.

(Auf Grund der §§ 11, 12 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915.)

I. Verteilungsstelle für Rohzucker.

§ 1. Als Verteilungsstelle gilt die durch Verfügung vom 19. Februar 1915 errichtete Verteilungsstelle.

§ 2. Die Verteilungsstelle bestimmt, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind sowie den Zeitpunkt der Lieferung. Hierbei ist einerseits auf die Betriebsweise der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken, andererseits auf eine möglichst gleichmäßige Zuteilung an alle Verbrauchszuckerfabriken nach Maßgabe ihrer Bedarfsanteile Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Die Verteilungsstelle bestimmt, nach welchen Grundsätzen die verfügbaren Rohzuckermengen den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zugeteilt werden sollen. Auf den tatsächlichen Bedarf, die Wünsche der Beteiligten, die Lage der Fabriken und die festgesetzten Preise ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung und der von der Verteilungsstelle gegebenen besonderen Weisungen durch die Geschäftsführer.

§ 5. Die Zuckerfabriken sind zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Änderungen an die Geschäftsführer in dem Umfang verpflichtet, in dem die Verteilungsstelle es zur Durchführung ihrer Aufgabe für erforderlich erachtet.

§ 6. Die Mitglieder, Geschäftsführer und Angestellten der Verteilungsstelle sowie alle zu den Arbeiten der Verteilungsstelle hinzugezogenen Personen sind zur Geheimhaltung aller durch die Verteilungsstelle zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten verpflichtet. Die der Verteilungsstelle gemachten Angaben dürfen nur für die Zwecke der Verteilungsstelle verwandt werden.

§ 7. Die Verteilungsstelle bestimmt auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 den Abgabeanteil der einzelnen Rohzuckerfabriken. Sie kann den Abgabeanteil derjenigen Rohzuckerfabriken, die für andere Fabriken angebaute Rüben verarbeiten, entsprechend der erworbenen Rübenmenge erhöhen.

§ 8. Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, die aus ihnen unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauch abgefertigte Verbrauchszuckermenge, zuzüglich ihrer versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Bedarfsanteil der dem Verbands Deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, angehörenden Verbrauchszuckerfabriken ist ihre Beteiligungszahl beim Verbands.

§ 9. Von dem Bedarfsanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken ist abgeschrieben diejenigen Mengen Rohzucker und Verbrauchszucker, die mit Ende des 1. Oktober 1915 im Besitz jeder einzelnen Verbrauchszuckerfabrik sind, abzüglich derjenigen Mengen, die zur Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind, die im Inhalt nach bereits vor dem 1. Oktober 1915 erfüllt werden mußten (Rohzucker-Verhältnis von 10 zu 9 auf Verbrauchszucker umgerechnet).

§ 10. Die Bedarfsanteile sind mit Genehmigung der Verteilungsstelle tragbar.

§ 11. Rüben verarbeitenden Verbrauchszuckerfabriken sind vorab 55 Hunderteile ihrer eigenen voraussichtlichen Gewinnung zuzuteilen.

§ 12. Gegen Anordnungen der Geschäftsführer kann jede Zuckerfabrik ein berechtigtes Interesse hat, die Entscheidung der Verteilungsstelle nachprüfen. Das Ersuchen ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Verteilungsstelle steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zu, und zwar binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerden sind bei der Geschäftsstelle einzulegen.

II. Versendung und Einlagerung des Rohzuckers.

§ 13. Soweit Rohzucker aus den Fabriken Anklam, Alt Rast, Barth, Bismarck, Greifenberg, Jarmen, Malchin, Stavenhagen, Teterow nach Stettin über Stettin bezogen wird, ist der Käufer verpflichtet, in die bestehenden Verträge dieser Fabriken einzutreten.

§ 14. Rohzuckerfabriken, die zu Wasser zu verladen pflegen, können von der Verteilungsstelle verpflichtet werden, Raffinerien zugeteilten Rohzucker, der der Sperrung der Schifffahrt nicht verladen werden kann, bis zum Aufgang der Schifffahrt gegen eine Gebühr von drei Pfennig für einen Monat und für 50 kg verladen zu lagern, soweit sie genügende Lagerräume haben. Die Raffinerie ist verpflichtet, den Zucker gegen Aushändigung des Lagerscheins zu bezahlen. Die Rohzuckerfabrik ist verpflichtet, den Zucker bei Aufgang der Schifffahrt ohne weitere Entschädigung zu verladen.

§ 15. Außerhalb des Standortes der Rohzuckerfabrik darf Rohzucker nur mit Einwilligung der Verteilungsstelle eingelagert werden. Anträge sind durch geschriebenen Brief oder eingeschriebenes Telegramm zu stellen. Sie werden genehmigt, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Eingang des Antrags abgelehnt sind.

III. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

§ 16. Soweit sich nicht aus den bestehenden Verordnungen etwas ergibt, gelten die vor dem 1. August 1914 üblich gewesenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

Verbrauchszuckerfabriken, die früher nicht nach den Bedingungen für den Danziger Zuckerhandel Rohzucker zu kaufen pflegten, können verlangen, daß statt der in den Danziger Bedingungen vorgesehenen Bankgarantie oder Anzahlung Bezahlung gegen Frachtbriefdoppelstunde gestattet wird. Der Empfänger ist berechtigt, den Frachtbrief selbst auszustellen.

§ 17. Bei Lieferung von Verbrauchszucker in Säcken wird berechnet 1,125 M. für den Sack von 75 bis 100 kg, 1,125 M. für den Sack von 50 kg und 0,75 M. für den Sack von 25 kg.

Bei Zucker in Broten und bei Zucker in Platten wird Papier und Packung Zucker gewogen und berechnet. Würfelzucker in Kisten wird mit 2 vom Hundert Taraverlust geliefert. Bei anderem Zucker in Kisten und bei Zucker in Fässern werden Reifen, Nägel und Papier als Zucker gewogen und berechnet.

§ 18. Jede Rohzuckerfabrik hat auf Erfordern der Verteilungsstelle für den verteilten und jede Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Pf. für je 50 kg an den „Verein der Deutschen Zuckerindustrie zu Berlin“ zu zahlen.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915.)

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. August 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. August 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. August 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. August 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915.)

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. September 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. September 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. September 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. September 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

1. auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker.

Vom 27. Juli 1915.

Auf Grund von Artikel I Nummer 2 der Bekanntmachung wegen der Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 15. Juli 1915, bestimme ich:

Als Kleinverkauf ist der Verkauf von Verbrauchszucker dann anzusehen, wenn der Verkauf und die Abgabe in Mengen von nicht mehr als jedesmal 13 kg in offenen Läden üblichen Art erfolgt; hierbei ist es gleich, ob der Zucker dem Abnehmer in obigen Mengen über den Ladentisch gereicht oder ihm zugefandt wird. Als Kleinverkauf gilt dagegen nicht, wenn zwar Verbrauchszucker in Mengen von nicht mehr als jedesmal 15¹⁾ kg verkauft wird, die Abgabe oder Abnahme aber nicht in den Ladengeschäften üblichen Art in den einzeln gekauften Mengen, sondern in einer größeren Menge erfolgt.

Bekanntmachung über Zuckerpreise.

Vom 20. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 über die folgende Bestimmung getroffen:

Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16.

§ 1. Für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise, und zwar frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Orts der Fabriken, in denen er hergestellt ist, eingelagert ist, gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise; die Preise gelten frei Verladestelle des Lagerorts.

Die festgesetzten Preise gelten für Zucker in der im Betriebsjahr 1915/16 der betreffenden Fabrik gelieferten Art und Güte, mindestens aber für Handelsware.

Verbrauchszucker.

§ 2. Bei Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten die in Anlage 3 aufgeführten Höchstpreise.

Für die in Anlage 4 aufgeführten Verbrauchszuckerarten gelten die in der Anlage 5 vorgesehenen Zuschläge.

Anlage 1.

Rohzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

		Mark		
Ost- und Westpreußen.			Großzunder	
			Marienburg	
Mittelfelde	11,80		Marienwerder	
Gulmsee	11,65		Melno	
Dirschau	11,88		Neu Schönsee	

1) Laut Bekanntmachung vom 7. August 1915.

	Markt
Neuteich	11,82
Pelplin	11,82
Prault	11,92½
Prast	11,61
Rastenburg	11,74½
Riesenburg	11,80
Schweh	11,92
Sobbowitz	11,85
Tiegenhof	11,62
Unislaw	11,62

Posen.

Amsee	11,64
Frankstadt	11,77½
Gnesen	11,55
Görchen	11,60½
Gostyn	11,56
Kosten	11,57½
Kruschwitz	11,63
Montwy	11,64
Nafel	11,66
Niezychowo	11,57½
Opalenika	11,59
Palosch	11,64
Samter	11,59
Schroda	11,59
Tuczno	11,64
Wierzchoslawitz	11,64
Witaschütz	11,50
Wreschen	11,55
Zduny	11,56½
Znin	11,58½

Schlesien.

Alt Jauer	11,67
Bannewitz	11,60
Bernstadt	11,67½
Brieg	11,71
Buchelsdorf (Neustadt)	11,60
Diehdorf	11,73½
Faulbrück	11,59
Frankenstein (Zabel)	11,56½
Fröbels	11,67½
Gräben	11,67½
Groß Peterwitz bei Canth	11,71
Groß Peterwitz Kr. Ratibor	11,60
Guhrau	11,66½
Gutschdorf	11,66
Hahnau	11,67
Heidersdorf	11,63
Hertwigswaldau	11,71
Klettendorf	11,75
Kreuzburg	11,55
Kurtwitz	11,62
Luben	11,66
Maltitz	11,80
Michelsdorf	11,68
Münsterberg	11,59½
Nentersdorf	11,80
Neuhof	11,80

	Markt
Niederschweibeldorf	11,50
Oberglogau	11,65
Ottmachau	11,55
Poln. Neutisch	11,67½
Poln. Peterwitz bei Schmolz ..	11,73
Ruschlau	11,70
Ruschlowa	11,68
Ratibor	11,62½
Rosenthal	11,70
Schmolz	11,73
Schönowitz	11,57½
Schottwitz	11,76
Steinau-Georgendorf	11,80
Strehlen (Niclasdorf)	11,65½
Trachenberg	11,67½
Tschachelswitz	11,70½
Weizenrodau	11,57½
Woinowitz	11,60
Zarkau	11,80

Pommern.

Anklam	11,87½
Barth	11,90
Demmin	11,86
Friedrichsthal	11,84
Greifenberg	11,86
Jarmen	11,87
Neuborn	11,88
Neufahrn	11,92½
Scheune	11,95½
Stettin-Bredow	12,02½
Stralsund	12,05

Mecklenburg.

Friedland	11,77
Güstrow	11,79
Lütz	11,85
Malchin	11,84½
Rostock	12,02
Stavenhagen	11,84½
Tessin	11,80
Teterow	11,80
Waren	11,75
Wismar	12,05
Woldegk	11,75

Brandenburg.

Alt Rant	11,88
Arnswalde	11,80
Friedrichsau (Zechin)	11,83½
Kegin	11,87½
Kauen	11,87½
Prenzlau	11,80
Sachsendorf	11,81½
Strasburg U./M.	11,81½
Thöringswerder	11,80
Wobberg	11,84

Provinz Sachsen.	Markt	
Afenndorf	11,87½	Oberböblingen
Aderstedt	11,85	Oßleben
Alten a. E.	11,88	Oschersleben
Alleringersleben	11,87½	Osternviad
Altleben	11,81½	Ottleben
Artern	11,75	Quersfurt
Aschersleben	11,80	Roßbach
Athendorf	11,90	Roßla
Badersleben	11,80	Roßleben
Bahrenndorf	11,90	Salzmünde
Barby	11,85	Salzweidel
Belleben	11,85½	Schadensleben
Benndorf	11,91	Schaffstedt
Biere	11,92½	Schwanebed
Bleedendorf	11,90	Schwittersdorf
Brehna (Ritzendorf)	11,90	Schwoitzsch
Brötterwitz	11,85	Stendal
Dahlentwarsleben	11,93½	Stöbnitz
Debeleben	11,85	Stößen
Delitzsch	11,88	Straußfurt
Derenburg	11,80	Teutschenthal
Egeln	11,89	Trebitz
Eichenbarleben	11,92½	Vigeburg
Eilsleben	11,90	Wallwitz
Erdeborn	11,88½	Wallleben
Gatersleben	11,80	Wanzleben
Genthin	11,87½	Wasserleben
Goldbeck	11,87½	Weferlingen
Gommern	11,90	Wegeleben
Gröningen	11,85	Weißenfels
Großammensleben	11,90	Welsleben
Großkosterhausen	11,86	Wolmirstedt
Großtronsburg	11,87½	Wulferstedt
Hammerleben	11,90	Zeitz
Halberstadt	11,85	Jörbig
Halle-Trotha	11,92½	
Hamersleben	11,85	Königreich Sachsen und Thü.
Hebersleben	11,82½	Alstedt
Helmstedt	11,84½	Döbeln
Hötensleben	11,85	Ebeleben
Hornburg	11,80	Greußen
Irzleben	11,95	Groß Rudestedt
Kalbe	11,80	Ramburg
Klein Wanzleben	11,90	Söbaw
Kochstedt	11,85	Martrankstädt
Königsau	11,82½	Odisleben
Könnern	11,87½	Oschatz
Körbisdorf	11,89½	
Landsberg	11,91	Anhalt.
Langenbogen	11,89½	Biendorf
Langenweddingen	11,90	Dröbel
Laucha	11,85	Edderitz
Löbejün	11,85½	Elsnigt
Lützen	11,86	Gerlebogt
Merbitz	11,90	Glaugig
Minsleben	11,77½	Heddingen
Neuhaldensleben	11,90	Hoheneyrleben
Niederndobeleben	11,95	Ilberstedt
Nordgermersleben	11,85	Kleppzig

[illegible]

Rohzuckerpreise für Lagerorte.

Lagerort.	Preis Mark	Lagerort.
Alten	11,90	Rüstrin
Alten	11,97½	Leipzig
Birnbaum	11,75	Lübeck
Braunschweig	11,90	Magdeburg
Bremen	11,90	Malchin
Breslau	11,75	Maltzsch
Breslau-Böpelwitz	11,75	Neßdamm
Breslau-Stadthafen	11,75	Neufahrwasser
Breslau-West	11,75	Neufalz a. D.
Bromberg	11,75	Neuß
Bromberg-Karlsdorf	11,75	Posen
Cosel-Oberhafen	11,70	Posen-Verberdamm
Danzig	12,00	Riesa
Deßau	11,95	Rostock
Elze	11,80	Schönebeck
Fordon	11,75	Schweidnitz
Frauendorf b. Stettin	11,90	Spandau
Fürstenberg i. M.	11,80	Steinau a. D.
Glogau	11,80	Stettin
Göttingen	11,90	Stumsdorf
Großneudorf a. D.	11,87	Tangermünde
Halle	11,97½	Thorn
Halle-Hafen	11,95	Thorn-Moder
Halle-Gottstedter Bahnhof	11,95	Tschichergig b. Zillichau
Hamburg	12,10	Wallwitz-Hafen
Hameln	11,85	Waren
Harburg	12,07½	Warnemünde
Hildesheim	11,85	Wronke

Verbrauchsuckerhöchstpreise.

1. Nordostdeutschland.

	Mark
Danzig	23,10
Neufahrwasser	23,10
Neuteich	23,10
Stettin	22,85
Stralsund	22,85
Peterowo	22,85
Liegenhof	23,10

Schlesien, Posen.

Alt Jauer	22,60
Amsee	22,60
Bauerwitz	22,60
Buchelsdorf-Neustadt	22,60
Fraustadt	22,60
Fröbeln	22,60

Glogau
Gräben
Groß Moßbern
Groß Peterwitz
Guttsdorf
Hertwigswaldau
Klettendorf
Kruschwitz
Niederichweibeldorf
Opalenika
Ratibor
Rosenthal
Rosowadze
Schmolz
Schroda
Trachenberg
Woinowitz

Einlage 2.

3. Mittelddeutschland, nördlicher Teil.

	Mark
Barum	22,85
Bennigsen	22,85
Bergeborn	22,85
Bräsel	23,10
Braunschweig	22,85
Einbeck	22,97½
Elze	22,97½
Frellstedt	22,72½
Genthin	22,72½
Hamburg-Schulau	22,85
Hilbesheim	22,85
Iphoe	23,10
Jage	23,10
Magdeburg	22,60
Nörten	22,97½
Ober-Gladen	22,97½
Osterlinde (Burgdorf)	22,85
Othfresen	22,97½
Schwartau	22,97½
Tangermünde	22,72½
Woltho	23,10
Warburg	23,10
Wetzen	22,85

4. Mittelddeutschland, südlicher Teil.

Alten	22,721½
Artern	22,971½
Barby	22,721½

	Mark
Eöthen	22,72 $\frac{1}{2}$
Deßau	22,72 $\frac{1}{2}$
Glauchig	22,72 $\frac{1}{2}$
Gröningen	22,72 $\frac{1}{2}$
Halle	22,85
Leipzig	22,85
Qöbau	22,85
Meißen	22,85
Sichersleben	22,72 $\frac{1}{2}$
Mositz	22,97 $\frac{1}{2}$
Torgau	22,85
Zeitz	22,97 $\frac{1}{2}$
Böbzig	22,85

5. Rheinland.

Cöln	23,50
Elsdorf	23,50
Euskirchen	23,50
Urdingen	23,37½

6. Süddeutschland.

Erftm	23,87½
Frankenthal	23,62½
Gernsheim	23,62½
Groß Gerau	23,50
Heilbronn	23,87½
Regensburg	23,87½
Schweinfurt	23,50
Stuttgart-Cannstatt	23,87½
Waghäusel	23,75

Anlage 4.

Zuschläge zu dem für gemahlenen Weizen festgesetzten Höchstpreis.

	A. Melis.	Mark
1.	a) Feinkörniger Kristallzucker (ohne Saß)	+ 0,00
	b) grobkörniger Kristallzucker (ohne Saß)	+ 0,25
	c) Meliszucker (ohne Saß)	+ 0,50
2.	besondere Verpackungszarten	bis zu + 1,50

B. Harte Raffinaden.

1. Brote:				
a)	feinförnige, lose	gewöhnliche Papierpackung {		+ 1,00
b)	grobförnige, lose			+ 1,25
c)	besondere Sorten und besondere Verpackungsarten		 bis zu	+ 2,75
2. Platten:				
a)	feinförnige, lose	gewöhnliche Papierpackung {		+ 1,37½
b)	grobförnige, lose			+ 1,62½
c)	besondere Sorten und besondere Verpackungsarten		 bis zu	+ 2,50
3. Würfel:				
a)	geschnittene Würfel gewöhnlicher Form in Kisten zu 50 Kilogramm			+ 2,50
b)	gepreßte Würfel gewöhnlicher Form in Kisten zu 50 Kilogramm			+ 1,75
c)	besondere Sorten und besondere Verpackungsarten		 bis zu	+ 4,50

C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker.

1. Gewöhnliche Sorten (ohne Saft)	+ 1,25
2. besondere Sorten und besondere Verpackungsarten	bis zu + 3,50

Anlage 3.

[illegible]

B e k a n n t m a c h u n g e n über vorübergehende Zollerleichterungen.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
sachlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Vom 22. Juli 1915.

I. Der Reichskanzler wird ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Stoffe und Gerbstoffauszüge an Stelle der Zollsätze des allgemeinen Tarifs weiteres die beigelegten Zollsätze anzuwenden zu lassen, soweit die Einfuhr in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft erfolgt, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dient.

Nummer des Zolltarifs	
92	Gerbrinden, auch gemahlen
93	Quebrachholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert
aus 94	Dividivi, Myrobalanen
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt: flüssig fest

II. Für Wein in Fässern oder Kesselwagen mit einem Weingeistgehalt mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 zur Kognatbereitung unter Überwachung Verwendung — Tarifnummer 180 — wird bis auf weiteres der allgemeine Zollsatz auf 10 M. für 1 dz festgesetzt.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen

Vom 27. Juli 1915.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von künstlichem Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen bestehend) der Nr. 554 des Zolltarifs;

Ramiegarn, auch gemischt mit Flach oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, der Ausfuhrnummer 478 des Warenverzeichnis (Garn der Nummern 478 bis 480 des Warenverzeichnis) unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Bekanntmachungen vom 22. Februar 1915 Absatz 5 und vom 15. März 1915 Ziffer II Absatz 3;

Guthauslingen.

II. Verboten wird die Durchfuhr von Magnesit (natürlicher Magnesia), auch gebrannt, der Nr. 227 b des statistischen Warenverzeichnis unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift in Ziffer III der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915.

Vom 31. Juli 1915.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
1. Woll- (Trikot-) und Neststoffen aus Gespinnsten von Tieren oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder

gemischt; aus Baumwollengespinnten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnten oder mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), jedoch ohne Beimischung von Seide oder von Wolle oder anderen Tierhaaren; aus Gespinnten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, auch gemischt mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle, der Nr. 433, 458, 500 des Zolltarifs;

2. Wirk- (Trikot-) und Neßwaren, auch gehäkelten und gestrichten Waren, aus Gespinnten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnten gemischt (Unterleidern, anderen geschnittenen oder abgepaßt gearbeiteten [regulären] Wirk- und Neßwaren); aus Baumwollengespinnten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnten oder mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), jedoch ohne Beimischung von Seide oder von Wolle oder anderen Tierhaaren (Strümpfen, Soden, Unterleidern, Fächerneßen, Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und anderen Neßen, geschnittenen oder abgepaßt gearbeiteten [regulären] Wirk- und Neßwaren, vorstehend nicht genannt; aus Gespinnten von anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, auch gemischt mit Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder von Baumwolle (Fischer-, Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnlichen Neßen, anderen Neßwaren außer Haarneßen) sowie Wirkwaren der Nr. 434, 435, 460, 461, 462, 463, 485, 500 des Zolltarifs;

3. Baumwoll-Bliesen der Nr. 438 des Zolltarifs;

4. Starke Drahtneßen zur Torpedabwehr, starke und leichte Drahtneßen und Hanfneßen zur Tauchbootabwehr;

5. Benzylchlorid, Benzoylchlorid, Benzalchlorid; Benzaldehyd, Amisaldehyd (Nubépine), Vanillin, Bromthylol, Methylsalicylat;

6. Natriumperborat;

7. Rundspitzbrosten (Soldatenbrosten, Schuhmacherbrosten, Schneiderpfriemen).

II. Nicht unter das vorstehende Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr fallen: Haarneße der Nr. 459 und 500 des Zolltarifs, Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke).

III. Aufgehoben werden die Bekanntmachungen vom 15. April 1915 Ziffer II Abs. 4 und vom 24. Juni 1915 Ziffer I Abs. 20 und Ziffer V 2.

IV. Das Aus- und Durchfuhrverbot für Benzylverbindungen wird eingeschränkt auf die als Zwischenerzeugnisse zur Teerfarbenbereitung dienenden und auf die vorstehend unter I Ziffer 5 aufgeführten.

Vom 3. August 1915.

Unter das Verbot der Ausfuhr von Karten (Bekanntmachung vom 28. April 1915), fallen nicht Karten im Maßstab von 1 : 100 000 und in kleineren Maßstäben, sofern die Sendungen für das neutrale und verbündete Ausland bestimmt sind. Auch Schulanlantent und Globen dürfen ausgeführt werden. Die Karten, Atlanten und Globen müssen bis zum 2. April 1915 bestanden haben.

Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenstücken ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unserem Gegner von militärischem Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind verboten.

Sendungen von Karten, die gerichtet sind an
 a) das R. und K. Kriegsministerium in Wien,
 b) die Firma Lehner (Wilhelm Müller) in Wien,
 c) die Grillsche R. u. K. Hofbuchhandlung Julius Benkö in Budapest
 unterliegen dem Ausfuhrverbote nicht.

Vom 4. August 1915.

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Borgepinnst aus Baumwolle der Nummer 439 des Zolltarifs,
2. Baumwollengarn, zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gewirkt Nr. 443 des Zolltarifs,
3. Baumwollenzwirn in Aufmachungen für den Einzelverkauf der des Zolltarifs mit Ausnahme der Häkel-, Näh- und Stüdgarne,
4. Ziegen- und Ziegenleder zugerichtet, der Nr. 549 des Zolltarifs,
5. Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, Orten, Landschaften, besonders hervorragenden Baulichkeiten, Denkmälern, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, der Türkei und der verbündeten deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen besetzten feindlichen Gebiete und von Heerführern und sonstigen hervorragenden Personen der verbündeten Heere, der Nr. 657 des Zolltarifs (Nr. 6 des statistischen Warenverzeichnisses),
6. Thermometer jeder Art.

Vom 17. August 1915.

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Baumwolle, roh, auch gereinigt, einschließlich der Ernteabfälle von Baumwolle (Winters), auch gereinigt der Nr. 28 a/b des Statistischen Warenverzeichnisses; Baumwolle, bearbeitet, Gespinnst aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinnst, ausschließlich Seide, gemischt, Waren aus Baumwollengarn, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnst oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Waren aus anderen Tierhaaren, des Unterabschnitts C des 5. Zolltarifs (Nr. 438 bis 469 des Zolltarifs, Nr. 438 a bis 468 des statistischen Warenverzeichnisses) mit Ausnahme des Veredelungsverkehrs (Eigenschaft der Lohnveredelung);¹⁾
2. Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen, schlammig, Chamotte- und Dinaschlamm der Nr. 223 des Zolltarifs;
3. Boraxfalk der Nr. 236 und Boracit der Nr. 280 des Zolltarifs;
4. Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachs, Braunkohlenbitumen der Nr. 241 des Zolltarifs;
5. Abfallauge von der Sulfatzellstoffbereitung, gebirgshaltiger und der Nr. 384 b und 390 b des Statistischen Warenverzeichnisses;
6. Schläuchen aus Hanf und Flachs der Nr. 485 des Zolltarifs des Statistischen Warenverzeichnisses;
7. Wollfilzen, Futterfilzen, Filzstoffen und sonstigen Filzen aus Wolle der Nr. 514 des Zolltarifs und 514 b des Statistischen Warenverzeichnisses;
8. Schmelztiegeln, Retorten, Muffeln, Kapseln, Röhren, Zylinder, Düsen und anderen nicht als Steine zu bezeichnenden geformten festen Erzeugnissen aus Ton oder toniger Masse, Schmelztiegel, Magnesiumement oder Speckstein der Nr. 725 des Zolltarifs;
9. Rohkolben zu doppelwandigen Hohlglasflaschen (Thermos- und Isolierflaschen).

¹⁾ Vergl. Bel. v. 11. September 1915, III.

II. Das Verbot unter I Ziffer 1 dieser Bekanntmachung erstreckt sich nicht auf Baumwollenzwirne aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Eisengarn, Häkel-, Näh-, Stücgarn, Tüll, Haarnetze, Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzzippen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, Siedereien aus baumwollenen, wollenen, leinenen und dergleichen Grundstoffen, Bosamentierwaren, sogenannte Baumwollenspanterie.

III. Aufgehoben wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von australischen Opossumfellen.

Vom 21. August 1915.

Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Monazitand der Nr. 236 des Zolltarifs.

Vom 1. September 1915.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 fallen die folgenden Gegenstände unter das Verbot:

1. alle Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen, die zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Leiden und Körperschäden jeder Art für Menschen und Tiere dienen,
2. Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandmittel,
3. chirurgische und andere ärztliche Instrumente und Geräte zur Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten für Menschen und Tiere, zum Gebrauch bei der Krankenpflege und in den Laboratorien sowie Teile solcher Gegenstände und Halbfabrikate,
4. chemische und bakteriologische Geräte, auch Teile davon und Halbfabrikate,
5. Material für bakteriologische Nährböden, wie Agar-Agar, Lactmusfarbstoff,
6. Schutzimpfstoffe und Immunsera, wie Schutzsera, Heilsera, diagnostische Sera,
7. Versuchstiere.

Vom 10. September 1915.

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

- a) Waren der Nrn. 32, 60a und 60b, 71a, 72a, b, c, 73, 91a bis 94f, 97a bis 99, 130 bis 132, 141, 142, 143, 158, 160a bis 161, 166a bis 172 des Statist. Warenverzeichnis, Weinen mit Heilmittelzusätzen der Nr. 184, chemisch zubereiteten Nährmitteln, z. B. Plasmon, Somatose, Tropon, Pepsin der Nr. 217, irländischem Moos (Perl-, Carrageenmoos) der Nr. 68a des Statistischen Warenverzeichnis;
- b) sämtlichen Waren des 2. Abschn. des Zolltarifs (Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle);
- c) sämtlichen Waren des 3. Abschn. des Zollt. (zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren);
- d) sämtlichen Waren des 4. Abschn. des Zollt. (Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren).

II. Diese Bekanntmach. tritt an die Stelle aller seitherig. Bekanntmach., die dergleichen Rohstoffe und Erzeugnisse zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren und Nummern des statistischen Warenverzeichnisses:

Waren der Nr. 221 (außer Formersand) und 222; Kreide der Nr. 224c; natürlichen tohlsäuren Kalk, Dolomit, gebrannten Kalk, gebrannten gelöschten Kalk, Kalkmörtel der Nr. 227a; Gips (schwefelsäuren Kalk) der Nr. 228; Waren der Nrn. 229 bis 230b; Eisstein (Artholith, Grönlandspat), natürlichen der Nr. 232d; Waren der Nrn. 233a bis 235b; sogenannte Neuburger Kieselkreide, Neuburger Kieselweiß der Nr. 225c; Steintohlenpech (dem alle als Heizöle verwendbaren Öle entzogen sein müssen) der Nr. 244b;

Waren der Nr. 280a, 281 und 282; Natronwasserglas (Natriumsilikat) der Nr. 329a; Farben in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nr. 319 bis 321 angehören; Waren der Nr. 336b, 337, 339 und 340 einschließlich der Tintenstifte; Waren der Nr. 354, mit Ausnahme von Benzaldehyd, Anisaldehyd (Nubépine), Vanillin, Brom; Waren der Nr. 356a bis 358, jedoch mit Ausnahme von Zahnseife; Waren der Nr. 375a; Lederleim (Hautleim), Knochenleim der Nr. 375a; Gelatine der Nr. 375b (mit Ausnahme der pflanzlichen Gelatine); Waren der Nr. 376 mit Ausnahme der Kapselfäden; Farbmuster bis zu 20 Gramm.

Vom 11. September 1915.

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von:

Borsteln, rohen unbearbeiteten Schweinehaaren, ungebündelt, haaren,
Schuhen mit Leder- oder Kautschuk- (sog. Gummi-) sohlen,
Lederriemen (Schnürriemen, Schuhriemen aus Leder),
Pumpen zur Luftentleerung doppelwandiger Glasgefäße (Boas-, Pumpen u. a.),
Mineralwasserflaschen (ungefüllt),
Rohrreinigungsbürsten,
Grammophonadeln,
Zentrifugen (Schleudermaschinen),
Drahtwebstühlen,
Zink, gestreckt, gewalzt, der Nummer 857 des Zolltarifs,
Zinkdraht der Nummer 858 des Zolltarifs,
Grobe Zinkgußwaren und weiterverarbeitete Zinkbleche,
Bangen aller Art.

II. Es wird verboten die Ausfuhr von: Gemüsesamen aller Art.

III. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr unter I Ziffer 1, Bekanntmachung vom 17. August 1915 erstreckt sich nicht auf Bänder, Wäse, Barmer Bogen (sogenannte Festons), Gärtenstiche und Nachahmungen von Stickereien.

IV. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Thermo- und Wasserflaschen erstreckt sich auf alle doppelwandigen Glasflaschen, deren Zwischenraum zwischen den beiden Wandungen luftleer gepumpt ist, und auf Glasgefäße.

V. Das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Dampfturbinen, Bekanntmachung vom 8. Mai 1915) wird ausgedehnt auf:
Teile von Dampfturbinen.

VI. Das Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für Kugellager, Bekanntmachung vom 27. Juni 1915) verwendet, als Teile von Kraftfahrzeugen, Motorpflügen, Motorbooten, Motorlokomotiven, Fahrrädern aller Art (Bekanntmachung vom 27. Juni 1915) verwendet wird ausgedehnt auf:
Kugellager aller Art und lose Kugeln für Kugellager.

Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinn- Webereien und Wirkereien.

Vom 12. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats, Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen, vom 4. August 1914.)

§ 1. In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flach, Jute oder Hanf

werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens 5 Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie 10 Stunden ausschließlich der Pausen überschreiten.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, eine weitergehende Beschränkung der Arbeitstage und der täglichen Arbeitszeit anzuordnen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Vom 22. Juli 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtswegen eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

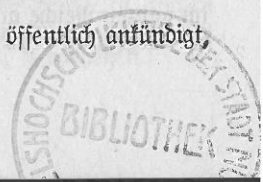
Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaats, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.



Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecken wenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst thäter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.

Vom 12. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an dem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Diese Verlängerung gilt auch für die erst auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewählten Vertreter sowie für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter.

§ 2. Die Vorschriften der § 50 Abs. 2, § 76 Satz 1, § 95, § 1359 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über die Berufung von Vertretern durch die Versicherten von Versicherungsbehörden gelten auch für die Ergänzung einer unzureichenden Zahl der gewählten Vertreter.

Für die Sonderanstalten werden in solchen Fällen die Vertreter von den Aufsichtsbehörden berufen. Etwa fehlende Vertreter der Versicherten für die Aufsicht werden von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Berufsgenossenschaften berufen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Festsetzung der Ortslöhne.

Vom 19. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats schaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die in der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne, vom 1. September 1914 bestimmte Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend die Angeestelltenversicherung** **während des Krieges.**

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I.

§ 1. Die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

§ 2. Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist. Für Angestellte, die erst nach dem 31. Juli 1914 versicherungspflichtig geworden sind, ist der letzte Pflichtbeitrag maßgebend, der vor Eintritt der im § 1 bezeichneten Dienste geleistet worden ist.

Sind in dem in Betracht kommenden Monat nur Beiträge nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte geleistet, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend.

In den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird nur der Arbeitgeberbeitrag angerechnet.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Dienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

§ 4. Beiträge, die für die im § 1 bezeichneten Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Monats zu stellen, in welchem der Frieden geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Krieg beendet ist.

Ist der Antrag innerhalb der Frist nicht gestellt oder wird er abgelehnt, so verbleiben die Beiträge dem Konto des Angestellten; eine Anrechnung der Kriegsmomente als Beitragszeiten nach § 1 findet insoweit nicht statt.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rückerstattung von Beiträgen gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Rückzahlungen nach § 4 werden auf Antrag an den Versicherten geleistet.

§ 6. Diese Verordnung gilt nicht für solche Versicherte, welche in dem nach §§ 2, 5 maßgebenden Monat bei einer zugelassenen Ersatzklasse (§§ 372 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte) versichert waren.

II.

§ 7. Die auf Militärdienstzeiten bezüglichen Vorschriften des § 51 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten entsprechend für die Zeiten, in welchen der Versicherte während des gegenwärtigen Krieges sich in feindlicher Gefangenschaft befindet, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Nr. 1, 2 vorliegen.

III.

§ 8. Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges infolge von Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anerkennungsgeld für die Aufrechterhaltung erworbenen Anwartschaften (§ 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) zahlen, können die Beiträge und die Anerkennungsgeld abweichend von dem Gesetz nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu erfolgen, welches dem Jahre folgt, in welchem der Anspruch endet ist.

§ 9. Bezieht ein Versicherter während des gegenwärtigen Krieges einer Betriebseinschränkung ein geringeres Entgelt als bisher oder wird er einer Betriebseinstellung stellenlos, so kann er für die Kriegsmonate Beiträge zu dem Betrag entrichten, welcher dem Durchschnitt der letzten sechs vor Betriebseinschränkung oder -einstellung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Mehrbeträge sind spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahrs zu entrichten, welches dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

IV.

§ 10. Die nach § 392 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetretenen Versicherungen, die infolge von Kriegstodesfällen während des gegenwärtigen Krieges fällig geworden sind oder noch werden, sind an die Hinterbliebenen der Kriegstoten nach Abzug der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an die Versicherungsunternehmungen weitergezählten Beiträge zuzüglich $3\frac{1}{2}$ vom Zinsen und Zinseszinsen zu erstatten.

§ 11. Anspruchsberechtigt sind die im § 60 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Personen.

§ 12. Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung dieser Ansprüche nur in dem im § 93 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschriebenen Umfang zulässig.

§ 13. Der Anspruch auf Erstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, in den Fällen, in welchen der Tod dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltend gemacht worden ist.

§ 14. Für das Verfahren bei Feststellung der Erstattungsansprüche und Entscheidung von Streitigkeiten gelten die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte (§§ 229 ff.) entsprechend.

V.

§ 15. Die im § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezüge der Leistung des Gesetzes gestattet werden kann, wird für Kriegsteilnehmer bis zum Schluss des Kalenderjahrs verlängert, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

VI.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Bestimmungen in den §§ 1 bis 12 gelten für die Zeit vom 1. August 1914 an.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Lieferungsverbände

Vom 13. September 1915.

Gemäß § 21 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 wird über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe folgendes bestimmt:

§ 1. Die Lieferungsverbände haben ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Auslagen für Wochenhilfe vierteljährlich denjenigen Stellen einzureichen, welchen die Prüfung der festgestellten Beträge für Ansprüche aus Kriegseinstellungen obliegt. Diese Stellen haben die Erstattungsansprüche zu prüfen und nach erfolgter Prüfung Zahlungsanweisung zu erteilen. Die Belege sind den Lieferungsverbänden zurückzugeben, welche sie bis nach Beendigung der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs aufzubewahren haben.

§ 2. Die prüfenden Stellen haben die verauslagten Beträge der Reichshauptkasse zur Erstattung anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Quittungen der Lieferungsverbände über den Empfang der von ihnen gezahlten Beträge für Wochenhilfe beim Reichsamt des Innern einzureichen.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915.

Vom 9. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August.)

Artikel 1. Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 ist die Zahl „1915“ zu ersetzen durch „1916“.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915.)

Verkäufe über Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemischt, ferner Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an abgeschlossen werden.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 und der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Bewenden.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Vom 13. August 1915.

(Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.)

Die Vorschriften der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 treten am 15. August 1915 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Verkehr mit Brotgetreide und Mehl

Vom 21. August 1915.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle auf Zustimmung des Kuratoriums auf Grund von § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 1915 am 19. August 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu fünf vom Hundert auszumahlen. Der Beschluß tritt am 1. September in Kraft.“
2. „Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung werden darf, wird einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung auf zweihundertfünfundzwanzig Gramm festgesetzt. Die Befugnis des Kommunalverbandes bei der Unterverteilung dieser Mehlmenge Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen, wird hierdurch nicht berührt. Der Beschluß tritt am 15. September in Kraft.“
3. „Die Menge, die ein Selbstversorger verwenden darf, wird auf einen Monat mit zehn Kilogramm Brotgetreide festgesetzt. Dabei entspricht ein Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl. Dieser Beschluß tritt am 1. September in Kraft.“
4. „Der Kommunalverband darf an Hinterhorn innerhalb seines Gebietes landwirtschaftliche Unternehmer eine Höchstmenge zur Verfütterung festsetzen, die die drei vom Hundert des nach der Ernteflächenerhebung von ihm an den Ernteerträgen nicht übersteigen darf.“

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend den Handel mit Mehl.

Vom 27. Juli 1915.

(Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915)

Artikel I.

Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von einem Kommunalverbande noch von einem Anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle von dem Kommunalverband oder einem seiner Mitglieder nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mehl, das am 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist, oder das aus Brotgetreide ausgemahlen ist, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Artikel II.

Unter Vorräte im Sinne des § 65 d der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 sind nur solche Vorräte zu verstehen, die durch einen Kommunalverband oder einen seiner Mitglieder oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben sind.

Artikel III.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungs- stelle auf die Reichsgetreidestelle.

Vom 28. Juli 1915.

(Auf Grund von § 67 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.)

Die Aufgaben und Befugnisse, welche der Reichsverteilungsstelle durch die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 zugewiesen sind, gehen vom 1. August 1915 ab auf die Reichsgetreidestelle über.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Vom 11. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Roggen- und Weizenmehl, Roggen-, Weizen- und Gerstenkleie, allein oder in Mischungen auch mit anderen Erzeugnissen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Für die Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft gelten die vom Reichskanzler festzusetzenden Bedingungen.

§ 2. Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er kann Ausnahmen zulassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, unter welchen Bedingungen diese Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Lieferungsspflicht nach § 1 nicht nachkommt oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Herstellung von Backware.

Erlaß des Reichskanzlers vom 15. Juli 1915.

Von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von einzelnen Bundesregierungen, ist bei mir Klage darüber geführt worden, daß einzelne Keksfabriken, namentlich in Westdeutschland, zur Herstellung von Keksen reines ausländisches Weizenmehl verwenden, wodurch sich andere Keksfabriken, denen das nicht gestattet ist, benachteiligt fühlen.

Ich beehre mich darauf hinzuweisen, daß nach der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 Keks unter den Begriff Kuchen fällt und daß daher zur Bereitung von Keksen nach § 8 der genannten Verordnung nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffe aus Weizen bestehen darf. Zuwiderhandlungen dagegen sind nach § 18 strafbar. Ob es sich um inländisches oder ausländisches Weizenmehl handelt, ist dabei gleichgültig, da die genannte Verordnung hierin keinen Unterschied macht.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Änderung der Verordnung über Malz 17. Mai 1915.

Vom 5. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
geschäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1. In der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915
Abs. 2 c folgende Fassung:

„auf Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb der
den §§ 1 bis 3 der Verordnung, betreffend Einschränkung
verwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915
bereitung für die Zeit bis zum 30. September 1915 und
der Hälfte der ihr für das vierte Vierteljahr des Jahres
stehenden Malzmenge halten.“

Artikel 2. Die im § 3 der Verordnung über Malz vom 17. Mai
gegebene Aufforderung kann nach dem Tage des Inkrafttretens dieser V
von neuem erlassen werden.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung

B e k a n n t m a c h u n g über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915.

Vom 5. August 1915.

(Auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
geschäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel 1.

In die Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendu
Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 wird folgender § 1a eingefügt:

„Im dritten Vierteljahr 1915 dürfen Bierbrauereien zur Herstellung
außer ihrer für dieses Vierteljahr festgesetzten Malzmenge im voraus an
Hälfte derjenigen Malzmenge verwenden, die ihnen für das vierte Vier
gelassen ist. Sie haben die hiernach im voraus verwendete Malzmenge i
futtermittelsstelle bis zum 15. Oktober 1915 zur Anrechnung auf ihr Gerste
(§ 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Ernt
vom 28. Juni 1915) anzuzeigen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über die Errichtung einer Reichsfuttermittelsstelle

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
geschäftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über de
mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln e
der Kleie, wird eine Reichsfuttermittelsstelle errichtet. Sie ist eine Be

besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Der Reichsfuttermittelsstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er ernimmt auch die Vorsitzenden der Abteilung und erläßt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuckerhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelsstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelsstelle den Vorsitz.

§ 3. Die Reichsfuttermittelsstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen, wirkt hierbei die Zentralsstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, soweit Kleie, zuckerhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Beide unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichsfuttermittelsstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzusetzen:

1. a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
 b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Gestützpferde sowie für Deckhengste und für andere Pferde abzugeben sind,
 c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, zu überweisen ist,
 d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abzugeben ist,
 e) inwieweit Hafer an Nährmittelfabriken zuzuteilen ist
 (§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915);
2. a) wieviel Gerste aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,
 b) welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent); erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen.
 c) nach welchem Verhältnis Malz in Gerste umzurechnen ist,
 d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist
 (§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915);
3. in welcher Weise zuckerhaltige und Kraftfuttermittel an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 und § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915);
4. wieviel Kleie an Kommunalverbände sowie wieviel Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie abzugeben ist; die Reichsfuttermittelsstelle erläßt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Kleie (§§ 43, 44 der

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915);

5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugsvereinigung Deutsche Wirtschaft G. m. b. H. von dem Rechte, käufliche Überlassung zu Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Über Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 der Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelstelle gütlich, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5. Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Gewerkschaften sowie für Deckhengste und, vorbehaltlich der Befugnis des Reichs zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Maultiere, für geringen Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelfabriken zuzugestatten (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Reichsfuttermittel vom 28. Juni 1915);
2. in den Fällen des § 4 Nr. 2 a, b, c, d;
3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915);
4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915);
5. zum Erlasse der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915).

§ 6. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen Folge zu leisten.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittlungsstellen einrichten, um die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirke zu erleichtern.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle.

Vom 8. September 1915.

Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 hat die Reichsfuttermittelstelle festzusetzen, welche Betriebe Getreide verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Sie kann weiter die zur Durchführung und Überwachung dieser Anordnungen treffen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Reichsfuttermittelstelle beschlossen mit ihrem Beirat (§§ 4 Ziff. 2 b und 5 der Verordnung über die Reichsfuttermittelstelle vom 28. Juni 1915) angeordnet,

daß der Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ausschließlich gegen die von ihr ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen darf, daß sämtliche Gerstenbezugscheine bis auf weiteres der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin und München, ausgehändigt werden, der danach allein die Möglichkeit des Ankaufs von Gerste für die Brauereien und für die anderen Gerste verarbeitenden Betriebe gegeben ist.

Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste ist diesen Betrieben daher nicht gestattet. Wenn sie Gerste kaufen wollen, so müssen sie dies entweder durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft tun oder sich von ihr als Kommissionäre bestellen lassen. Gegenteilige Pressenachrichten sind unzutreffend.

Wer unbefugt (also ohne Gerstenbezugschein) beschlagnahmte Vorräte (alle Gerste ist zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt) verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Gerste, die ein Betriebunternehmer unbefugt erworben oder verarbeitet hat, verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (§ 28 der Gerstenverordnung).

B e k a n n t m a c h u n g der Reichsfuttermittelstelle, betreffend Zuweisung eines Gerstenkontingents.

Vom 11. August 1915.

Die Reichsfuttermittelstelle hat nach § 20 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 und § 5 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 23. Juli 1915 unter Zustimmung ihres Beirats festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder betreiben lassen dürfen und in welcher Höhe (Kontingente).

Der Beirat, Abteilung für Gerste, hat beschlossen, daß ein Gerstenkontingent zur Verarbeitung zugewiesen werden soll: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Graupenmühlen, Malztaffelfabriken, Malzextraktfabriken und Mummebrauereien. Andere Betriebe kommen daher für die Zuweisung eines Kontingents bis auf weiteres nicht in Betracht.

Soweit die Brauereien ihr Malz nicht selbst herstellen können oder dürfen (§ 27 Abs. 2 der Gersten-Verordnung), es also wie bisher von Mälzereien beziehen müssen, werden sie ihre Gerstenbezugscheine zugunsten derjenigen Mälzereien, von denen sie das Malz geliefert zu erhalten wünschen, der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen haben.

Die Festsetzung der Höhe des Kontingents der einzelnen Betriebe erfolgt in aller nächster Zeit durch die Reichsfuttermittelstelle, bei Brauereien und Brennereien mit Hilfe der Steuerbehörden. Den einzelnen Betrieben wird dann alsbald eine Mitteilung über die Höhe des ihnen zugewiesenen Kontingentes zugehen. Die auf Grund dieser Kontingente ausgestellten Gerstenbezugscheine werden der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin überwiesen, wohin sich die einzelnen Betriebe wegen der Lieferung der ihnen zustehenden Gerstenmengen wenden wollen.

Der Ankauf von Gerste bei landwirtschaftlichen Unternehmern für Gerste verarbeitende Betriebe darf nur gegen Vorlegung der von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen.

Die Reichsfuttermittelstelle hat sich mit den verschiedenen Verbänden verarbeitenden Industrien, die der Gersteverwertungs-gesellschaft m. b. H. treten sind, in Verbindung gesetzt. Soweit die Gerste verarbeitenden Betriebe — wie die Brauereien dem deutschen Brauerbund, die Brenn-Spirituszentrale, die Preßhefefabriken, die Gärperemühlen und die Mälzfabriken den betreffenden Verbänden — angeschlossen sind, bedarf es keines Antrags auf Zuweisung eines Kontingents bei der Reichsfuttermittelstelle. Betrieben wird auf Grund der von den Verbänden hier vorgelegten Unterkontingent zugewiesen werden.

Die der Gersteverwertungs-gesellschaft m. b. H. übergebenen Bezugs-scheine, wenn ein Kaufabschluß über Lieferung von Qualitätsgerste mit dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zustande gekommen ist, bei der Annahme des Geschäftsabschlusses (§ 7 Absatz 2 der Verordnung vom 28. Juni) dem Unternehmer vorzulegen, der sie als Belag zurückbehält. Wird nur ein Teil der Bezugs-scheine vermerkten Menge geliefert, so wird von dem Kontingent der Teilbetrag auf dem Bezugs-schein abgeschrieben und eine beglaubigte Kopie zurückbehalten.

B e k a n n t m a c h u n g

der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Ge- kontingente der Brauereien.

Vom 15. September 1915.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirats (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. D.),

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für das Jahr vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden mittelbar zugesandt.

2. Bei dieser Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Maß zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Verwendung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach der Verordnung zustehenden Rechte der Übertragung der für sie festgesetzten Menge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Gebiets Gebrauch machen, so haben sie von der Übertragung unter Angabe der die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gerstenverwertungs-gesellschaft, Berlin rechts des Rheins der Gerstenverwertungs-gesellschaft, Filiale München zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle zugestellte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Berichtigung mitzuzureichen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle angewiesen worden, die Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenkontingente setzen und denjenigen Brauereien, die die Malzmengen erworben haben, die Bescheinigung für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Vorlage an die Gerstenverwertungs-gesellschaft ist erforderlich, damit diese die denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Zukauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittelstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramte anzuzeigen:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,
2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte.

sie noch besitzen. Die Angaben sind in Doppelzentner zu machen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugschein bezogen, und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie solche Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915 und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen, und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober—Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vortweg genommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915) abzuschreiben und der Reichsfuttermittelstelle eine Zusammenstellung über die Höhe der Abzüge von dem festgestellten Gerstenkontingent bis zum 20. Oktober 1915 einzureichen.

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli/September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Ausstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Insofern ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 zugelassene Übertragung in das nächste Vierteljahr beim Übergang in die neue mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsperiode ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugscheine werden sämtlich der Gerstenverwertungsgesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste durch diese Betriebe kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Ankauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionäre der Gerstenverwertungsgesellschaft tätig sind.

Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die privaten, sogenannten Hausbrunnenbrauereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten und die diese Mengen entweder aus selbst gegauter Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverbande die Mitteilung der Steuerbehörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzuzeigen, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Hausbrunnenbrauereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen wirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugsscheine in entsprechender der Gerstenverwertungsgesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Genehmigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinen Betrieben geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände sind ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung von Bezugsscheinen zu entsprechen.

B e k a n n t m a c h u n g der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.

Vom 15. September 1915.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Rates (§ 5 Abs. 2 a. a. O.), was folgt:

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnitts für das Betriebsjahr 1915/16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unserem Auftrag mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des reinen Grünmalzes notwendige Gerstenmenge mit 16 kg Gerste für das Betriebsjahr festgesetzt.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten im letzten Jahre Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in demselben Verhältnis zum Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die endgültige Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeiteter Mengen ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915), wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte (§ 24 Abs. 1 der Verordnung) ist zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer eine schriftliche Genehmigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt ist. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsaufstellungen entsprechende Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise geschriebenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69 a, (in Bayern rechts des Rheins Filiale der Gesellschaft in München, Ottostraße 11/12) zu beziehen, die von der Reichsfuttermittelstelle Bezugsscheine in Höhe dieser Anforderungen ausstellen wird. Den Anträgen der Brennereien an die Gerstenverwertungsgesellschaft ist Überweisung von Gerste auf Bezugsscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen

ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezuge für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügende Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelsstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Soweit Brennereien von dem Rechte der Übertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Übertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelsstelle von der Steuerbehörde überlassene Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zufaßscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen.

B e k a n n t m a c h u n g der Reichsfuttermittelsstelle, betreffend die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe.

Vom 17. September 1915.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelsstelle vom 23. Juli 1915 bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Reichrates (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. D.), was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien und Brennereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 erfolgt durch die Steuerbehörden. Die näheren Bestimmungen über die Gerstenkontingente der Brauereien und Brennereien finden sich in den besonderen Bekanntmachungen vom 15. September dieses Jahres („Reichsanzeiger“ Nr. 219).

2. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Gersten- und Malzkaffee-fabriken, der Brezelsfabriken, der Graupenmühlen, der Malzextraktfabriken und der Rummebrauereien erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 unmittelbar durch die Reichsfuttermittelsstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die von ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 tatsächlich verarbeiteten Mengen an Rohgerste oder Gerstenmalz beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe des festgesetzten Gerstenkontingents von der Reichsfuttermittelsstelle zugestellt.

3. Die zum Ankauf der Gerste für diese Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugscheine werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Der Ankauf der Gerste ist daher nicht den einzelnen Betrieben unmittelbar gestattet, sondern sie haben sich wegen Lieferung der Gerste mit der Gerstenverwertungs-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Soweit die Betriebe die Gerste selbst einkaufen wollen, können sie das nur, wenn sie sich als Kommissionäre der Gesellschaft beauftragen lassen und für sie kaufen. Die Gerstenbezugscheine werden ihnen nur als Kommissionären zur Legitimation beim Einkauf ausgehändigt.

4. Wenn ein Betrieb das für ihn festgestellte Gerstenkontingent zu dem angegebenen Erzeugnis nicht oder nur zum Teil verarbeitet, so darf er die dafür auf Be-

zugänglich erworbene, aber unverwendet bleibende Gerste nicht anderweitig oder an andere Gerste verarbeitende Betriebe weitergeben, muß sie bei der Reichsfuttermittelsstelle zur Verfügung stellen. Will ein Betrieb die Übertragung seines Kontingents oder eines Teiles davon an einen anderen Betrieb zur Fabrikation vornehmen, so muß er unter Rückgabe der Mitteilung über die Festsetzung seines Gerstenkontingents bei der Reichsfuttermittelsstelle einen entsprechenden Antrag stellen. Das nicht verarbeitete Kontingent wird dann abgesetzt, falls die Zustimmung der Übertragung erteilt wird, dem erwerbenden Betrieb ein Zusatzkontingentschein ausgestellt werden, auf den dieser dann die ungenutzte Gerste übernehmen kann.

5. Soweit Ausputzgerste nach § 32 der Gerstenverordnung an die Reichsfuttermittelsstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abgeliefert wird, erfolgt die Abgabe eines Zusatzkontingents in entsprechender Höhe.

B e k a n n t m a c h u n g über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zur Erlassung von Verordnungen und sonstigen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915);
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, in der Landwirtschaft und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;
- 3.) für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, wenn die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten Jahren mit dem Verkauf oder auf Grund von Anbaupflichtverträgen (Anbauvertragsverträgen) mit der Lieferung von Hülsenfrüchten beauftragt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich bescheinigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden sind für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig; sie sind zu beauftragen.
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in Glasbehältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt nicht mehr als 100 kg von jeder Art ohne Vermittelung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzen.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen am Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Namen der Eigentümer bei der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzuzeigen.

1) Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1915.

ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsmann an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter Doppelzentner von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgetrennt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegerische Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzpflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Der Übernahmepreis darf nicht übersteigen

bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner,

bei Bohnen 70 Mark " " "

bei Linsen 75 Mark " " "

Die Übernahmepreise gelten für "Lieferung" ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder

mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke ist der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rückkaufspreise dem Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Übernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zum Bestimmungsorte, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verschifft wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bestimmten Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Höhe des Übernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum überträgt sich, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Druckverkauf oder aus käuflichen Überlassungen sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Mengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, unter denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verkaufen und abzugeben hat.

§ 10. 1) Wer Hülsenfrüchte zu Saatzwecken abgibt, darf die im § 6 bestimmten Übernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünfzig, wenn er Weiterverkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert übersteigen.

Diese Beschränkungen gelten nicht für anerkanntes Saatgut und für das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Verkauf.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der vorgeschriebenen Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;

1) In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1915.

4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu anderen als Saat Zwecken absetzt oder verwendet;
 5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
 6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.
- § 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über den Verkehr mit Margarine.

Vom 9. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Die Inschrift auf Gebinden oder Risten, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, kann bei ausländischen Erzeugnissen an Stelle des Namens oder der Firma sowie der Zeichen (Fabrikmarke) des Fabrikanten den Namen und den Wohnort oder die Firma und den Sitz des Verkäufers, der die Ware eingeführt hat, enthalten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über Beschränkung der Milchverwendung.

Vom 2. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen

Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die arbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und des Absatzes zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichte und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtung Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, schweigend zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Verhütung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation

Vom 16. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zur Erlassung von gesetzgeberischen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), ist bis zum 1. September 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Nebenprodukte an die Kartoffelstärkefabrikation und die Kartoffeltrocknerei-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die Lieferung hat entsprechend den Anweisungen der Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft hat die Anweisung nach Fertigstellung von je 100 Doppelzentnern zu erteilen.

Die Herstellung der Erzeugnisse in Lohn ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft gestattet.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind.

Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1915 anzuzeigen, welche Mengen auf Grund des Absatz 1 beansprucht werden; der Anspruch erlischt, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt. Werden beanspruchte Mengen nachträglich geliefert, so darf die Gesellschaft einen Preisabschlag von sechs Mark für den Doppelzentner festsetzen.

§ 3. Der Trockner hat der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft auf Erfordern binnen zwei Wochen Auskunft zu erteilen

1. über Umfang, Betrieb und Leistungsfähigkeit seiner Kartoffeltrockenanlage,
2. über die Mengen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, welche von ihm hergestellt, verbraucht oder auf Lager genommen sind.

§ 4. Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 5. Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschaft mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 6. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffelschnitzel und -krümel,
- b) Kartoffelstücken,
- c) Kartoffelmehlmehl.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei auszudehnen.

§ 7. Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist bis zum 30. September 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu liefern.

Der Reichskanzler setzt die Bedingungen fest.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Erzeugnisse oder Bestände, die für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner Angestellten erforderlich sind.

§ 9. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 7) abzunehmen.

§ 10. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner (§ 1) oder Stärkhersteller (§ 7) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch soweit Höchstpreise für sie nicht festgesetzt sind.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt; bei Kartoffeln, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Preis. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 11. Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose, löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft verwendet werden.

§ 12. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Erzeugnisse der Kartoffel- und Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen fest.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mark wird bestraft:

1. wer der Lieferungsspflicht nach den §§ 1, 7 oder 14 nicht nachkommt;
2. wer die nach § 3 von ihm erforderte Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Auskunft macht;
3. wer der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt;
4. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 11 zuwider sind, in seinem Gewerbebetriebe verwendet, verkauft, feilhält oder in den Verkehr bringt.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffel- trocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation

Vom 16. September 1915.

(Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Nr. 124) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914).

§ 1. Für den Verkauf der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation werden folgende Preisgebiete festgesetzt:

1. die preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, die Großherzogtümer Mecklenburg-Vorpommern und Mecklenburg-Strelitz;
2. die preussische Provinz Sachsen, der Kreis Herrschaft Schmalkalden, das Königreich Sachsen, das Großherzogtum Sachsen ohne die Provinz a. Rhön, der Kreis Blankenburg, das Amt Calvörde, die Fürstentümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Blankenburg, Preußen i. L.;
3. die preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Neudlinghausen, das Großherzogtum Oldenburg ohne die Provinz Birkenfeld, das Herzogtum Braunschweig ohne die Provinz Lüneburg und das Amt Calvörde, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe, Lüneburg, Bremen, Hamburg;
4. die übrigen Teile des Deutschen Reichs.

§ 2. Der Preis für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelknollen	28,90 Mark
Kartoffelschnitzel	27,65 „
Kartoffelwalzmehl	32,90 „
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	40,00 „

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

	Kartoffel- flocken	Kartoffel- schnittel	Kartoffel- walzmehl	trockene Kartoffel- stärke und Kartoffel- stärkemehl
	Mark	Mark	Mark	Mark
im ersten Preisgebiete	30,70	29,45	34,70	41,30
" zweiten "	31,20	29,95	35,20	41,80
" dritten "	31,70	30,45	35,70	42,30
" vierten "	32,20	30,95	36,20	42,80.

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitteln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Für Kartoffelwalzmehl, das besonderen Ansprüchen auf Sichtung genügt, ist eine Preiserhöhung bis zu 2 Mark für den Doppelzentner gestattet; die Art der Sichtung bestimmt der Reichskanzler.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack, bei Kartoffelwalzmehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sack.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5. Für andere Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation als die im § 2 genannten kann der Reichskanzler Höchstpreise unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel- trocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915.

Vom 16. September 1915.

(Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation.)

Die Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 tritt mit dem 1. Oktober 1915 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g **über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über** **Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse** **Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation** **vom 25. Februar 1915.**

Vom 16. September 1915.

(Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futter- und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915.)

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915, soweit sie sich auf Futter- und Feldkartoffeln bezieht, mit dem 17. September 1915, im übrigen mit dem 1. November 1915 außer Kraft.

A n o r d n u n g e n **zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes** **von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffel-** **stärkefabrikation vom 16. September 1915.**

Vom 17. September 1915.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1915 für die Lieferung von trockener Kartoffelstärke und Stärkemehl sowie feuchter Kartoffelstärke an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. folgende Bedingungen festgesetzt:

I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. gelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird durch den Ausschuß der Gesellschaft mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Für die Berechnung ist bei Versendung mit der Eisenbahn das Annahmestempel, bei anderen Versendungen das Datum der Frachtaufnahme maßgebend. Der Abschlagspreis ist spätestens innerhalb 2 Wochen von diesem Datum zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Fabrikant 0,50 M. für 100 kg brutto gelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1916 endigende Geschäftsjahr. Diese Restzahlung wird entsprechend der Preisänderung der Kartoffelstärke durch die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft den Trocknern in gleicher Höhe als Nachzahlung als 0,50 M. für 100 kg gewährt.

II. Beschaffenheit der Ware.

Die Preise für trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl gelten nur für Erzeugnisse, die auf den ersten Wurf gewonnen sind und regelmäßige Mengen liefern. Die Erzeugnisse müssen an Reinheit, Farbe und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse müssen chemisch und technisch säurefrei sein und dürfen bis 20 vom Hundert Feuchtigkeit enthalten. Jede Lieferung muß in sich gleichmäßig ausfallen. Über die Beschaffenheit der feuchten Stärke werden von der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft besondere Bestimmungen getroffen.

Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffenheit können die Geschäftsführer der Gesellschaft Preisabzüge festsetzen. Gegen ihre Entscheidung kann der Lieferant binnen einer Frist von drei Tagen die Entscheidung der Sachverständigenkommission der Gesellschaft anrufen. Diese Entscheidung ist für die Parteien bindend.

Für Erzeugnisse von Kartoffelstärkemehl und trockner Kartoffelstärke, die ihrer Beschaffenheit nach als Abfall anzusehen sind und sich nicht zur Brotbereitung eignen, ermäßigt sich der Preis um mindestens 2 M. für 100 kg. Die Preise für feuchte Kartoffelstärke werden im Streitfall von dem Ausschuss der Gesellschaft endgültig festgesetzt.

III. Lieferung.

Die Lieferung der trockenen Kartoffelstärke und des Kartoffelstärkemehls sowie der feuchten Kartoffelstärke hat entsprechend den Anweisungen der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu erfolgen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Anweisung der Gesellschaft nach Fertigstellung von je 100 dz einzuholen. Die Lieferung hat frei Waggon der nächsten Eisenbahnstation des Herstellers zu erfolgen.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind in einwandfreien, 100 kg fassenden Säcken zu liefern. Die Verladung erfolgt in geschlossenen oder in offenen, mit einer Decke versehenen Wagen.

IV. Auskunftspflicht.

Der Hersteller ist verpflichtet, in regelmäßigen, von der Geschäftsführung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkten der Geschäftsführung Angaben darüber zu machen, welche Mengen an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt und inwieweit sie von ihm verbraucht oder auf Lager genommen sind.

Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreide- brennereien im Betriebsjahr 1915/16.

Vom 16. September 1915.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 wird allen Brennereien, die bisher Getreide verarbeitet haben, gestattet, im Betriebsjahr 1915/16 Kartoffeln, auch wenn sie diese nicht selbst gewonnen haben, zur Brautweinbereitung zu verwenden, ohne daß hierdurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht.

A n o r d n u n g

**zur Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse
der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation
vom 16. September 1915.**

Vom 17. September 1915.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. Sep-

tember 1915 wird bestimmt, daß Kartoffelwalzmehl, für welches die Überschreitung des Höchstpreises bis zu 2 M. für je 100 kg gestattet werden soll, mindestens Seidengaze Nr. 1 (19 Fäden auf 1 cm) gesichtet sein muß.

A n o r d n u n g e n zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kr futtermitteln vom 28. Juni 1915.

Vom 25. August 1915.

Zu § 4. Der Eigentümer hat die Ware auf Verlangen der Bezugsvereinigung in Säcken zu versenden. Die Säcke hat er mitzuliefern. Die Lieferung von Futtermitteln der Gruppen A und C kann auch in Leihsäcken erfolgen, die der Eigentümer zu besorgen hat. Ansprüche gegen die Bezugsvereinigung aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht. Hat der Empfänger die vom Eigentümer leihweise erhaltenen Säcke binnen 4 Wochen nach Empfang der Ware nicht zurückgeschickt, hat er dem Eigentümer als Ersatz für die Säcke 1 M. für den Zentner Futter zu bezahlen. Östuchen können lose geliefert werden.

Zu § 5. Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Eigentümer die Mischungen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung seines Bezirks ernannt werden. Befinden sich die Mischungen in unverbörbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung der Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Befinden sich die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Verantwortung nach den angeschlossenen Probenahmenvorschriften¹⁾ Probe zu entnehmen, die

¹⁾ Probenahmenvorschriften. Die Probenahme hat entweder im Auftrag des Eigentümers oder seines Vertreters oder unter Mitwirkung einer unparteiischen Person mit diesen Bedingungen vorher bekannt zu machen: der Persönlichkeit oder der Bezeichnung des vereidigten Probenehmers nach folgendem Verfahren zu geschehen:

a) bei Östuchen sind von verschiedenen Stellen mindestens 12 ganze Östuchen zu entnehmen; diese sind durch den vollkommen gereinigten Östuchendreher oder sonst geeignete Weise in etwa walnußgroße Stücke zu zerbrechen; sodann ist aus der zerkleinerten Masse nach ihrer gründlichen Mischung ein Muster von 1½–2 kg zu entnehmen.

Eine weitergehende Zerkleinerung der Probe ist zu vermeiden. b) bei Körnern, Mehlen, Kleien und dergl. sind mittels eines geeigneten Probenziehers, welcher in der Längsrichtung der liegenden Säcke einzuführen oder, falls ein solcher nicht vorhanden, mittels eines Löffels oder einer kleinen Schaufel (nicht mit der Hand) aus 15% der Säcke oder mehr, mindestens aber aus 10% (bei weniger als 5 Säcken aus jedem Sack) Proben zu ziehen, und zwar aus verschiedenen Schichten (nicht lediglich aus der Mitte).

Diese Einzelproben sind auf trockener, reiner, horizontaler Unterlage zu mischen; aus der Mischung ist eine Menge von 2 kg als Probe zu entnehmen. Es ist besonders darauf zu achten, daß auch die feineren Teile (wie z. B. Sand), die beim Durchmischen sich hauptsächlich in den unteren Schichten der ausgebreiteten Masse vorfinden, nicht zurückbleiben. In der Probe vorkommende Klumpen und Ballungen sind nicht zu zerdrücken.

Kasse oder beschädigte oder in der äußeren Beschaffenheit merklich abweichende Säcke oder Teile der lagernden Menge sind von dieser Probenahme auszuschließen; aus ihnen ist eine besondere Probe zu ziehen.

Das gleiche gilt für Klumpen, wenn deren Menge oder Beschaffenheit den Probenahmenvorschriften deutet.

Es ist auch zulässig, die vorgeschriebene Anzahl Säcke zu stürzen, auf einer Unterlage den Inhalt zu mischen, die Mischung in etwa 30 cm hoher

siegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mittheilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Genossenschaften dürfen die am 1. Juli 1915 in ihrem Besitz befindlichen Futtermittel der in § 1 bezeichneten Art unbeschadet der Vorschrift in § 3 an ihre Genossen abgeben.

B e k a n n t m a c h u n g, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 9. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Der § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer erhält folgende Fassung:

„Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von andern Spann- und Zuchttieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern und Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.“

B e k a n n t m a c h u n g zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat gemäß § 6 Abs. 2a und § 10 Abs. 2a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 für die Halter von Zuchtbullen folgendes bestimmt:

1. zu § 6 Abs. 2a:

Halter von Zuchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein halbes Kilogramm Hafer verfüttern;

2. zu § 10 Abs. 2a:

Bei der Enteignung sind jedem Besitzer für jeden Zuchtbullen 185 Kilogramm Hafer zu belassen.

formen und daraus an verschiedenen, mindestens 20 Stellen (nicht vom Rande), mittels einer Schaufel in der oben beschriebenen Weise Proben zu ziehen.

Liegt die Ware in losen Haufen, so ist sie ebenfalls zunächst in eine etwa 30 cm hohe Schicht zu formen; aus ihr sind sodann in derselben Weise Proben zu ziehen.

c) Von der gezogenen Hauptprobe sind 3 Teilproben zu bilden, die in trodrene, reine, nicht poröse Gefäße von etwa ½ Liter Inhalt (am besten Blech- oder Glasgefäße) zu füllen sind. Die Gefäße sind dicht (nicht mit Papier) zu verschließen, mit Inhaltsangabe zu versehen und vom Probenehmer zu versiegeln.

d) In das Formular für die Bescheinigung über den Vollzug der Probenahme ist die Bezeichnung des Futtermittels, dessen Gewicht, die Zahl der Säde sowie die nähere Bezeichnung des Lagerraumes einzutragen.

Diese Bescheinigung ist sowohl vom Probenehmer als auch vom Eigentümer bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Von den drei Proben ist eine an die landwirtschaftliche Versuchsstation des Bezirkes einzusenden, die zweite an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30, die dritte hat der Besitzer der Ware oder dessen Vertreter kühl und trocken aufzubewahren. Die der Bezugsvereinigung übersandte Probe ist auf Wunsch der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

B e k a n n t m a c h u n g **über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraft-** **futtermittel.**

Vom 19. August 1915.

(Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915.)

§ 1. Der Preis, den die Bezugsvereinigung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

A. Körnerfutter

1. Mais	260
2. Johannisbrot	300 ¹⁾
3. Ackerbohnen	350
4. Sojabohnen	400
5. Lupinen	250
6. Widen	350
7. Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide)	350

B. Abfälle der Mülerei

8. Erdnußschalen	48
8a. Erdnußfleie ohne Schalen	100
9. Haferspelzen (Haferhülsen und Haferchalen)	50
10. Hirsechalen	48
11. Reiskleie und -spelzen	48
12. Haferkleie	130
13. Reisfuttermehl	200 ²⁾
14. Haferfuttermehl	260
15. Erbsenschalen	130
15a. Erbsenkleie	260
16. Graupenfutter	130
17. Gerstenkleie	130
18. Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)	240

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe

19. Kartoffelpülpe, getrocknet	120
19a. Kartoffelpülpe, naß	7,50
19b. Kartoffelpülpe, gesäuert	10
20. Getreidetreber, getrocknet	165
21. Roggenschlempe, getrocknet	242
22. Birtreber, getrocknet	220
22a. Birtreber, naß	40
23. Malzkeime	200
24. Maischlempe, getrocknet	264
25. Gefe, getrocknet (als Viehfutter)	350

¹⁾ Geschrotten oder gemahlen 10 Mark teurer.

²⁾ 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

D. Ölkuchen

26. Rapskuchen	200
27. Sederkuchen	200
28. Rübsenkuchen	240
29. Leindotterkuchen	240
30. Rapskuchen	240
31. Hanfkuchen	210
32. Nigerkuchen	260
33. Sonnenblumenkuchen	280
34. Mohnkuchen	240
35. Palmkernkuchen	250
36. Sesamkuchen	260
37. Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen	260
38. Sojabohnenkuchen	260
39. Leinkuchen	300
40. Kofoskuchen	270
41. Maiskuchen	240
42. Maiskeimkuchen	270
43. Baumwollsaatkuchen	220
44. Erdnußkuchen	300 ¹⁾
45. Mehle aus Ölkuchen 10 Mark Aufschlag für die Mahlkosten.	

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen)

46. Palmkernmehl und -schrot	230
47. Raps- und Rübsenmehl	220
48. Leinmehl und -schrot	270
49. Kofosmehl und -schrot	240
50. Sojamehl und -schrot	220

F. Tierische Produkte und Abfälle

51. Tierkörpermehl, Kadavermehl	180
52. Heringsmehl	200 ²⁾
53. Walfischmehl	180
54. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich	240
55. Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm	260
56. Fleischkuchen	240
57. Fleischkuchen, gemahlen	300
58. Blutmehl	300
59. Fettgrieben	330
60. Fleischfuttermehl	330

G. Hilfsstoffe

61. Torfstreu bis 1. Oktober 1915	20 ¹⁾
vom 1. Oktober 1915 bis 1. Juli 1916	22 ¹⁾
62. Torfmull bis 1. Juli 1916	27
63. Kohlensäurer Futterkalk (Schlämmtreide)	30
64. Phosphorsaurer Futterkalk mit 38 bis 42 vom Hundert zitrat- löslicher Phosphorsäure	230

¹⁾ 38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

²⁾ 50 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.

Bei Torfstreu und Torfmüll die nachweislich aus den oberbayerischen und den im württembergischen Donaufreis gelegenen Torfstreu- und Torfabriken stammen, gilt an Stelle der in Ziffer 61 und 62 festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 30 Mark für eine Tonne.

§ 2. Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation für eine Tonne (1000 Kilogramm) Bruttogewicht, einerlei, ob die Ware unter Überlassung der Säcke an den Empfänger oder in den vom Eigentümer geliehenen Säcken geliefert wird.

§ 3. Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne 60 Pfennig.

Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau.

Vom 12. Juli/30. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenbergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Bergwerkserzeugnissen ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter obliegt.

Artikel II.

Für eine auf Grund des Artikel I errichtete Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung entsteht die Gesellschaft. Die Gesellschaft ist rechtsfähig.

§ 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über:

1. Namen und Sitz der Gesellschaft,
2. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Förderung sowie den Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter übernimmt (Geschäftsbeginn),
3. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter,
4. die Zusammensetzung und die Wahl, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
5. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Aufbringung, sowie die Beiträge der Gesellschafter,
6. die Regelung des Ablasses durch die Gesellschaft und die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen,

7. die Überwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe,
8. die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die dagegen zulässigen Rechtsmittel,
9. die Form für die Bekanntmachung der Gesellschaft,
10. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen,
11. die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Förderung und am Absatz wird durch die Gesellschaftsorgane festgesetzt. Gegen die Festsetzung findet Berufung an einen Ausschuß statt, der aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden und aus Mitgliedern besteht, von denen je die Hälfte durch die Gesellschafterversammlung gewählt und vom Reichskanzler ernannt wird.

Das nähere bestimmt die Satzung.

§ 4. Soweit nicht diese Verordnung oder die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschafter verpflichtet, vom Geschäftsbeginne der Gesellschaft ab ihre Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

Hat ein Gesellschafter vor dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft sich vertraglich verpflichtet, einem Dritten Bergwerkserzeugnisse zu liefern, die nach dem Zwecke des Vertrags in dem eigenen Betriebe des Erwerbers verbraucht werden sollen, sei es in unverändertem oder in verarbeitetem Zustand (Koks, Brissetts), so erstreckt sich die Überlassungspflicht nicht auf die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Mengen. Dies gilt nur, wenn sich der Erwerber der Gesellschaft gegenüber ausdrücklich verpflichtet, die Bergwerkserzeugnisse nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft weiter zu veräußern.

Ob die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, entscheidet im Streitfall die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt der Reichskanzler.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 2 keine oder nur beschränkte Anwendung findet, wenn der Vertrag innerhalb einer von ihr zu bezeichnenden Frist von längstens sechs Monaten vor dem Geschäftsbeginne der Gesellschaft geschlossen ist.

§ 5. Die allgemeinen Verkaufspreise für die Bergwerkserzeugnisse (Richtpreise) werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers, dem das Recht der Ermäßigung der beschlossenen Preise zusteht.

Anträge auf Erhöhung der festgesetzten Verkaufspreise bedürfen zur Annahme der Zustimmung von mehr als 70 vom Hundert aller Stimmen. Werden Anträge auf Ermäßigung der festgesetzten Verkaufspreise gegen eine Minderheit von mindestens 30 vom Hundert aller Stimmen abgelehnt, so entscheidet der Reichskanzler darüber, ob die Preisherabsetzung erfolgen soll.

§ 6. Staatliche Bergwerke dürfen ihre Erzeugnisse an Verwaltungs- und Betriebsstellen des Reichs und der Bundesstaaten unmittelbar absetzen und sind hierbei hinsichtlich der Menge und des Preises Beschränkungen nicht unterworfen. Im übrigen genießen die staatlichen Bergwerke keine Vorzüge vor den nicht dem Staate gehörigen.

§ 7. Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler ist nach näherer Bestimmung der Satzung befugt, an den Versammlungen der Gesellschaftsorgane durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertreter kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze, der Satzung oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

Sind Beschlüsse wegen Verletzung öffentlicher Interessen beanstandet, so hat der Reichskanzler vor der Entscheidung über die Beanstandung einen Beirat zu hören, in den er Vertreter der Bergwerksbesitzer, der Bergarbeiter, des Kohlenhandels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Städte und der Eisenbahnverwaltung zu berufen hat.

§ 8. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Bergwerkserzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt, wird unbeschadet der auf Grund der Satzung zu verhängenden Ordnungsstrafe mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Im Falle der Wiederholung nach vorangegangener Bestrafung kann außerdem auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer entgegen einer nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Verpflichtung unbefugt Bergwerkserzeugnisse weiter veräußert.

Artikel III.

Von der Ermächtigung des Artikel I ist kein Gebrauch zu machen, wenn innerhalb einer durch den Reichskanzler zu bestimmenden Frist von Bergwerksbesitzern, deren Förderung nach amtlichen Fördernachweisungen mehr als 97 vom Hundert der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirkes ausmacht, eine Vereinigung zu den im Artikel I bezeichneten Zwecken durch Vertrag gebildet wird, und der Reichskanzler durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet.

Artikel IV.

Eine auf Grund des Artikel I errichtete Gesellschaft wird durch den Reichskanzler aufgelöst, wenn für den in Betracht kommenden Bezirk von Bergwerksbesitzern, die über die im Artikel III bezeichnete Förderung verfügen, eine Vereinigung zu den im Artikel I bezeichneten Zwecken durch Vertrag gebildet wird, und der Reichskanzler durch den geschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachtet.

Artikel V. 1)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse der Landeszentralbehörde zu übertragen. Diese Übertragung ist widerruflich.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach Friedensschluß außer Kraft; der Bundesrat kann einen früheren Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst.

1) Bekanntmachung

auf Grund des Artikel V der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 30. August 1915.

Vom 30. August 1915.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 30. August 1915 übertrage ich die mir durch diese Verordnung erteilten Befugnisse der Landeszentralbehörde.

B e k a n n t m a c h u n g über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915.

Bom 24. Juli 1915.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 usw. vom 17. Juni 1915.)

Die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 tritt hiermit außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g über die Vergütung für Ölfrüchte.

Bom 5. August 1915.

(Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915.)

Die Vergütung für Verwahrung und pflegliche Behandlung der Ölfrüchte nach Ablauf der im § 4 der Verordnung genannten Frist von zwei Wochen beträgt für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne eine Mark.

B e k a n n t m a c h u n g über den Verkehr mit Kakaoschalen.

Bom 19. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Es ist verboten, gepulverte Kakaoschalen oder Erzeugnisse, die mit gepulverten Kakaoschalen vermischt sind,

1. zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen,
2. aus dem Ausland einzuführen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Kakaoschalenteile, die in den aus Kakaokernen bereiteten Erzeugnissen bei Anwendung der gebräuchlichen technischen Herstellungsverfahren als unvermeidbare Bestandteile zurückgeblieben sind.

§ 3. Das Verbot des § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die nach den Vorschriften des Reichskanzlers zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. dem Verbote des § 1 zuwiderhandelt,
2. Gegenstände, die gemäß § 3 zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sind, als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 6. Neben der Strafe (§§ 4, 5) ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht aus-führbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die §§ 4, 5, 6 treten mit dem 25. August 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

V o r s c h r i f t e n **über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaos-** **schalen zum Genusse für Menschen.**

Vom 21. August 1915.

(Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915.)

Gepulverte Kakaoschalen und mit gepulverten Kakaoschalen vermischte Erzeugnisse, die zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht werden sollen, sind mit kurz geschnittenem Strohhäcksel oder Heuhäcksel oder mit Spreu (Raff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen. Je 100 Gewichtsteilen von Schalen oder Schalengemischen sind 3 Gewichtsteile Häcksel oder 5 Gewichtsteile Spreu zuzusetzen.

B e k a n n t m a c h u n g , **betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr.**

Vom 29. Juli 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Motorboote dürfen nach dem 15. August 1915 nur verkehren, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

§ 2. Die Zulassung eines Motorbootes erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die für den ständigen Liegeplatz des Bootes zuständige höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den Verkehr des Bootes ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Motorboote, die zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind,
2. für den Verkehr von Motorbooten, die ausschließlich für Rettungszwecke, im Feuerlöschdienst oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung benutzt werden,
3. für den Verkehr von Motorbooten im Fährbetriebe sowie zur gewerbmäßigen Beförderung von Personen und Sachen,
4. für den Verkehr anderer Motorboote, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Ärzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Motorbooten kann außerdem erfolgen, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3. Der Antrag ist von dem Eigentümer des Motorbootes schriftlich anzubringen.

Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Eigentümers sowie den ständigen Liegeplatz des Bootes,
2. die Firma, die das Boot hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Bootes,
4. die Angaben der Länge über alles (größte Länge vom Vorderstieben bis zum Achterstieben oder Hinterfante Spiegel) und der größten äußeren Breite des Bootes,

5. die Bauart, die Fabriknummer und die Anzahl der Pferdestärken des Motors,
6. die Umstände, welche die Zulassung begründen,
7. die Angabe, wo der Verkehr stattfinden soll.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. August 1915 zulässig.

§ 4. Wird dem Antrag auf Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer eine Zulassungsbescheinigung nach anliegendem Muster.¹⁾

Die Zulassungsbescheinigung ist bei dem Verkehr des Bootes mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Beamten zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr zum Verkehr zugelassenen Motorboote eine Liste unter fortlaufender Nummer zu führen und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 6. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn das Motorboot mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 7. Ein Motorboot, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 8. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Motorboote, die im Eigentume der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der Fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Übergangsvorschriften.

B e k a n n t m a c h u n g über die Vornahme einer Viehwisenzählung am 1. Oktober 1915.

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Am 1. Oktober 1915 findet eine Viehwisenzählung statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster¹⁾ eine vorläufige, sämtliche Unterabteilungen des Zusammenstellungsmusters enthaltende Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Oktober 1915, die endgültige Zusammenstellung bis zum 15. November 1915 einzusenden.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Erhebungsmuster.

Viehwirtschaftszählung im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1915.

Staat: Gemeinde:

Bezirk:

Anzugeben ist die Zahl des in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 im räumlichen Verfügungsbereich einer Haushaltung (sei es auf dem Gehöfte selbst im Hause, Stalle, Scheune, Schuppen, Hofe und Garten, sei es in Außenwerken oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Viehes nach den untenbezeichneten oder auf Wiese, Weide, Feld usw.) vorhandenen Viehes nach den untenbezeichneten Gattungen und Abteilungen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigentümer des Viehes ist; auf längere Zeit eingestelltes Vieh wird wie eigenes behandelt. Viehstücke, die vorübergehend (auf Reisen, Fahren usw.) abwesend sind, sowie Viehstücke, die im Laufe des 1. Oktober verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen. Dagegen ist Vieh, das im Laufe des Zähltags erst gekauft wird oder das nur zufällig und vorübergehend anwesend ist, nicht mitzuzählen.

Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende oder im Laufe des Zähltags eintreffende und in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 auf dem Transporte gewesene zum Schlachten oder Verkaufe bestimmte Vieh aufzuführen, sofern es nicht etwa erst am Zähltag gekauft wird.

Bei den Pferden sind die Militärpferde nicht mitzuzählen. Als Militärpferde gelten alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Pferde der Landgendarmarie gelten nicht als Militärpferde.

Schafherden sind stets in der Gemeinde zu zählen, in der sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden, und zwar bei der Haushaltung desjenigen, in dessen Obhut oder Pflege sie stehen, auch wenn es nicht der Eigentümer ist.

In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1915 sind vorhanden gewesen:

I. Pferde (ohne Militärpferde):		Anzahl
Darunter:		
3 Jahr alte und ältere gedeckte Mutterstuten.....		
Gesamtzahl		
II. Rindvieh:		
1. Kälber unter 3 Monate alt.....		
2. Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 2 Jahre alt ..		
3. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar		
a) Bullen, Stiere und Ochsen		
b) Kühe (auch Färsen, Kalbinnen)		
Gesamtzahl (Summe zu II)		
III. Schafe:		
1. Unter 1 Jahr alte Schafe und Schafälmmen		
2. 1 Jahr alte und ältere Schafböcke		
3. 1 Jahr alte und ältere Mutterschafe (Zibben)		
4. 1 Jahr alte und ältere Hammel (Schöpfe)		
Gesamtzahl (Summe zu III)		

IV. Schweine:

- | | |
|---|-------|
| 1. Unter 8 Wochen alte Ferkel | |
| 2. 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alte Schweine | |
| 3. 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine | |
| darunter | |
| a) Zuchteber | |
| b) Zuchtsauen | |
| 4. 1 Jahr alte und ältere Schweine | |
| darunter | |
| a) Zuchteber | |
| b) Zuchtsauen | |

Gesamtzahl (Summe zu IV)

V. Ziegen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Unter 1 Jahr alte Ziegen und Ziegenlämmer | |
| 2. 1 Jahr alte und ältere Ziegenböcke | |
| 3. 1 Jahr alte und ältere Ziegen (Weissen) | |

Gesamtzahl (Summe zu V)

VI. Federvieh, auch junges (Küden usw.)

- | | |
|--|-------|
| 1. Gänse | |
| 2. Enten | |
| 3. Hühner, und zwar: | |
| a) Legehühner, Küden und Zuchthähne | |
| b) Masthühner, Kapaune, Truthühner (Puten, Kalkuten, Kurren) | |

Gesamtzahl (Summe zu VI)

B e k a n n t m a c h u n g

über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen.

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Höchstpreise.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide.

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in:

Aachen	230 Mark,
Berlin	220 "
Braunschweig	225 "
Bremen	225 "
Breslau	215 "
Bromberg	215 "
Cassel	225 "
Cöln	230 "
Danzig	215 "
Dortmund	230 "
Dresden	220 "
Duisburg	230 "
Emden	225 "
Erfurt	225 "
Frankfurt a. M.	230 "
Gleiwitz	215 "
Hamburg	225 "
Hannover	225 "
Kiel	225 "
Königsberg i. Pr.	215 "
Leipzig	220 "
Magdeburg	220 "
Mannheim	230 "
München	230 "
Posen	215 "
Rostock	220 "
Saarbrücken	230 "
Schwerin i. M.	220 "
Stettin	220 "
Strasbourg i. E.	230 "
Stuttgart	230 "
Zwickau	225 "

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünf und zwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünf und siebenzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 7. Beim Umsatz des Brotgetreides (§§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverläufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8. Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirkes maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 nebst der Änderung vom 26. März 1915 wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

B e k a n n t m a c h u n g über die Höchstpreise für Gerste.

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Gerste aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben so darf die Leihgebühr dann um fünfundsiebenzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 3. Beim Umfasse der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Zuschläge für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen.

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben,
- b) von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe,
- c) von Gerste, die durch die Kommunalverbände nach § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 23. Juni 1915 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste.

§ 5. Für Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 nebst der Änderung vom 26. März 1915. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 4. Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

§ 5. Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die nach¹⁾ dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben;
- b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- c) von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnisscheins, den die Reichsfuttermittelsstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 b, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelsstelle vom 23. Juli 1915 erteilt hat, freihändig erworben wird.

¹⁾ Berichtigung vom 5. März 1915.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915.

Vom 26. August 1915.

(Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915.)

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 tritt hiermit außer Kraft.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915.

Vom 13. August 1915.

(Auf Grund von § 14 der Verordnung über die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914.)

1. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914,
 2. die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915
- treten mit dem 18. August 1915 außer Kraft.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung.

Vom 23. Juli 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht

geschlossen worden sind, einen höheren Übernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Übernahmepreis den Einkaufspreis um fünf vom Hundert¹⁾ übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind.¹⁾

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B e k a n n t m a c h u n g **zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.**

Vom 23. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

I. Untersagung des Handelsbetriebs.

§ 1. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen

¹⁾ Laut Bekanntmachung vom 22. August 1915.

vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im „Reichsanzeiger“ bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preissteigerung.

§ 2. Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbechein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbechein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4. Gegen die Untersagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

II. Verschärfung der Strafen bei Preistreiberei.

§ 6. Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7. Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorrats- erhebungen vom 2. Februar 1915.

Vom 3. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 2 erhält in Nummer 1 folgende Fassung:

Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 5 eingefügt:

6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.

3. im § 4 wird das Wort „Vorratsräume“ durch „Räume“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

Vom 22. Juli 1915.

§ 1. Das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf setzt in Streitfällen den Übernahmepreis für Gegenstände der im § 1 der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 bezeichneten Art fest, die durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf Grund der Verordnung enteignet worden sind.

Es setzt ferner den Übernahmepreis fest, soweit vor dem Inkrafttreten der Verordnung von den Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, über das Eigentum an beschlagnahmten Gegenständen der bezeichneten Art verfügt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Übernahmepreis vertraglich vereinbart oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 oder durch rechtskräftiges Urteil festgesetzt worden ist.

§ 2. Das Reichsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll zum Richteramte befähigt sein. Den Vorsitzenden und seine Vertreter ernannt der Reichskanzler. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen, und zwar drei aus einer vom Deutschen Handelstag einzuholenden Vorschlagsliste, der vierte auf Vorschlag derjenigen amtlichen Vertretung des Handels, in deren Bezirke sich die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden.

§ 3. Das Amt als Mitglied des Reichsschiedsgerichts ist ein Ehrenamt.

Die Mitglieder sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten.

Die Verpflichtung des Vorsitzenden erfolgt durch einen vom Reichskanzler bestimmten höheren Reichsbeamten, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder durch den Vorsitzenden. Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4. Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts erläßt dessen Geschäftsordnung unter Zustimmung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler beaufsichtigt die Geschäftsführung.

Die Anordnungen für die Geschäfts-, Kanzlei- und Unterbeamten, für Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse trifft der Vorsitzende.

Amtsitz des Reichsschiedsgerichts ist Berlin. Es darf in wichtigen Fällen an anderen Orten Sitzungen abhalten, wenn dies zur schleunigen oder sachgemäßen Erledigung erforderlich erscheint.

§ 5. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung.

Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte im Sinne dieser Anordnung gelten die Eigentümer der in Anspruch genommenen Güter einschließlich der dinglich Berechtigten sowie das Reichs-Marineamt, die Kriegsministerien und diejenigen Militär- und Marinebehörden, einschließlich der Befehlshaber, welche Gegenstände des Kriegsbedarfs beschlagnahmt oder über sie verfügt haben.

Der Vorsitzende kann ferner Personen, die ein rechtliches Interesse haben, daß der Eigentümer oder ein anderer dinglich Berechtigter Entschädigung erhält, als Beteiligte zulassen.

§ 6. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Den Beteiligten ist gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird, und daß die Beteiligten zu den Verhandlungen erscheinen oder sich in der Verhandlung durch einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Anwalt vertreten lassen. Aus besonderen Gründen kann er auch einen anderen rechts- oder sachverständigen Vertreter zulassen. Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, für die Heeresverwaltung das zuständige Kriegsministerium, für die Marineverwaltung das Reichs-Marineamt, zu laden.

Die Ladung ergeht an Beteiligte, deren Wohnort bekannt ist, durch eingeschriebenen Brief, an Beteiligte, deren Wohnort nicht bekannt ist oder mit denen eine schriftliche Verständigung während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung in der Form einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Haben die Beteiligten sich in Berlin Zustellungsbevollmächtigte bestellt, so erfolgt die Ladung an diese.

Sind die Beteiligten in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine trotz rechtzeitiger Ladung nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 7. Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

§ 8. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters; die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

§ 9. Die Unterlagen für die Entscheidung bilden die Ermittlungen, welche von den Militär- und Marinebehörden sowie von den unter staatlicher Mitwirkung errichteten oder staatlich beaufsichtigten Wirtschaftsorganisationen, insbesondere Rohstoffgesellschaften, Abrechnungsstellen und deren Beauftragten über Beschaffenheit, Menge und Wert des Gutes angestellt worden sind.

Das Reichsschiedsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann jederzeit von Amtes wegen oder auf Antrag weitere Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt abnehmen. Die Beweisaufnahme kann einem Mitglied des Reichsschiedsgerichts übertragen werden; das beauftragte Mitglied soll bei der Beweisaufnahme einen Schriftführer heranziehen, den es durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichsschiedsgerichts oder seines Vorsitzenden um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, 166 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10. Über jede Verhandlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Die Verhandlungsniederschrift wird den anwesenden Beteiligten behufs Genehmigung vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und soll von ihnen unterschrieben werden. Wird sie genehmigt, so wird dies vermerkt. Wird die Genehmigung versagt oder unterbleibt die Unterschrift, so soll der Grund angegeben werden.

Die Verhandlungsniederschrift soll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern und Reichsschatzamt), das zuständige Kriegsministerium beziehungsweise das Reichs-Marineamt können stets von dem Stande der Sache durch Akteneinsicht Kenntnis nehmen, zu den Verhandlungen Vertreter entsenden und Anträge stellen. Sie sind durch den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts von den anstehenden Verhandlungen zu benachrichtigen.

Den übrigen Beteiligten kann der Vorsitzende die Akteneinsicht nach seinem Ermessen gestatten.

§ 12. Das Reichsschiedsgericht, vor seinem Zusammentreten der Vorsitzende, kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist die Tatsachen und Beweismittel, auf die sich ihr Anspruch stützt, in einem Schriftsatz niederzulegen und Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen oder Zeugen zu stellen; dabei kann verlangt werden, daß der Schriftsatz von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben ist. Die Frist soll nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als einen Monat betragen.

Bei Versäumnis der Frist kann das Reichsschiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 13. Das Reichsschiedsgericht ist nach freiem Ermessen in den ihm geeignet scheinenden Fällen befugt, ohne weitere Erhebungen auf Grund seiner Geschäftserfahrung zu entscheiden.

§ 14. Die Verhandlungssprache ist deutsch. Eingaben und Schriftsätze, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn ihnen eine beglaubigte deutsche Übersetzung beigelegt ist; das gleiche gilt für beigelegte Urkunden und sonstige Schriftstücke.

§ 15. Der Vorsitzende kann anberaumte Termine verlegen, Verhandlungen vertagen und Termine zur Verkündung der Entscheidung anberaumen.

§ 16. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende die Fragen und sammelt die Stimmen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Der Berichterstatter stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Im übrigen stimmt das jüngere Mitglied vor dem älteren ab.

§ 17. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß im Namen des Reichs. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Er ist mit Gründen zu versehen, wenn das Reichsschiedsgericht dies für angezeigt erachtet. Der Beschluß wird mit der Eingangsformel

„Im Namen des Reichs“
ausgefertigt. Die Ausfertigung ist von dem Schriftführer zu beglaubigen.
§ 18. Der Vorsitzende hat die Überweisung des festgestellten Übernahmepreises an den Empfangsberechtigten binnen zwei Wochen nach Ergehen der Entscheidung zu veranlassen.

An deutsche und neutrale Beteiligte erfolgt die Überweisung durch Zahlung nach Anordnung des Vorsitzenden. Die Regelung der Überweisung an Angehörige feindlicher Staaten bleibt vorbehalten.

Bestehen Zweifel über die Person des berechtigten Empfängers, so darf der Vorsitzende anordnen, daß der Übernahmepreis ganz oder teilweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei der Reichsbank hinterlegt wird.

§ 19. Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Reiche zur Last.

Auf Antrag können den Beteiligten notwendige Auslagen erstattet werden, deren Betrag festzusetzen ist; die Entscheidung erfolgt, wenn sie nicht in dem Beschlusse des Reichsschiedsgerichts (§ 17) getroffen ist, endgültig durch den Vorsitzenden.

§ 20. Die Mitglieder des Reichsschiedsgerichts erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzes aus Reichsmitteln Tagegelber und Reisekosten nach den Sätzen für vortragende Räte der obersten Reichsbehörden.

A l l e r h ö c h s t e r E r l a ß , betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre.

Vom 7. September 1915.

Auf Ihren Bericht vom 3. September 1915 bestimme Ich auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom gleichen Tage:

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,
2. die Angehörigen des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

- a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten und Luxemburg,
- b) sämtliche deutsche Schutzgebiete,
- c) die Gebietsteile des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben,
- d) das gesamte Meeresgebiet und
- e) das Küstengebiet,
soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietsteilen, im Falle e während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben.

In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahr 1914 wie im Kalenderjahr 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung.

Vom 16. Juli 1915.

(Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907.)

Artikel 1.

Im § 8 der Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906 treten an Stelle des Absatz 3 folgende Bestimmungen:

Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt, werden bei Dienstreisen nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung die wirklich entstandenen notwendigen Fuhrkosten erstattet. Die baren Auslagen für Quartier und Verpflegung werden nach folgenden Grundsätzen vergütet:

1. Für Dienstreisen, die ein Übernachten außerhalb des Standorts bedingen, werden diese Auslagen erstattet:

- a) bei Reisen im Inland bis zur Hälfte der regelmäßigen Inlandtagegeldsätze;
- b) bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets bis zu drei Vierteln dieser Sätze.

Daneben fällt die Geldvergütung für die Verpflegung fort.

2. Für Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wird nur die Geldvergütung für nicht gewährte Verpflegung gezahlt.

3. Bei Reisen zum Dienstantritt oder beim Wechsel der Kriegsstelle, bei Kommandos im Truppendienst, zur Aufnahme ins Lazarett oder in Privatpflege und bei der Entlassung hieraus, bei der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft, bei Antritt und nach Verbüßung von Freiheitsstrafen sowie bei Reisen beim Auscheiden aus dem Militär- oder Marinedienst oder bei der Demobilmachung findet eine Erstattung von baren Auslagen für Quartier und Verpflegung nicht statt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Für Dienstreisen, die in der Zeit zwischen dem 2. August 1914 und dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgeführt worden sind, können in geeigneten Fällen die gleichen Entschädigungen gewährt werden.

Gesetz **zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des** **Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom** **11. Februar 1888.**

Vom 4. September 1915.

Artikel I.

Im § 15¹⁾ des Reichsmilitärgesetzes sind hinter „sind“ die Worte „im Frieden“ einzufügen.

Artikel II.

Im Artikel II § 27 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird der Absatz 2²⁾ gestrichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

1) § 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

2) (Dem Aufruf [des Landsturms] unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind.)

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Vom 16. Mai 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851¹⁾ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 1. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 2. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Bb. I, C. 199.

Umfang der Meldung.

§ 3. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

Inkrafttreten der Verfügung.

§ 4. Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz o bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

Beschlagnahmebestimmungen.

§ 5. Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

Meldebestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldescheine für Vereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Vom 25. Juli 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird.

Inkrafttreten der Verfügung.

§ 1. a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften

¹⁾ Siehe Anmerkung 1—3 auf Seite 71.

usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchs-meldung über Rohgummi usw. bei der Kriegsrohstoffabteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juni 1915 (Melde-tag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nach-träglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

I. Rohkautschuk usw.

Klasse (roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

- 1 Paraarten und First latex.
- 2 Mittlere Kautschuksorten.
- 3 Geringe Kautschuksorten (wie Fläse, Djambi, Palembang u. dgl.).
- 4 Guttapercha.
- 5 Balata.
- 6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

II. Lösungen.

- 7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

III. Bahngummi.

Klasse

IV. Altgummiabfälle.

- 8 Fertige Bahngummi mit Cofferdam.
- 9 Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche,
- 10 Alte Vollreifen mit Stahlband,
- 11 Alte Vollreifen ohne Stahlband,
- 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
- 13 Luftschläuche, rot,

sofern diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. R. R. A. betr. „Vorrats-erhebung und Beschlagnahme von Gummi-bereifung für Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind.

- 14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
- 15 Fahrraddecken, auch abgezogen.
- 16 Gummiabfälle, schwimmend.
- 17 Patentgummiabfälle, vulkanisierte.
- 18 Gummischuhabfälle.
- 19 Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
- 20 Gummiabfälle, unsortiert.

V. Regenerate.

- 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
- 22 Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
- 23 In anderer Weise präparierte Abfälle.

VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.

- 24 Gummierte Mäntelstoffe.
- 25 Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
- 26 Gummierte Gewebe für Autodecken.
- 27 Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
- 28 Gummierte Gewebe für technische Artikel.
- 29 Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.

Fahrraddecken (montiert und unmontiert):

- 30 a) mit Garantie,
- 31 b) ohne Garantie.

Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):

- 32 a) mit Garantie,
- 33 b) ohne Garantie.

34 Aeroplanraddecken.

35 Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren,

nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

- 36 Gubenbälle,
- alle Arten Luft- und Wasserkissen,
- Wärmeflaschen Wärmekompressen,
- Eisbeutel,
- Röntgenhandschuhe und -platten,
- Operationschuhe und Operationshandschuhe,
- Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,
- Fingerlinge,
- 36 Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),
- Präservativs aus Kautschuk,
- Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
- Masken aller Art mit Gummipolsterung,
- Gummisauger.

IX. Asbeste.

- 37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
- 38 Spinn- und Pappfaser.
- 39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

- 40 Asbestfäden und -garne.
- 41 Asbestgewebe.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Melbescheinen zu melden.

Asbestpackungen:

- 42 trocken,
- 43 gefettet.
- 44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
- Asbestpappen:
- 45 chemisch rein,
- 46 handelsrein.
- 47 Asbest-Folierschnüre.
- 48 Kieselgur-Folierschnüre.
- 49 Schiefer-Asbestplatten.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marine-fiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

Umfang der Meldung.

§ 4. Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich in Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

Ausnahmen.

§ 5. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren, als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	1—5	Nicht meldepflichtige Menge:
		je 1 kg
"	6—7	je 10 kg,

Klasse	8	5 kg,
"	9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln)
"	21—23	je 50 kg,
"	24—29	je 10 kg,
"	30—35	je 6 Stück,
"	37—49	je 50 kg.

Beschlagnahmebestimmungen.

§ 6. Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt werden:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tünlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Über die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

Meldebestimmungen.

§ 7. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melbescheine zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzwerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Melbeschein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Meldezettel sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Nachtrags-Verordnung des Oberkommandos zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Vom 17. September 1915.

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse Gegenstand

- 9 Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche
- 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
- 13 Luftschläuche, rot,
- 16 Gummiabfälle, schwimmend,

gleichgültig, ob im
ganzen oder zerschnitten

sind auch dann anmeldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrzeugwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoff- abfällen.

Vom 31. Mai 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851¹⁾ oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

Inkrafttreten der Verfügung.

- § 1. a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
- b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
- d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 2. a) Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind, mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse

1. Alte helle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original.
2. Alte mittelhelle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original.
3. Alt original bunt Kattun- und Barchentlumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappenfabrikation verwendbar ist.
4. Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse

A. Alte baumwollene Lumpen:

5. Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6. Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.

¹⁾ Siehe Anmerkung Seite 71.

7. Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8. Alte blaue Kattun-Lumpen.
9. Alt Fosenzeug und Englisch Leder.
10. Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.

B. Neue baumwollene Stoffabfälle:

11. Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
12. Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
13. Neu Englisch Leder.
14. Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

C. Unsortierte, sogenannte bunte Lumpen.

15. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2 a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen

auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (zu welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Umfang der Meldung.

§ 4. Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

Ausnahmen von der Verfügung.

§ 5. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden, am 1. Juli 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg	von den Klassen 1—4,
je 500 " "	" " " " 5—14,
je 2000 " "	der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1—4.)

§ 6. Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit zur Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin W. 35, Lübowstraße 33—36 (Fernspr.: Nollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die von dem Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7. Über Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW. 4, Verlängerte Hedemannstraße 9/10.

Meldebestimmungen.

§ 8. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Wiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Jegend eine weitere Mitteilung darf der Meldechein nicht enthalten.

Die amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“, Berlin W. 35, Lübowstraße 33—postfrei versandt.

Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Vom Juni 1915.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912)¹⁾ wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden:

1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche:

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiertgewebe, Jnletts, Daumenköper, gerauhte Betttücher.

3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stidereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleidervelbets, -plüsch und -samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matragendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretommes, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Sehtücher, Räseltücher.

6. Bänder, Lizen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente.

7. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

¹⁾ Siehe Anmerkung Seite 71.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3. Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung (Sektion W II), Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

Strafandrohung.

§ 4. Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Vom 27. Juli 1915.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

¹⁾ Siehe Anmerkungen 1—3 auf Seite 71.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
- 3.) Baumwoll-Web- und -Wirkstoffe, und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marineverwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitätsausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnerien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattefabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,
Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediture, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereischäfte, Großhändler usw.

¹⁾ Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

Meldepflicht.

§ 4. Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Melbescheine.

§ 5. Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Melbescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Überschrift: „Betrifft Melbescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Kgl. Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

Besondere Meldebestimmungen.

§ 6. Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegsrohstoffabteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim

Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

Lagerbuch.

§ 7. Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Melbescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Ausnahmen.

§ 8. Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausnahmen vom Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Vom 20. August 1915.

Gemäß § 3 der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe, bewilligt das Königliche Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahme:

I.

Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, Garne aus Baumwollabfällen, die nicht Baumwollabgänge im Sinne der Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten sind, sowie Garne aus Kunstbaumwolle zu beliebigen Erzeugnissen zu verarbeiten. Regelrechte Baumwollgarne und Garne aus Baumwollabgängen dürfen jedoch nicht mitverwandt werden.

II.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die Ausnahmebewilligung zu I die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baum-

wollabgängen und Baumwollgespinnsten nicht berührt werden, wonach die Beimischung von regelrechter Baumwolle oder Baumwollabgängen bei der Verarbeitung der freigelassenen Baumwollabfälle im Spinnverfahren verboten ist.

III.

Überschreitungen dieser Ausnahmebewilligung fallen unter die Strafbestimmungen des § 4 des Herstellungsverbotes für Baumwollstoffe oder unter die Strafbestimmungen der in der Einleitung der Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. A. m. W. b.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, euro- päischer Hanf und überseeischer Hanf).

Vom 27. Juli 1915.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.²⁾ Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
- 2.²⁾ ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
- 3.²⁾ Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
- 4.²⁾ alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifen- gemusterten Gewebe in rohem, gebleichtem, imprägniertem und gefärbtem Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
- 5.²⁾ leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar als ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

¹⁾ Siehe Anmerkungen 1—3 auf Seite 71.

²⁾ Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § aufgeführt.

Bestandshebung von Bastfaserrohstoffen.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Gute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Verstand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Sädfabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Expediture, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

Meldepflicht.

§ 4. Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Melbescheine.

§ 5. Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Melbescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnungen, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Melbescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Melbescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königl. Kriegsministeriums,

Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11,

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Bastfasern“.

Besondere Meldebestimmungen.

§ 6. Flachsstroh und Sanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Erntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden. Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Lagerbuch.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Ausnahmen.

§ 8. Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Fasertroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergerewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vgl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vgl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

B e k a n n t m a c h u n g , betreffend Ausnahmen vom Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Glatts, Ramie, europäischer und überseeischer Hanf).¹⁾

Vom 2. August 1915.

I.

Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet:

1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware, jedoch mit der unter IV bezeichneten Ausnahme für Jute

- a) die vor dem 15. August 1915 vorbereiteten Kettbäume bis zum 20. August 1915 in die Webstühle einzulegen;
- b) die Webstühle, die am 15. August 1915 mit Kettbäumen belegt sind und die vom 15. bis 20. August 1915 noch belegt werden, bis zur Abarbeitung der Ketten im Betriebe zu halten.

2. Bänder und Lizen als Besatz für Leibwäsche, Bettwäsche und Kleidungsstücke aus Garnen feiner als Leinengarnnummer Nr. 30 englisch bis 30. September 1915 herzustellen. Am 30. September mit Ketten belegte Stühle dürfen bis zur Abarbeitung im Betriebe gehalten werden.

3. Leinengarne feiner als Leinengarnnummer Nr. 50 auch gezwirnt zu verarbeiten.

II.

Betriebe, die von den Ausnahmehewilligungen unter I Ziffer 1a und b Gebrauch machen wollen, haben

¹⁾ Das Oberkommando in den Marken hat eine Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Glatts, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) erlassen. Die Verordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

- a) am 20. August 1915 Anzeige über die Zahl der am genannten Tage infolge dieser Ausnahmegewilligungen über den 20. August 1915 hinaus bis zur Verarbeitung der Kette im Betrieb verbleibenden Webstühle zu erstatten. Gleichzeitig ist die Zahl der am 20. August 1915 insgesamt im Betriebe befindlichen Webstühle anzuzeigen;
- b) am Schluß jedes Kalendermonats, erstmalig am 30. September 1915, die Anzahl der infolge der Ausnahmegewilligungen noch im Betriebe befindlichen Webstühle erneut anzuzeigen.

Von den Betrieben, die von der Ausnahmegewilligung unter I Ziffer 2 Gebrauch machen, ist die infolge dieser Ausnahmegewilligung bis 30. September 1915 verarbeitete oder auf die Webstühle gebrachte Garnmenge in kg am 1. Oktober 1915 anzuzeigen.

III.

Die unter Ziffer II vorgeschriebenen Anzeigen sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 11, zu richten.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher ist jederzeit zu gewärtigen.

IV.

Die für die Verarbeitung und Verwendung der Zute, Zutegarne, Zutegegewebe und Säcke im Anschluß an die Beschlagnahmeverfügung ergangenen besonderen Bestimmungen bleiben bestehen. Die Freigabe erfolgt nur auf besonderen Antrag an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

V.

Überschreitungen der Ausnahmegewilligungen fallen unter die Strafbestimmung des § 4 des Herstellungsverbots für Erzeugnisse aus Bastfasern. Nichterfüllung der Meldepflicht wird nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

A. m. W. b.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

Vom 20. Juni 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird.

Inkrafttreten der Verfügung:

§ 1. Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind und, zwar in folgender Einteilung:

¹⁾ Siehe Anmerkung Seite 71.

Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen.

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschchen.
- II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
- III. Kammszug.
- IV. Kämmlinge.
- V. Wollabgänge.
 1. Fäden.
 2. Widel.
 3. Zugabriffe.
 4. Scherhaare, Walf- und Rauhflocken.
 5. Sonstige Kämmerei-Abgänge.
 6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
 7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
 8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben, mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melde-schein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Meldepflicht.

§ 3. Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Melde-scheine für unverspinnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Ver-längerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bzw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

Meldepflichtige Personen.

§ 4. Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unverspinnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzu-melden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Be-schlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungs-orten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrstoff-Ab-teilung eingelagerten Bestände zu melden.

Meldescheine.

§ 5. Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigen-tümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse er-hältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Melde-schein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einsendung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle.“

Sonstige Meldebestimmungen.

§ 6. Die nach einem Stichtage (§ 3 Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

Lagerbuch.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Bekanntmachung des Oberkommandos betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferde- decken (Woolachs).

Vom 31. August 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

Meldepflichtige Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle, gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,

¹⁾ Siehe Anmerkung auf Seite 71.

Bestandszählung von Schlafdecken.

3. Schlafdecken aus Baumwolle,
 4. Haardecken,
 5. Pferdedecken (Wollachs).
- Nicht meldepflichtig sind:
- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g, sowie eine Mindestgröße von 180 × 130 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben,
 - b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Überdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Franzen (sogenannte Reisedecken),
 - c) Filzdecken,
 - d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):
100 Stück von einer einzigen Qualität oder
300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig, wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

Meldepflichtige Personen usw.

§ 3. Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Stichtag und Meldefrist.

§ 4. Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benützung der vordruckmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Decken“ (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

Meldescheine.

§ 5. Die amtlichen Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Decken“, die kurze Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift und Firmensiegel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Decken.“

Muster.

§ 6. Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

Lagerbuch.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

Anfragen und Anträge.

§ 8. Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königl. Kriegsministeriums,
Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11,

zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken.“

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. Mai 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirrt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915)¹⁾ mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden können.

Inkrafttreten der Verfügung.

§ 1. a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15 K. R. A.

¹⁾ Siehe Anmerkungen 1—3 auf Seite 71.

vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen M. 1831./1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldebtag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 2. a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldebtag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der umstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengefügte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.¹⁾

¹⁾ Nachtragsverfügung vom 14. August 1915 zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA):

Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4. 15. KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu:

Klasse 18a. Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80%; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Melbetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Melbeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde- tage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre und dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Umfang der Meldung.

§ 4. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

Ausgenommen von der Verfügung.

§ 5. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen

Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)			
aus den Klassen 1—11b einschl.:		150 kg	
" " " 12—14	"	20 "	
" " " 15—17	"	100 "	
" " " 18 u. 19	"	50 "	
" der Klasse 20	"	50 "	
" den Klassen 21 u. 22	"	600 "	

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

Beschlagnahmebestimmungen.

§ 6. Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen¹⁾ im eigenen Betriebe,
 2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht

¹⁾ Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

- b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.

4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talfries) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind.)

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung) freigegebenen Mengen.

6. die von der Kriegsmetall A.-G. aufgekauften Mengen.

- c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Abplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Meldebestimmungen.

§ 7. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebefehle für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall A.-G. weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldesettel sind an die Metallmeldestelle der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats¹⁾.

¹⁾ Die an den höheren Lehranstalten vorhandenen Bestände sind von der Meldung befreit.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Vom 20. Juli 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 pp. oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird.

Inkrafttreten der Verfügung.

- § 1 a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 2 Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht durch die allgemeine Verfügung M 1. 4. 15 R. R. R. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

Nfde. Nr.	Bezeichnung
1	Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2	Kabel und isolierte Leitungen a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,

¹⁾ Siehe Anmerkungen 1—3 auf Seite 71.

Abde. Nr.	Bezeichnung
3	Schaltanlagen a) blankte Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt, b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelshalter, Zellschalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4	Transformatoren für mehr als 50 KW.
5	Maschinen für mehr als 100 KW oder 136 PS: a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer, b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren, c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6	Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Öfen, elektrolytische Bäder usw.
7	Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. ¹⁾
8	Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlangen, Gefrierzellen, Stagentfühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw. ¹⁾
9	Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Löffel usw. ¹⁾
10	Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. ¹⁾
11	Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschlüge, Einfassungen usw. ¹⁾
12	Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. ¹⁾

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verfügung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

¹⁾ Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrksam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde- tag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrksam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschuß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelsfirmen.

Ausnahmen.

§ 4. Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichts enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

§ 5. Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten. Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Nachweis der Bestandsveränderung.

§ 6. Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

Melbestimmungen.

§ 7. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Kupferfertigfabrikate zu erfolgen. Die Vorbrücke dieser Melbescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Melbescheinen ist mit anzugeben,

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Melbescheine für Fertigfabrikate.

Die Melbescheine sind frankiert an die Metallmobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupferfertigfabrikaten einzureichen.

Die Metallmobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Melbescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

Einreichungszeitpunkte.

§ 8. Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,
- vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Vom 31. Juli 1915.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-

wirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Rachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel²⁾:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

§ 3. Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

Beschlagnahme.

§ 4. Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel³⁾, auch die verzinnnten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

¹⁾ Siehe Anmerkungen 1—3 auf Seite 71.

²⁾ In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

³⁾ In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinmiedel hergestellt worden sind, das von der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich-kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

Meldepflicht.

§ 5. Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung, betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 6. Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Abstellstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

Spätere Einziehung.

§ 7. Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

Ausnahmen.

§ 8. Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

Übernahmepreise.

§ 9. Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgegolten sind:

Übernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	M.	M.	M.
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 M. vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

Aufbewahrung der Gegenstände.

§ 10. Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pflegerisch zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

Durchführung der Verordnung.

§ 11. Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

Strafbestimmungen.

§ 12. Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

¹⁾ Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz und dergl. verstanden.

Metallfreigabestelle für Friedenszwecke.

Ministerial-Erlass vom 26. August 1915.

Die Einzelanträge auf Freigabe von Sparmetallen für Friedenszwecke und für Einrichtungen, die nur lose mit Kriegslieferungen in Verbindung stehen, haben einen so großen Umfang angenommen, daß sie mit Rücksicht auf die Heeres- und Marineinteressen in Zukunft nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden können.

Um in Zweifelsfällen eine genaue Prüfung vornehmen zu können, ob solche Anträge gerechtfertigt sind, ist unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern und unter Beteiligung des Kriegs- und des Handelsministeriums eine Zentralstelle unter dem Namen „Metallfreigabestelle für Friedenszwecke“ gegründet worden. Die Leitung dieser Stelle hat Geheimrat Professor Kammerer übernommen, dem Ingenieure und Chemiker in größerer Zahl zur Seite stehen. Die Geschäftsräume befinden sich im Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin NW. 7, Sommerstraße 4 a. Alle Anträge auf Freigabe von Metallen, die nicht unmittelbar Heeres- oder Marinelieferungen betreffen, sind, soweit es sich nicht um Gesuche der im vorletzten Absatz bezeichneten Art handelt, an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke zu richten.

Die neu geschaffene Zentralstelle hat den Zweck, die Freigabeanträge auf ihre Dringlichkeit und die Unersehllichkeit der beschlagnahmten Metalle durch Ersatzmetalle eingehender als bisher zu prüfen und die Industrie zur Verwendung von Ersatzmetallen mehr und mehr zu erziehen. Es werden daher von vornherein alle Gesuche zurückgewiesen, die vorstehende Bedingungen nicht erfüllen. Demzufolge wird empfohlen, Freigabeanträge nur dann zu stellen, wenn alle Ersatzmöglichkeiten, auch auf die Gefahr der geringeren Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit hin, erschöpft sind; es ist ferner ratsam, eine eingehende Vorprüfung solcher Gesuche durch die Sonderverbände und Sachverständigen der einzelnen Industrien vornehmen zu lassen. Bei Anträgen an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke sind sowohl über die Mengen der benötigten Sparmetalle in Kilogramm, als auch über die Dringlichkeit des Bedarfs und die Unersehllichkeit durch nichtbeschlagnahmte Metalle genaue Angaben zu machen.

Neben der Bearbeitung von Freigabeanträgen wird es auch Aufgabe der Freigabestelle sein, Metall-Vermittlungsstellen für ganze Industrien zu schaffen und zur Verwendung von Ersatzmetallen, gegebenenfalls durch fachwissenschaftliche Gutachten, anzuregen.

Alle Anträge auf Freigabe von Sparmetallen für Neuanlagen und Betriebserweiterungen, die auf Veranlassung der Heeres- oder Marineverwaltung vorgenommen werden, sowie für Ausbesserungen in solchen Betrieben sind auch in Zukunft an das Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion M, in Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten und werden dort erledigt.

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Vom 15. März 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“

(oder Article 14 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“)¹⁾ mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 1. a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse.

23. Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24. Wolfram-Eisen (Ferrovolfram).
25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10 % Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
26. Wolfram-Stahl von 10 % und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23–26 fallend.
28. Chrom als Metall und Ferrochrom.
29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5 % Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
30. Chrom in Chromsalzen.
31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28–30 fallend.
32. Molybdän als Metall.
33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.
35. Vanadium als Metall.
36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

¹⁾ Siehe Anmerkung 1–2, Seite 71.

37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.
38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70 % und mehr Mangangehalt.
39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70 % Mangangehalt.
40. Mangan in Eisen und Stahlegierungen mit mindestens 20 % Mangangehalt; unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle) und Maschinenteile.
41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Erzen, Schlacken, Neben- und Zwischenprodukten, ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27: Wolfram; für Klasse 28—31: Chrom; für Klasse 32—34: Molybdän; für Klasse 35—37: Vanadium; für Klasse 38—41: Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36, 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes, z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden, und zwar:

Wertklasse	a) bis 150 M.	} für 100 kg Stahl.
"	b) über 150 M. bis 300 M.	
"	c) " 300 M.	

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 2. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung

auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Umfang der Meldung.

§ 3. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

Inkrafttreten der Verfügung.

§ 4. Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Soweit die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Ausnahmen.

§ 5. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten:

in Klasse	23	28	32	35	je	10	kg
"	"	24	33	36	"	20	"
"	"	26	27	30	31	34	37
"	"	25	29	40	41	"	300

Meldestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebescine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegszrohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher Amt Zentrum 11 509), vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.¹⁾

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom Juni 1915.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvoll-

¹⁾ Die an den höheren Lehranstalten vorhandenen Bestände sind von der Meldung befreit.

ständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915¹⁾ bestraft wird.

Inkrafttreten der Verfügung.

- § 1. a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.
 b) Für die in § 3 Absatz a bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
 c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
 d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
 e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
 d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
 e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf

¹⁾ Siehe Anmerkung 1—3 auf Seite 71.

Beschlagnahme von Chemikalien.

dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

- f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionsnäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Ausnahmen von der Verfügung.

§ 4. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

Besondere Bestimmungen.

§ 5. a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Meldebestimmungen.

§ 6. Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Meldeschein wird für die Zulimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Übersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Abs. 1 ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Umfang der Meldung.

§ 7. Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Lagerbuch.

§ 8. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Übersichtstafel.

		A	B	C
Klasse	Stoffgattung	Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbe- trag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Be- schlagnahme kleiner war kg
a	Natron- (Chile-), Kali-, Kali- (Norge-), Am- moniaksalpeter	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver aus- führen;	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Mauer- straße 63/65;	
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch ge- mischt u. verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Spreng- stoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Ver- braucher für die unter A genannten Bedürf- nisse;	500 (der Klassen a u. b zusammen),
Klasse	Stoffgattung	Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Be- stände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern aus- weisen,	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlag- nahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbe- trag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Be- schlagnahme kleiner war als kg
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluol- haltigen Stoffen, Ni- trotoluol aller Art	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Spreng- stoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Ver- braucher für die unter A genannten Bedürf- nisse;	20
d	Japanlumpen jeder Aufbereitung (gleich- gültig, wo die Auf- bereitung stattfand), auch als Kampfer- pulver und Kampfer- blume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Spreng- stoff, Pulver und Nebikamente ausführen;	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft;	20
e	Glycerin mit 75 v. G. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Be- hörde die Unerfährtheit beschei- nigt ist;	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel u. Schwefel- säure aller Art, in Zin- kblende, in schwefliger Säure sowie in rau- schender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in ge- mischter und verun- reinigter Säure	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Spreng- stoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Ver- braucher für die unter A genannten Bedürf- nisse.	1500 (Schwefelinhalt).

Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 30. Juli 1915.

(Einleitung wie in vorstehenden Bekanntmachungen.)

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 1. a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Übersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

§ 2. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

§ 3. Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

Beschlagnahme von Chemikalien.

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissiönäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

Ausnahmen von der Verordnung.

§ 4. Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

Besondere Bestimmungen.

§ 5. a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammonialsalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Übersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen der Kriegsrrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Übersichtstafel Genannten wird durch die Kriegsrrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Übersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versanderlaubnis-scheinen der Kriegsrrohstoffabteilung des Preußischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versanderlaubnis-schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnis-scheine sind an die Kriegsrhemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegsrrohstoffabteilung die für anderen als in Spalte A der Übersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Übersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf

Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Übersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Übersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Übersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Meldestimmungen.

§ 6. Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsmäßig frankiert sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Wiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Übersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldestermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

(§§ 7 und 8 wie in Bekanntmachung vom Juni 1915, Seite 112.)

Übersichtstafel.

Stoffgattung				
	A	B	C	D
Stoffgattung	Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung u. Verbrauch beschlag nahmer Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlag nahmer Stoffe zu anderen beschlag nahmt. Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlag nahmer Vor räte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Verfand] verkaufter Mengen Spalte D) an	Erlaubt wird Lieferung (Verfand) beschlag nahmer Mengen
a Salpetersäure (Zusatz) in Nitron-, Kalk-, Kalk-, (Menge-), Ammoniakaltpeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaub- nissen gemä ß § 5 b I	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65;	nur auf Grund von Verfa- nd-erlaub- nissen gemä ß § 5 b III
b Salpetersäure jeder Güte, auch gemischt und ver- unreinigt	desgl.	desgl.	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kund- schaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	desgl.
c Toluol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol ent- standen sind, insbeson- dere in Nitrotoluolen aller Art	desgl.	desgl.	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65;	desgl.
d Japanlampfen (Zusatz) in Japan- lampfen jeder Ausbe- reitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kampferpulver und Kampferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medika- mente ausführen;	desgl.	Militär-, Marine- behörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemitalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kund- schaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	desgl.

Übersichtstafel.

E	F	G	H	J	K
Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahm. Bestände an andere als die in Spalte O Genannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kundschaft verkauft als	Sonderbestimmungen
75 kg Salpetersäurestoff der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpetersäurestoff entsprechen ungefähr 45 kg synthetischem oder raffiniertem Natriumsalpeter oder 480 kg Chilesalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Natriumsalpeter oder 430 kg Ammonialsalpeter oder 340 kg 100prozentiger Salpetersäure)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Salpetersäurestoff (Inhalt)	2 kg Salpetersäurestoff (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtmittel
20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorräufige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlorotoluol, Benzaldehyd und Benzoesäure	desgl.	desgl.	1 kg Salpetersäurestoff (Inhalt)	10 kg Salpetersäurestoff (Inhalt)	wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventmischungen sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen
20 kg Japanlampfen (Inhalt)	desgl.	desgl.	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	0,5 kg Kampfer (Inhalt)	—

Übersichtstafel.

St.	Stoffgattung	A	B	C	D
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung u. Verbrauch beschlag nahmter Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlag nahmter Stoffe zu anderen beschlag nahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlag nahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Verwand] verkaufter Mengen Spalte D) an	Erlaubt wird Lieferung (Verwand) beschlag nahmter Mengen
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerfesslichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnissen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Rundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;	nur auf Grund von Versand-erlaubnissen gemäß § 5 b III
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel und Schwefeltes aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	desgl.	desgl.	desgl.
g	Chlor (Zusatz) in flüßigen und gasförmigen Zustand sowie in Chlorkalk	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampfs-, Medizin- und Desinfektionsmittel ausführen;	desgl.	desgl.	desgl.
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	desgl.
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	desgl.	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weiteres an die bestellenden Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Versand-erlaubnissen gemäß § 5 b III

Übersichtstafel.

E	F	G	H	J	K
Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme keiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahm. Bestände an andere als die in Spalte G Ge- nannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monat- licher Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgat- tung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kund- schaft ver- kauft als	Sonder- bestimmungen
50 kg Glycerin (Zinhalt)	unentbehr- lich er- scheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehr- lich er- scheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Glycerin (Zinhalt)	3 kg Glycerin (Zinhalt)	—
1500 kg Schwefel (Zinhalt) (entsprechen etwa 4600 kg 100prozent. Schwefelsäure- monohydrat)	bezgl.	bezgl.	25 kg Schwefel (Zinhalt)	100 kg Schwefel (Zinhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
125 kg Chlor (Zinhalt)	bezgl.	bezgl.	1 kg Chlor (Zinhalt)	20 kg Chlor (Zinhalt)	—
—	bezgl.	bezgl.	—	—	—
—	bezgl.	bezgl.	—	—	—

Bekanntmachung **über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha** **sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.**

Vom 18. August 1915.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, der Bekanntmachung, betreffend Änderung dieses Gesetzes, vom 2. Januar 1915¹⁾ und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokeretrohbenzol, Leichtöl aus der Leerddestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogenannter Kohlenwasserstoff aus den Digasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttolluolen und das Toluol an die Kriegskemikalien-Aktien-Gesellschaft, Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

¹⁾ Siehe Anmerkung Seite 71.

§ 4. Das unter § 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter § 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,

für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 o darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 M. für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 M. für 100 kg
Benzol	} 62 " " 100 "
Solventnaphtha I und II	
Xylol	
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.) ...	67 " " 100 "
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.) ...	74 " " 100 "

c) Dem Höchstpreis ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 M. für das Hektoliter oder 71,50 M. für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Änderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkte geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinghol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe, geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmung ist das Königlich Preussische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft.

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte.

Vom 26. Juli 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte.

Vom 9. September 1915.

(Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914.)

Mahnverfahren vor den Landgerichten.

§ 1. Wird im Verfahren vor den Landgerichten eine Klageschrift eingereicht, in der lediglich ein im Mahnverfahren verfolgbarer Anspruch geltend gemacht wird, so soll der Vorsitzende binnen vierundzwanzig Stunden zunächst einen bedingten Zahlungsbefehl erlassen. Von dem Erlasse des Zahlungsbefehls soll abgesehen werden, wenn der Kläger glaubhaft macht, daß der Beklagte den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen werde.

Der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigelegt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

§ 2. Entspricht die Klageschrift nicht den Vorschriften des § 253 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung oder ergibt sich aus ihrem Inhalt, daß die Klage oder der Kostenanspruch ganz oder teilweise nicht begründet ist, so soll von dem Zahlungsbefehl abgesehen werden. Vor der Terminsbestimmung soll der Kläger gehört werden.

§ 3. Der Zahlungsbefehl enthält den Befehl an den Beklagten, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, die vom Tage der Zustellung läuft, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Kläger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen, oder, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch habe, bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. Die Frist ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.

Der Zahlungsbefehl muß den Hinweis erhalten, daß der Widerspruch nur durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen kann.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4. Auf die Zustellung einer mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage finden die Vorschriften über die Zustellung einer Klageschrift entsprechende Anwendung. Die Zustellung hat die Wirkungen, die mit der Zustellung einer mit der Terminsbestimmung versehenen Klage verbunden sind.

§ 5. Der Beklagte kann gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs Widerspruch erheben, solange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung eines Schriftsatzes erhoben. Der Gerichtsschreiber hat dem Beklagten auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Die Vorschriften des § 2 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen finden entsprechende Anwendung.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 6. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil des Anspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

§ 7. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so bestimmt der Vorsitzende von Amts wegen Termin zur mündlichen Verhandlung. Die Parteien sind von Amts wegen zu laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

§ 8. Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf schriftlichen Antrag des Klägers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarerklärung von dem Beklagten Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarerklärung wird von dem Gerichtsschreiber verfügt. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Kläger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Will der Gerichtsschreiber dem Antrag nicht entsprechen, so hat er das Gesuch nach Anhörung des Klägers dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Vollstreckungsbefehl wird auf die mit dem Zahlungsbefehle versehene Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen den Vollstreckungsbefehl findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§ 339 bis 346 der Zivilprozeßordnung statt.

§ 10. In den Fällen der §§ 1 bis 3 findet eine Anfechtung der Entscheidung des Vorsitzenden nicht statt.

§ 11. Für den Urkunden- und Wechselprozeß gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigelegt und in Abschrift mit der Klage zugestellt werden.
2. Bei Erlass des Zahlungsbefehls (§ 1) und des Vollstreckungsbefehls (§ 8) bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.
3. Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausübung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl (§ 8) unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
4. Die Ladungsfrist (§ 7) beträgt mindestens vierundzwanzig Stunden.

§ 12. Im Verfahren vor den Landgerichten werden für den Erlass eines Zahlungsbefehls (§ 1) zwei Zehntel der vollen Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes) erhoben. Die Gebühr wird auf spätere Gebühren des Rechtsstreits angerechnet. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbefehls (§ 8) gilt im Sinne des Gerichtskostengesetzes als Entscheidung über den Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils.

Im Verfahren vor den Landgerichten gilt der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbefehls (§ 8) im Sinne der Gebührenordnung für Rechtsanwälte als ein

in nicht kontradiktorischer Verhandlung gestellter Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils.

Mahnverfahren vor den Amtsgerichten.

§ 13. Ein Anspruch, der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, soll unbeschadet der §§ 500, 510c der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden, wenn es gemäß § 688 der Zivilprozeßordnung zulässig ist.

§ 14. Wird bei dem Amtsgerichte der Vorschrift des § 13 zuwider eine Klage angebracht, die lediglich auf einen im Mahnverfahren verfolgbaren Anspruch gerichtet ist, so gilt sie als Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls, es sei denn, daß der Kläger glaubhaft macht, der Beklagte werde den Anspruch bestreiten und sich auf die Klage einlassen.

Der Klage soll eine Berechnung der Kosten beigelegt werden, deren Erstattung der Kläger verlangt.

Der Zahlungsbefehl wird auf die Urschrift der Klage oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt. Im letzteren Falle findet die Vorschrift des § 313 Abs. 3 Satz 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Zahlungsbefehl braucht die im § 690 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs nicht zu enthalten.

Die Zustellung einer mit dem Zahlungsbefehle versehenen Klage hat die Wirkungen, die mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls verbunden sind.

An die Stelle der Zurückweisung des Gesuchs (§ 691 der Zivilprozeßordnung) tritt die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

§ 15. Der Zahlungsbefehl wird als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl bezeichnet:

1. wenn das Gesuch des Gläubigers auf den Erlass eines Urkunden- oder eines Wechsel-Zahlungsbefehls gerichtet ist;
2. wenn im Falle des § 14 Abs. 1 die Klage die Erklärung enthält, daß im Urkunden- oder Wechselprozeß geklagt werde.

§ 16. Für das Urkunden- und Wechsel-Mahnverfahren gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Bezeichnung als Urkunden- oder als Wechsel-Zahlungsbefehl hat die Wirkung, daß die Klage, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, als im Urkunden- oder im Wechselprozeß erhoben anzusehen ist.
2. Die Frist für den Widerspruch wird vom Gericht in dem Zahlungsbefehle bestimmt; sie ist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend zu bemessen.
3. Die Urkunden sollen in Urschrift oder in Abschrift dem Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls (§ 15 Nr. 1) oder der Klage (§ 15 Nr. 2) beigelegt und in Abschrift mit dem Zahlungsbefehle zugestellt werden.
4. Bei Erlass des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls bedarf die Statthaftigkeit der gewählten Prozeßart keiner Prüfung.
5. Beschränkt sich der Widerspruch auf den Antrag, dem Beklagten die Ausübung seiner Rechte vorzubehalten, so ist der Vollstreckungsbefehl unter diesem Vorbehalte zu erlassen. Auf das weitere Verfahren findet die Vorschrift des § 600 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
6. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; soweit die Einlassungsfrist kürzer ist, entspricht sie dieser.

§ 17. Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mitteilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Behtel der Sätze des § 9 für die Erhebung des Widerspruchs;
3. fünf Behtel der Sätze des § 9 für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühren in Nr. 1 und 2 werden auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreit zustehende Prozeßgebühr voll angerechnet.

Im Urkunden- oder Wechsel-Mahnverfahren (§§ 15, 16) erhält der Rechtsanwalt nur sechs Zehntel der Gebühren in Nr. 1 bis 3.

Sühneversuch und Verfahren in geringfügigen Sachen.

§ 18. Im Verfahren vor den Amtsgerichten soll das Gericht, wenn im Termine beide Parteien erscheinen, vor Eintritt in die mündliche Verhandlung die Sühne versuchen.

§ 19. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung:

1. im Verfahren vor den Amtsgerichten, wenn der Wert des Streitgegenstandes (§§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung) nicht mehr als fünfzig Mark beträgt;

2. im Verfahren auf erhobene Privatklage.

§ 20. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Berufung durch einen den Betrag von fünfzig Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

In Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

§ 21. In den Fällen der §§ 3, 4 der Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde durch einen die Summe von fünfzig Mark übersteigenden Betrag der Forderung bedingt.

§ 22. Entscheidungen in betreff der Prozeßkosten unterliegen einer Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Mündliche Verhandlung.

§ 23. Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann mit deren Einverständnis ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn das Gericht den Sach- und Streitstand auf Grund einer früheren mündlichen Verhandlung und nach dem Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme für hinreichend geklärt erachtet. Die Verkündung der Entscheidung wird durch schriftliche Mitteilung ersetzt.

Diese Vorschriften finden in dem Verfahren vor den Oberlandesgerichten und vor dem Revisionsgerichte keine Anwendung.

Urteil.

§ 24. Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergeben.

§ 25. Das Verzeichnis der verkündeten und unterschriebenen Urteile (§ 316 der Zivilprozeßordnung) fällt fort. Die im § 320 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

§ 26. Für die Ausfertigung landgerichtlicher Urteile findet die Vorschrift des § 496 Abs. 6 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit.

§ 27. Die Vorschrift des § 505 der Zivilprozeßordnung findet im Verfahren vor den Landgerichten entsprechende Anwendung. Verweist das Landgericht einen

Nachstreit an ein anderes Gericht, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem Verfahren vor dem Landgericht im Sinne des § 28 des Gerichtskostengesetzes Eine Instanz.

Armenrecht.

§ 28. Soll von einem unehelichen Kinde ein Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Vater geltend gemacht werden, so bedarf es zur Bewilligung des Armenrechts des im § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Zeugnisses nicht.

Schlußvorschriften.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

§ 30. Eine Frist, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung läuft, wird nach den bisherigen Vorschriften beendet.

§ 31. Die Zulässigkeit der Berufung und der Beschwerde gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verkündeten Entscheidungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Das gleiche gilt für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen andere Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind.

V e r o r d n u n g

über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind.

Vom 7. September 1915.

(Auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.)

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Einrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

Ist ein zum aktiven Heere gehörender Verstorbener auch nicht im Inland geboren, so bestimmt der Reichskanzler den zuständigen Standesbeamten.¹⁾

B e k a n n t m a c h u n g

über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung.

Vom 11. August 1915.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nachstehende Bestimmungen:

§ 1. 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden folgende aus Eisen gefertigte Gewichte zur Eichung zugelassen:

Handelsgewichte zu 50, 20, 10 Gramm

5, 2, 1

Präzisionsgewichte zu 2, 1 Kilogramm

500, 200, 100 Gramm

50, 20, 10 "

5, 2, 1 "

und Goldmünzgewichte in den durch § 81 der Eichordnung vom 8. November 1911 zugelassenen Gewichtsgößen.

¹⁾ Laut Bekanntmachung vom 11. September 1915 ist der Standesbeamte des kgl. Preuß. Standesamt I in Berlin zuständig.

2. Die Oberfläche der bei Nr. 1 genannten Gewichte muß glatt abgedreht und zum Schutze gegen Rost mit einem festhaftenden Überzuge (Metall oder Oxyd) vollständig bedeckt sein. Bei den Goldmünzgewichten ist nur Vergoldung zulässig.

3. Die Präzisionsgewichte von 2 Kilogramm bis 100 Gramm einschließlich müssen eine Justierhöhlung haben. Die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 Gramm abwärts sind ohne Justierhöhlung herzustellen, sie müssen aus gezogenem Eisen gedreht sein.

4. Für die Gestalt und Einrichtung im übrigen sowie für Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung der Gewichte sind die Bestimmungen der Eichordnung in den §§ 76 bis 80 und 83 bis 86 zum Anhalt zu nehmen.

§ 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

G e s e z,

betreffend den Schutz von Berufsstrachten und Berufs- abzeichen für Betätigung in der Krankenpflege.

Vom 7. September 1915.

§ 1. Wer Trachten oder Abzeichen, die im Deutschen Reiche als Berufsstrachten oder Berufsabzeichen für die Betätigung in der Krankenpflege staatlich anerkannt sind, unbefugt trägt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 2. Die Anwendung der Vorschrift des § 1 wird durch Abweichungen in der Tracht oder in dem Abzeichen nicht ausgeschlossen, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Preußen.

V e r o r d n u n g,

betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer.

Vom 24. Juli 1915.

(Auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850.)

§ 1. Beruht im Falle des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die unverschuldete Fristversäumung des Antragstellers auf seiner Teilnahme am Kriege, so hat bei Geldforderungen die angerufene Behörde die Wiedereinsetzung zu gewähren, sofern der Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gestellt wird.

Auf Beschwerden wegen Versagung der Wiedereinsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 2. Die einjährige Frist des vorletzten Satzes des § 112 des Landesverwaltungsgesetzes für die Nachholung einer versäumten Streithandlung beziehungsweise den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugunsten der Kriegsteilnehmer bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gehemmt.

Das gleiche gilt für die im § 48 Abs. 4 des Ergänzungsteuergesetzes vorgesehene Frist.

§ 3. Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche

1. vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören,
 2. sich dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs im Ausland aufhalten,
 3. sich als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes befinden.
- § 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verrechnung der den Krankenkassen zu erstattenden Beträge für Wochenhilfe.

Ministerialerlaß vom 26. Juli 1915.

In Ergänzung meines Erlasses vom 18. Februar 1915, betreffend Anweisung, Zahlung und Verrechnung der den Krankenkassen zu erstattenden Beträge für während des Krieges gezahlte Wochenhilfe, benachrichtige ich das Königliche Oberversicherungsamt, daß auf Grund einer Vereinbarung des Reichsamts des Innern mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs künftig von der Vorlage der Belege zu den Nachweisungen der Krankenkassen bei dem Reichsamt des Innern abgesehen wird. Es genügt, wenn die Versicherungsämter die Nachweisungen gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bescheinigen und dabei angeben, daß die einzelnen Beträge den Empfangsberechtigten gezahlt worden sind. Den dem Reichsamt des Innern vorzulegenden Nachweisungen ist jedoch in jedem Falle ein Ausweis über die Erstattung des verauslagten Betrags an die Krankenkassen beizufügen.

Die bisher eingereichten Belege werden den Versicherungsämtern zur Rückgabe an die Krankenkassen kurzer Hand wieder zugehen. Die Krankenkassen sind anzuweisen, die Belege bis nach Beendigung des Prüfungsgeschäfts durch den Rechnungshof, worüber weitere Mitteilung vorbehalten wird, aufzubewahren.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Vom 27. Juli 1915.

Zu § 59 Abs. 2.

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Abs. 2 ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das Königliche Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhausen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

- a) Die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des Preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.

- b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.
- c) Die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlerverforgung der Kommunalverbände, und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 maßgebend.
- d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.
- e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli 1915 zu § 26 Absatz 3 —.
- f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.
- g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49d treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli 1915 wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915, zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat liegt die gutachtliche Äußerung über die vom Landesgetreideamte ihm unterbreiteten in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelber nach Bestimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Vom 9. Juli 1915.

I.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen

die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer. Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide.

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelsstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirkes zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Über die Errichtung der Reichsfuttermittelsstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Überwachung der aus dem Kommunalverband ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelsstelle für die Überwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Verfassung vorliegen.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

Vom 15. Juli 1915.

A. Vorbemerkung.

Die neue Bekanntmachung bezieht sich mit der aus § 27 ersichtlichen Maßgabe auf den Hafer der bevorstehenden neuen Ernte. Der wesentlichste Unterschied zwischen der neuen Regelung des Verkehrs mit Hafer und derjenigen in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 liegt darin, daß die Beschlagnahme des Hafers nicht für das Reich, sondern für den Kommunalverband erfolgt.

B. Ausführungsbestimmungen.

I. Behörden.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Wo die Verordnung von der „zuständigen Behörde“ spricht, ist darunter in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Magistrat (Bürgermeister) zu verstehen.

Gemeindevorstände sind die Gemeindeobrigkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen.

II. Zu Abschnitt I der Verordnung.

Zu § 1. Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengkorn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht soll jedoch die Anwendung als Grünfutter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet sein (§ 6 Abs. 2 d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Durch den Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß auch das Stroh so lange der Beschlagnahme unterliegt, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Abs. 2 a. Das hiernach den Haltern von Pferden und anderen Einhufern gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesamt in Betracht kommende Menge wird allein aus der Zahl der in einem Betriebe befindlichen Einhufer, vervielfältigt mit der täglichen Futtermenge von zunächst 3 Pfund, später der durch Bundesratsbeschluß festgesetzten täglichen Durchschnittsmenge errechnet. Die Halter von Zuchtbullen sind besonders bedacht worden, weil sie sich oft (z. B. bei Gemeindebullen) nicht gleichzeitig im Besitze von Einhufern befinden werden, aus deren Rationen sie Hafer an den Bullen abgeben könnten. Die Zuweisung ihrer Sonderration erfolgt aus der neuen Ernte; ihre Höhe wird vom Bundesrat gemäß § 6 Abs. 2 a bestimmt. Wegen der Versorgung anderer Spann- und Zucht-tiere mit Hafer vgl. Bemerkung zu § 16 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 2 b. Anträge auf Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Bezirke oder ganze Bezirke bis auf zwei, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar sind von den Landräten (Magistraten, Bürgermeistern) bis zum 1. Dezember d. J. den für ihren Bezirk zuständigen Landwirtschaftskammern vorzulegen. Die Landwirtschaftskammern haben die Anträge einer sorgsam Prüfung zu unterziehen und nur dann den Oberpräsidenten (im Regierungsbezirke Sigmaringen dem dortigen Regierungspräsidenten) weiterzugeben, wenn sie nach sorgfamer Prüfung ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis anerkennen. Die Weitergabe erfolgt in Form einer Übersicht, aus der sich der Kommunalverband, für welchen die Erhöhung der Saatgutmenge beantragt wird, sowie der über das Normalfaatgut von 150 kg für das Hektar für den einzelnen Kommunalverband erforderliche Mehrbedarf ergibt. Die Übersichten der Landwirtschaftskammern sind bis zum 1. Januar 1916 den Oberpräsidenten einzureichen. Die Entscheidung über die Anträge wird den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten in Sigmaringen) übertragen. Im Falle der Genehmigung werden sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung bis zum 15. Januar 1916 weitergegeben.

Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf 2½ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht und auch diese nur, soweit ausgesprochener Gebirgscharakter vorliegt.

Zu § 6 Abs. 2 c. Händlern, die Saathafser beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern. Er ist mit diesem Verschuß weiterzugeben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verbleib des verkauften Saathafers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbes nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 2 e. Hier ist namentlich an die Herstellung von Graupen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in kleinen Graupenmühlen gedacht. Da sich der Umfang des eigenen Verzehr schwer allgemein ziffermäßig bestimmen läßt, haben die Landräte (Magistrate, Bürgermeister) die erforderliche Prüfung im Einzelfalle vorzunehmen und von der hiernach bewilligten Freigabe dem Kommunalverband und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Mitteilung zu machen.

III. Zum Abschnitt II der Verordnung.

Zu § 10 Abs. 2 c. Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut hiernach nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Abs. 2 b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen.

Wegen der Überwachung wird auf die Vorschriften zu § 6 Abs. 2 c verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3. Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Exekutivbeamten ist ihnen im weitesten Umfange zu gewähren.

Zu § 13. Die Vergütung ist auf 1,50 M. für jeden halben Monat und jede Tonne zu bemessen.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Übereignung.

IV. Zu Abschnitt III der Verordnung.

Zu § 16 Abs. 2. Im § 16 Abs. 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren (z. B. Zugochsen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken usw.), die nicht Einhufer sind, Hafer abzugeben. Hierbei darf aber der dem Kommunalverbande für den ihm obliegenden Futterausgleich bei den Einhufern insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2 a für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17. Wegen der Reichsfuttermittelstelle wird auf die besondere Bekanntmachung des Bundesrats über ihre Einrichtung verwiesen.

Anforderungen der Zuschußkommunalverbände auf Überweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Mit Zuweisungen aus der neuen Ernte wird nicht vor dem 1. September d. J. gerechnet werden können.

Zu § 20. Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrags von 6 M. erfolgen.

Zu § 21. Den Kommunalverbänden wird ein Muster zu der Nachweisung rechtzeitig übersandt werden.

Die Nachweisung ist dem Minister des Innern zu dem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkte vorzulegen. Der Termin wird den Kommunalverbänden mitgeteilt.

V. Ausführungsbestimmungen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Landesamt für Futtermittel.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelsstelle vom 23. Juli 1915.

Vom 31. Juli 1915.

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamt für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln, einschließlich der Kleie, und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preussischen Staatsgebiets.

Die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand der Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelsstelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Die Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralsstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Übernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralsstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelsstelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelsstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelsstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

Höchstpreise für den Großhandel.

Ministerial-Erlass vom 27. August 1915.

Die Bestimmung in Absatz 3 des Kunderlasses vom 24. Dezember 1914 über die Zugehörigkeit eines von zwei Hauptorten gleich weit entfernt gelegenen Nebenorts zu dem Bezirk eines Hauptorts erhält folgende Fassung:

„Wo die Entfernung eines Ortes nach zwei Hauptorten gleich ist, gehört der Ort zu dem Bezirke des Hauptorts mit dem höheren Höchstpreis.“

Diese Abänderung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft. Wir ersuchen, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Maßnahmen gegen übermäßige Preissteigerungen.

Ministerial-Erlaß vom 3. August 1915.

Die fortgesetzte Steigerung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs birgt für die Lebensführung und die Zufriedenheit großer Schichten der Bevölkerung Gefahren in sich, denen mit allem Nachdruck entgegengewirkt werden muß. Dieses Ziel verfolgt die Bekanntmachung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915. Sie gewährt die Möglichkeit, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber dem Verbrauche vorenthalten werden, dem Besitzer zu entziehen und durch Vermittlung geeigneter Stellen (Kommunalverbände, Konsumvereine, Handeltreibende) zwangsweise dem Verbraucher zu einem Preise zuzuführen, der ohne Genehmigung der Landeszentralbehörde den Einkaufspreis um fünf vom Hundert nicht übersteigen darf. Die Zurückhaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie von Gegenständen des Kriegsbedarfs wird ferner mit empfindlichen Geld- und Freiheitsstrafen bedroht, wenn ihr die Absicht, einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, zugrunde liegt. Das gleiche gilt für alle Arten unlauterer Machenschaften, mit denen eine Preissteigerung dieser Gegenstände bezweckt wird. Schließlich wird jedem Strafe angedroht, der für die erwähnten Gegenstände Preise fordert, die nach Lage der Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Der Geltungsbereich der Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 umfaßt in gleicher Weise die Güterzeugung und die Güterverteilung. Insofern sich ihr Anwendungsgebiet auf Handel und Gewerbe erstreckt, lege ich den Handelskammern und den kaufmännischen Korporationen als den gesetzlich berufenen Vertretungen dieser Erwerbsstände ans Herz, sich in den Dienst der Bestrebungen zu stellen, die mit der Bekanntmachung verfolgt werden. So bereitwillig die Volksgesamtheit die ihr durch den harten und langdauernden Krieg auferlegten wirtschaftlichen Opfer auf sich genommen hat und täglich von neuem auf sich nimmt, so müssen diese Opfer doch auf das durch das Gemeinwohl Gebotene beschränkt werden. Insbesondere muß mit allen Mitteln danach gestrebt werden, unter Ausschaltung unnötig hoher Zwischengewinne die Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt in Grenzen zu halten, die auch den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung das Durchhalten erleichtern. Hierzu können Handel und Gewerbe wesentlich beitragen, wenn sie sich unter Zurückstellung ihrer reinen Erwerbsinteressen vor allem als im Dienste der Allgemeinheit stehend betrachten. In einem Kriege, in dem das einmütige Zusammenwirken aller in der Nation lebenden Kräfte die Voraussetzung des Erfolges ist, muß auch im wirtschaftlichen Leben die Rücksicht auf den eigenen Vorteil, die unter gewöhnlichen Verhältnissen eine der wirksamsten Triebfedern der Entwicklung bildet, zurücktreten. Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus der der größtmögliche Gewinn herauszuholen ist. Vielmehr ist es vaterländische Pflicht, besonders bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben angemessener Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Von der Art, wie Handel und Gewerbe diese sich aus der Kriegslage ergebenden vaterländischen Pflichten erfüllen, wird auf lange Zeit hinaus die Wertschätzung dieser Berufsstände in Deutschland und der Einfluß, den sie auf unser öffentliches Leben ausüben werden, abhängen. Ich hege die Zuversicht, daß die Handelsvertretungen, soviel an ihnen liegt, im Sinne der obigen Anschauungen auf die von ihnen vertretenen Kreise einwirken und diese zu einem Verhalten be-

wegen werden, das in gleicher Weise ihrem Ansehen wie dem vaterländischen Interesse entspricht und die Anwendung der Zwangs- und Strafbestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Juli entbehrlich macht.

Maßnahmen gegen übermäßige Preissteigerungen. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915.

Vom 6. August 1915.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgesehene Verfahren der Übertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, zuständig.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Neigung entgegenwirken, solche Gegenstände in der Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einzuweisen dem Verkehre vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bietet die Möglichkeit, Aufschluß darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehre auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung insoweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe zur allmählichen Versorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen, in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit ihrem Betriebe befassen haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernst gemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände so bald wie möglich dem Verbrauche zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsanfässige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Übertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu

benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkaufe zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch, dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Übermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Übernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung; besondere Unkosten, die dem Besitzer durch die Verwahrung nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung des Übernahmepreises berücksichtigt werden.

8. Der Übernahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedrigerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Einkaufspreises, bei selbstherzeugten Gegenständen in Höhe der Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Übernahmepreis entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenstände. Übersteigt der in Aussicht genommene Übernahmepreis den Einkaufspreis oder die Herstellungskosten um 5 vom Hundert, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann im Einverständnis mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Übernahmepreises ist bei der Festsetzung zu bestimmen. Kann der Übernahmepreis nach Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlagszahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Verkaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teilzahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums hinausgeschoben werden soll. Der Übernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Übertragung des Eigentums und die Zuführung der enteigneten Gegenstände an den Verbrauch dürfen dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des Übernahmepreises nicht sofort erfolgen kann, oder daß gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Übernahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde eingeholt werden muß.

11. Die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die den Sachverständigen zu gewährende Vergütung, sind in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Übernahmepreises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorschußweise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen, in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Inwieweit solche Anzeigen unter Chiffre erfolgen oder ersichtlich von Personen ausgehen, die weder Produzenten sind noch in den angekündigten Waren berufsmäßig Handel treiben, liegt der Verdacht nahe, daß mit ihnen reine Spekulationszwecke verfolgt werden. Derartigen Fällen ist deshalb nachzugehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vorschriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde liegt.

Ausführungs-Vorschriften **zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten** **und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915.**

Vom 3. August 1915.

Zu § 2. Die Anzeige ist bis zu den in der Verordnung vom 15. Juli 1915 vorgeschriebenen Fristen an die untere Verwaltungsbehörde zu erstatten. Die untere Verwaltungsbehörde sammelt die Anzeigen und gibt sie sofort an den Kriegsausschuß für tierische und pflanzliche Öle und Fette in Berlin, Mauerstraße 26/28, weiter. Die Sammellisten für die Anmeldungen gehen den unteren Verwaltungsbehörden vom Kriegsausschuß zu.

Zu § 3. Zur Abwicklung seiner Geschäfte wird der Kriegsausschuß in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden sich je nach Möglichkeit und Bedarf solcher Händler bedienen, die bisher schon im Ölfruchthandel dort tätig gewesen sind.

Die Preise, welche der Bundesrat festgesetzt hat, gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein Preisabschlag einzutreten. Die Preise stellen zugleich die Grenze dar, über die bei der Entscheidung nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 1), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor jeder Entscheidung ist der Kriegsausschuß zu hören, gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Die Preise sind Netto-Preise; die Säcke werden vom Kriegsausschuß oder von seinen Kommissionären gestellt.

Zu § 4. In den Sammellisten für die Anmeldungen (§ 2) ist zu vermerken, von welchem Zeitpunkt ab der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs hat der Eigentümer die Mengen, die er dem Kriegsausschuß liefern soll, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch einen von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung erwählten Sachverständigen feststellen zu lassen. Befinden sich die Ölfrüchte in unverdorbenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Sachverständigen hierüber unverzüglich dem Kriegsausschuß beizubringen. Können die Sachverständigen die Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht eine Probe von je mindestens einem halben Kilogramm zu nehmen, die aus 10 verschiedenen Stellen des Vorrats in möglichst gleichen Mengen zu ziehen und in Blech- oder Glasverpackung zu verwahren ist. Die Probe ist zu versiegeln und der zuständigen landwirtschaftlichen Versuchstation des betreffenden Landes oder Landesteils zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden. Die Versuchstation ist zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an den Kriegsausschuß zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. **Ausführungsanweisung** **zur Verordnung, betreffend Zulassung von Motorbooten** **zum Verkehr, vom 29. Juli 1915.**

Vom 5. August 1915.

I. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Oberpräsidenten (Strombau- bzw. Kanalverwaltung) in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster, die königlichen Kanal-Baudirektionen in Hannover und Essen, der Regierungspräsident in Potsdam (Verwaltung der Märkischen Wasser-

Straßen), der Polizeipräsident zu Berlin und das Kaiserliche Konsulat in Kiel für ihren Geschäftsbereich, im übrigen die Regierungspräsidenten.

II. Die Verordnung umfaßt alle Boote, die mit einem zur Fortbewegung dienenden Motor ausgerüstet sind, auch wenn dies nur ein Hilfsmotor ist. Mit Dampfmaschinen ausgerüstete Boote werden hingegen nicht betroffen.

Die im Absatz 2 des § 2 vorgesehene Bestimmung gibt die Möglichkeit, die mit einem Motor ausgerüsteten Fischerboote in dem gebotenen Umfang im Verkehre zu lassen. Die Dienstmotorboote der Behörden sind, wenn sie zugelassen sind, nur in unbedingt notwendigen Fällen zu benutzen.

III. Da die Verordnung sich in ihren wesentlichen Vorschriften an die Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, anlehnt, sind die zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen sowie die bei deren Anwendung gemachten Erfahrungen entsprechend zu verwerten.

Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.

Vom 31. August 1915.

§ 1. Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß bei der Berechnung der im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870

19. August 1897 festgesetzten Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1915 nicht zur Anrechnung kommt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen.

Vom 31. August 1915.

Die Amtsdauer der Ärztekammern, die gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Unserer Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standsvertretung, und Unserer Verordnung vom 24. September 1914, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, sowie die Amtsdauer der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen, die gemäß § 5 Abs. 1 Unserer Verordnung vom 16. Dezember 1912, betreffend die Einrichtung einer Standsvertretung der Zahnärzte, gleichfalls bis zum Schlusse des Jahres 1915 läuft, werden bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Die Neuwahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen haben danach erst im November 1916 stattzufinden.

Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern.

Vom 19. Juli 1915.

Die Amtsdauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 15. Oktober 1914 mit Ende des Jahres 1915 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1916 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1916 stattzufinden.

Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915, betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Vom 22. Juli 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I a und b sowie unter II a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter I c bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars (§ 1 I c) gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungs-

bescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Königl. Polizei-Präsidiums, Berlin C. 25, Alexanderstraße 2-5, zuzusenden.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich umgeringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, dürften in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 4. In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob

- a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise des Vertriebes und der Ankündigungen bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbeforger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Absage der Veranstaltung getroffen ist;
- b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

§ 5. Deckt sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören. Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen

der Marine oder deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist dem Reichs-Marineamt Anzeige zu machen, da bei diesem alle Wohlfahrtseinrichtungen für Marineangehörige zentralisiert sind.

Bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Organisationen, z. B.

für Hinterbliebenen-Fürsorge: Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“,

für Invaliden-Fürsorge: Die Provinzial-(Bezirks-)Ausschüsse für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge,

für die Verwundeten-Pflege sowie für die Fürsorge zugunsten der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: Die Organisation des Roten Kreuzes und der vaterländischen Frauenvereine

und ähnliche größere Organisationen,

so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.

§ 6. Es soll in der Regel darauf gehalten werden, daß dem Kriegswohlfahrtswende der Reingewinn, mindestens aber 20 Prozent der Bruttoeinnahme zugeführt wird. Falls dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint, kann zur Sicherung dieser Zahlung die Stellung einer Kaution zur Verfügung der Stelle verlangt werden, zu deren Gunsten das Unternehmen erfolgt. Bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken, die im Einzelverkauf zum Preise von 5 Pf. oder von 6 bis 10 Pf. abgegeben werden, soll mindestens 1 bzw. 2 Pf. zugunsten der Wohlfahrtswende abgeführt werden.

Die Bestimmung, daß bei Mindererträgen mindestens 20 Prozent der Bruttoeinnahme als Reingewinn angesehen und dem Wohlfahrtswende zugeführt werden soll, soll Versuchen vorbeugen, das Unternehmen von vornherein mit zu hohen Unkosten zu belasten oder im Verlaufe des Unternehmens unvorsichtig und planlos zu wirtschaften. Die Bestimmung wird dazu dienen, unsolide Unternehmungen hintanzuhalten.

Bei dem Vertrieb von Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken ist die Festsetzung eines bestimmten Betrages als Reingewinn erforderlich, da die Nachprüfung der Unkosten und Vertriebskosten bei diesen Gegenständen außerordentlich schwierig sein würde. Die im Absatz 1 angegebenen Beträge sind als Mindestbeträge anzusehen. In vielen Fällen werden also auch höhere Beträge bis zu 2 bzw. 4 Pfennig zur Abführung an den Wohlfahrtswende festgesetzt werden können, ohne daß dadurch der Anreiz zum Vertriebe zu stark vermindert werden würde.

§ 7. Bei Eintrittskarten ist der Verkaufspreis, bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken daneben auch zahlenmäßig in Pfennigen der Anteil von diesen Preisen, der dem Wohlfahrtswende zufließt, zu vermerken. Bei Druckschriften hat dies zu geschehen auf der ersten Seite, bei Postkarten oben links auf der Adressenseite. Bei Bildern und Marken kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden.

§ 8. Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse ist zu erwägen, ob eine polizeiliche Abstempelung von Eintrittskarten erforderlich erscheint. Die Eintrittskarten sind auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend zu nummerieren, Freitarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „frei“ zu versehen. Hierbei ist zu beachten, daß von Freitarten zur Füllung des Saales mit Rücksicht auf die gewordenen Künstler und Vortragenden häufig nicht völlig abgesehen werden kann. Auch der Presse und den dienstlich anwesenden Beamten werden die üblichen Freiplätze eingeräumt werden müssen. Ob über die Zahl der zuzulassenden Freiplätze die Stelle zu hören ist, der der Gewinn zufließen soll, wird dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

§ 9. Falls dies angezeigt erscheint, kann verlangt werden, daß der nach § 7 zu berechnende Betrag, entsprechend der Anzahl der jedesmal zum Vertrieb gestellten Druckschriften, Bilder, Postkarten und Marken vorher der Stelle, zu deren Gunsten der Vertrieb erfolgen soll, abgeliefert und der schriftliche Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde beigebracht wird.

§ 10. In den Genehmigungsbedingungen ist vorzuschreiben, daß die Personen, die bei Sammlungen oder beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen sind. Die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese Personen zuzulassen sind. Die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises ist in der Regel vorzuschreiben.

§ 11. Für die Frage der Genehmigung kommen lediglich die aus vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Erwägungen in Betracht, politische oder konfessionelle Rücksichten haben auszuschneiden.

§ 12. Die Genehmigung soll in der Regel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur für bestimmte Zeit, daneben zum Vertrieb von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl erteilt werden.

Durch diese Bestimmungen soll die Möglichkeit einer Nachprüfung insbesondere hinsichtlich des Fortbestehens eines Bedürfnisses gegeben werden.

§ 13. Die Genehmigungsbehörde ist befugt, jederzeit Vorlage der Abrechnung und der Unterlagen hierzu zu verlangen.

Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen sein, zwecks Nachprüfung, ob die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen erfüllt sind. Hierbei werden auch Erfahrungen dafür zu sammeln sein, wie bei etwaigen weiteren Veranstaltungen am zweckmäßigsten zu verfahren sein dürfte.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 mit **Ausschluß des Absatzes 3 des § 2 und des letzten Absatzes des § 3** sind sofort durch die amtlichen Publikationsorgane zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 15. Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen, zu denen der Staatskommissar oder ein Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat, sollen regelmäßig allmähentlich in der am Sonntagabend herauskommenden Nummer des Reichs- und Staatsanzeigers bekannt gegeben werden. Die Oberpräsidenten und der Staatskommissar haben zu diesem Zweck zum Dienstag jeder Woche die von ihnen erteilten Genehmigungen unter Angabe

1. des Unternehmers nach Name und Wohnort,
2. des zu fördernden Kriegswohlfahrtszweckes,
3. der Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen,
4. von Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen zur Ausführung gebracht werden soll,

dem Minister des Innern anzuzeigen.

V e r o r d n u n g

über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Vom 28. Juli 1915.

§ 1. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1914 in der Provinz Ostpreußen gebildeten Kriegshilfsausschüsse sind befugt, in dem Verfahren zur Ermittlung der Kriegsschäden und der Feststellung der vom Preussischen Staate gewährten Vorentscheidung Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Die eidliche Vernehmung des Geschädigten selbst ist nicht zulässig.

§ 2. Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kriegshilfsausschusses.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zur Beeidigung nur befugt, wenn er entweder auch Stellvertreter des Vorsitzenden in dessen Hauptamt als Landrat oder als Erster Bürgermeister einer kreisfreien Stadt ist oder die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzt.

§ 3. Hält sich der Zeuge oder Sachverständige nicht im Bezirke des Kriegshilfsausschusses, bei dem das Verfahren schwebt, auf, so kann der Kriegshilfsausschuß den Kriegshilfsausschuß oder das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts um eidliche Vernehmung ersuchen.

Das Ersuchen kann nur wegen örtlicher Unzuständigkeit oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit der Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen abgelehnt werden.

§ 4. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Fall des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Fall des Ungehorsams die zu erkennde Geldstrafe den Betrag von einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Die hierbei zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2).

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

§ 5. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung **zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung** **zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom** **16. November 1899.**

Vom 16. August 1915.

Der Justizminister kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem für die Annahme an Kindes Statt erforderlichen Alter (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1303, 1322, 1744, 1745) den Amtsgerichten übertragen.

Verordnung **wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November** **1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen** **Beitreibung von Geldbeträgen.**

Vom 24. August 1915.

(Gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung.)

Artikel 1.

Der § 46¹⁾ der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, wird dahin abgeändert:

- I. Die Nr. 4 des Abs. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „und die Aufwandsentschädigungen, die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im

1) § 46. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;
2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine unverordneten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Gebühre;
4. der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und der Soldaten sowie die Unterstützungen an Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888;
5. das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnabengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 hinsichtlich des Dienst Einkommens und der Pension der Zivilbeamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten nicht Anwendung.

Die nach § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869.

Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne, vom 26. März 1914 gewährt werden“.

- II. In den Abs. 2 und 4 tritt an die Stelle der dort vorgesehenen Summe von eintaufendfünfhundert Mark bis auf weiteres die Summe von zweitaufend Mark.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift des Artikel 1 Nr. II tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesrats über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen vom 17. Mai 1915 außer Kraft.

Ist ein Anspruch der im § 46 Abs. 1 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 der Verordnung vom 15. November 1899 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Vorschrift des Artikel 1 Nr. II unzulässig sein würde.

Sachregister.

Aderbestellung, Sicherung der — (Bef. v. 9. September 15) 25.

Aluminium, Höchstpreise für — (Bef. v. 13. August 15) 62.

Amtsgerichte, Erlaß eines Zahlungsbefehls anstatt Klage durch die — (Bef. v. 9. September 15, §§ 13 ff.) 124.

Angestelltenversicherung, Anrechnung militärischer Dienstleistungen (Bef. v. 26. August 15) 23.

Ansprüche, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (Bef. v. 22. Juli 15) 4.

Anzeigepflicht für Vorräte an Verbrauchsziuder (Bef. v. 23. Juli, 26. Aug. 15) 9.

Arbeiterversicherung, Verlängerung der Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer, Versicherten usw. bis zum 31. Dezember 1916 (Bef. v. 12. August 15) 22.

i. a. u. Angestelltenversicherung, **Arbeitszeit**, Einschränkung der — in Spinnereien, Webereien und Wirkeereien (Bef. v. 12. August 15) 20.

Armenrecht bei Anspruch eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater (Bef. v. 9. September 15, § 28) 128.

Arztammer, Wahlen zu den — (Pr. Ver. v. 31. August 15) 140.

Asbest, Beschlagnahme von — (Bef. v. 25. Juli 15) 72.

Ausführverbote (Bekanntmachungen) 16 ff.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker (Bef. v. 13. Sept. 15) 7. — zur Verordnung betr. Regelung der Kriegsmohlsahrtspflege (v. 22. Juli 15) 141. — für den Verkehr mit Brotgetreide (Pr. Ausf.-Anw. v. 27. Juli 15) 130. — Desgl. mit Gerste (Pr. Ausf.-Best. v. 9. Juli 15) 131. — Desgl. mit Hafer (Pr. Ausf.-Best. v. 15. Juli 15) 132. —

Desgl. mit Ölsrüchten (Pr. Ausf.-Best. v. 3. August 15) 139.

Ausland, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, während des Krieges (Bef. v. 22. Juli 15) 4.

Ausländische Staaten, Erleichterungen auf den Gebieten des Patent-, Gebrauchs- und Warenzeichenrechts (Bekanntmachungen v. 15. Juli und 17. August 15) 3, 4.

Badware, Herstellung von — (Erl. v. 15. Juli 15) 27.

Balata, Beschlagnahme von — (Bef. v. 25. Juli 15) 72.

Bastfasern, Bestandsaufnahme und Herstellungsverbot (Bef. v. 27. Juli, 2. August 15) 86, 89.

Baumwollstoffe, Beschlagnahme usw. (Bef. v. 31. Mai, Juni, 14., 27. Juli, 20. August 15) 78 ff. — Maßnahmen für die infolge Verbots der Herstellung von — freiverbenden Textilarbeiter (Bef. v. 12. August 15) 20.

Beamte, Tagegelder usw. für — der Militär- und Marineverwaltung (Bef. v. 16. Juli 15) 69.

Bedarfsgegenstände, übermäßige Preissteigerung der — (Bef. v. 23. Juli 15) 62.

Beitreibung von Gelbbeträgen im Verwaltungsverfahren (Verord. v. 24. August 15) 146.

Belgien, Verlängerung der Prioritätsfristen (Bef. v. 17. August 15) 4.

Benzol, Verwendung von — und Höchstpreise (Bef. v. 18. August 15) 121.

Berufsabzeichen und -trachten, Schutz der — für Betätigung in der Krankenpflege (G. v. 7. September 15) 129.

Beschlagnahme bzw. Bestandsaufnahme, Vorraterhebung u. dergl. von Asbest (Bef. v. 25. Juli 15) 77. — Balata (Bef. v. 25. Juli, 17. September 15)

- 72, 77. — Bastfasern (Bef. v. 27. Juli, 2. August 15) 86 ff. — Baumwollstoffe (Bef. v. 31. Mai, Juni, 14., 27. Juli, 20. August 15) 78 ff. — Chemikalien (Bef. v. Juni, 30. Juli 15) 109 ff. — Chrom (Bef. v. 15. März 15) 106. — Gerste (Bef. v. 28. Juni 15) 289. — Gummi (Bef. v. 16. Mai, 25. Juli 15) 71, 72. — Guttapercha (Bef. v. 25. Juli, 17. September 15) 72, 77. — Kautschuk (Bef. v. 25. Juli, 17. September 15) 72, 77. — Kupfer (Bef. v. 20., 31. Juli 15) 99 ff. — Mangan (Bef. v. 15. März 15) 106. — Messing (Bef. v. 31. Juli 15) 401. — Metalle (Bef. v. 1. Mai 15) 94. — Molybdän (Bef. v. 15. März 15) 106. — Nidel (Rein —) (Bef. v. 31. Juli 15) 401. — Pferdebedecken (Bef. v. 31. August 15) 92. — Schafwolle (unverspinnen) (Bef. v. 20. Juni 15) 90. — Schlafbeden (Bef. v. 31. August 15) 92. — Vanadium (Bef. v. 15. März 15) 106. — Wollachs f. u. Pferdebedecken. — Wolfram (Bef. v. 15. März 15) 106. f. a. u. Anzeigepflicht.
- Betriebsgesellschaften** für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau (Bef. v. 12. Juli/30. August 15) 50.
- Beurkundung** von Sterbefällen von Militärpersonen, die im Inland keinen Wohnsitz haben (Bef. v. 7. September 15) 128.
- Bierbrauereien**, Einschränkung des Malzverbrauchs in — (Bef. v. 5. August 15) 28. — Zuweisung eines Gerstenkontingents durch die Reichsfuttermittellstelle (Bef. v. 11. August, 8., 15., 17. September 15) 30 ff.
- Bohnen** f. u. Hülsenfrüchte.
- Branntwein**, Zuweisung eines Gerstenkontingents durch die Reichsfuttermittellstelle an die Brennereien (Bef. v. 11. August 15) 30.
- Brauerei**, Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien (Bef. v. 5. August 15) 28. — Zuteilung des Gerstenkontingents an die — durch die Reichsfuttermittellstelle (Bef. v. 11. Aug., 15. September 15) 30.
- Braunkohlenbergbau**, Betriebsgesellschaften für den — (Bef. v. 12. Juli, 30. August 15) 50.
- Brennerei**, Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien im Betriebsjahr 1915/16 (Bef. v. 16. September 15) 45. — Zuteilung eines Gerstenkontingents an die — (Bef. v. 15. September 15) 34.
- Brot**, Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 21. August 15) 26.
- Brotgetreide**, Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über — (Bef. v. 23. Juli 15) 25. — Verkehr mit — und Mehl (Bef. v. 21. August 15) 26. — Inkrafttreten der Verordn. v. 28. Juni 15 (Bef. v. 13. August 15) 25. — Verfüttern von — (Pr. Ausf.-Anw. v. 27. Juli 15) 130. — Höchstpreise (Bef. v. 23. Juli 15) 58.
- Bürgerliches Gesetzbuch**, Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des — (Ver. v. 16. August 15) 145.
- Chemikalien**, Bestandserhebung und Beschlagnahme (Bef. v. Juni, 30. Juli 15) 109, 114.
- Chrom**, Vorratserhebung und Bestandsmeldung (Bef. v. 15. März 15) 106.
- Dänemark**, Verlängerung der Prioritätsfristen für Patente (Bef. v. 15. Juli 15) 3.
- Darlehnskassenscheine**, Gesamtbetrag der — (Bef. v. 11. September 15) 1.
- Dienstleistungen**, Anrechnung militärischer — in der Angestelltenversicherung (Bef. v. 26. August 15) 23.
- Dienstuntaugliche**, Abänderung des Reichsmilitärgesetzes betr. — (G. v. 4. September 15) 70.
- Durchfuhrverbote**, Aus- und — (Bekanntmachungen) 16 ff.
- Ehe**, Zuständigkeit zur Erteilung der Befreiung vor dem 16. Lebensjahr eine — einzugehen (Ver. v. 16. August 15) 145.
- Eichung** eiserner Gewichte — (Bef. v. 11. August 15) 128.
- Eidliche Vernehmung**, Befugnis zur — der Zeugen und Sachverständigen der Kriegshilfswirtschaften in der Prov. Ostpreußen (Pr. Ver. v. 28. Juli 15) 144.
- Einfuhrerleichterungen** für Gerbstoffe (Bef. v. 22. Juli 15) 16.
- Entlastung** der Gerichte (Bef. v. 9. September 15) 124.
- Erbjen** f. u. Hülsenfrüchte.
- Erleichterungen** für Patentinhaber usw. (Bef. v. 15. Juli 15) 3.
- Federvieh**, Zwischenzahlung am 1. Oktober (Bef. v. 26. August 15) 55.
- Flachs** f. u. Bastfasern.
- Forderungen** f. u. Ansprüche.
- Fuhrkosten** für Beamte der Militär- und Marineverwaltung (Bef. v. 16. Juli 15) 69.
- Fünfpfennigstücke** aus Eisen, Ausprägung (Bef. v. 26. August 15) 1.
- Futterkartoffeln**, Höchstpreise, Außerkrafttreten (Bef. v. 16. September 15) 44.

Futtermittel, Einfuhr von — (Bef. v. 11. September 15) 27. — Preise und Vergütungen für — (Bef. v. 19. Aug. 15) 48. — Errichtung einer Reichsfuttermittelfstelle (Bef. v. 23. Juli 15) 28. — Landesamt für — (Pr. Ausf.-Bef. v. 31. Juli 15) 135. — Übermäßige Preissteigerung der — (Bef. v. 23. Juli 15) 62.
f. a. u. Täglicher Bedarf.

Gebrauchsmuster f. u. Patentrecht.

Gefängnisstrafe f. u. Strafen.

Geldbeträge, Beitreibung im Verwaltungsverfahren (Ver. v. 24. Aug. 15) 146.

Gerbstoff, Zollerleichterungen für — (Bef. v. 22. Juli 15) 16.

Gerichte, Entlastung der — (Bef. v. 9. September 15) 124.

Gerste, Zuweisung eines Gerstenkontingents durch die Reichsfuttermittelfstelle (Bef. v. 11. August, 8., 15. September 15) 30 ff. — (Pr. Min.-Erl. v. 9. Juli 15) 131. — Höchstpreise (Bef. v. 23. Juli 15) 60. — Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs (Bef. v. 23. Juli 15) 25.

Gerstenkontingent, Zuweisung eines — an Brauereien, Malzfabriken usw. (Bef. v. 11. August, 8., 15., 17. September 15) 30 ff.

Getreide, Einfuhr von — (Bef. v. 11. September 15) 27. — f. a. u. Brotgetreide.

Getreidebrennereien, Verarbeitung von Kartoffeln im Betriebsjahr 1915/16 (Bef. v. 16. September 15) 45.

Gewerbegerichtsgesetz, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer bis zum 31. Dezember 1916 (Bef. v. 26. Juli 15) 124.

Gewichte, eiserne, Zulassung zur Eichung (Bef. v. 11. August 15) 128.

Graupenfabriken, Zuweisung eines Gerstenkontingents durch die Reichsfuttermittelfstelle (Bef. v. 11. August 15) 30.

Großhandel, Höchstpreise für den — (Pr. Min.-Erl. v. 27. August 15) 135.

Summi, Beschlagnahme (Bef. v. 16. Mai, 25. Juli, 17. September 15) 70, 71.

Suttapercha, Beschlagnahme (Bef. v. 25. Juli, 17. September 15) 72, 77.

Hafer, Regelung des Verkehrs mit — (Bef. v. 9. September 15) 47. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 15. Juli 15) 132. — Höchstpreise für — (Bef. v. 23. Juli 15) 61. — Aufhebung des Verbots (Bef. v. 23. Juli 15) 25.

Haftstrafe f. u. Strafen.

Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, Fernhaltung unzuverlässiger Personen davon (Bef. v. 23. September 15) 63.

Handelskammermitglieder, Verlängerung der Amtsdauer der — (Pr. Bef. v. 31. August 15) 140.

Hanf f. u. Bastfasern.

Hefe als Viehfutter, Preise (Bef. v. 19. August 15 C) 48.

Heizstoffe, übermäßige Preissteigerung (Bef. v. 23. Juli 15) 62.

Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (Bef. v. Juni, 20. August 15) 81, 85.

Höchstpreise für Aluminium, Aufhebung der — (Bef. v. 13. August 15) 62. —

Benzol (Bef. v. 18. August 15) 121. — Brotgetreide (Bef. v. 23. Juli 15) 58.

— Gerste (Bef. v. 23. Juli 15) 60. — Hafer (Bef. v. 23. Juli 15) 61. —

Speisefartoffeln, Aufhebung der — (Bef. v. 26. August 15) 62. —

Kartoffelstärkefabrikation, Kartoffeltrocknerei, Kartoffelmalzmehl, Erzeugnisse (Bef. v. 16. September 15) 42. —

(Bef. v. 17. September 15) 45. — Außerkrafttreten der Bef. v. 25. Februar 15

(Bef. v. 16. September 15) 44. — Kupfer, Aufhebung der — (Bef. v. 13. August 15) 62. —

Zuschläge f. gemahl. Melis (Bef. v. 20. September 15) 15. —

Messing, Aufhebung der — (Bef. v. 13. August 15) 62. —

Nidel, Aufhebung der — (Bef. v. 13. August 15) 62. —

Nidel, Erzeugnisse aus — (Bef. v. 13. August 15) 62. —

Roggen (Bef. v. 23. Juli 15) 58. — Solventnaphtha (Bef. v. 18. August 15) 121. —

Weizen (Bef. v. 23. Juli 15) 59. — Zuder (Roh-) im Inlandsverbrauch

(Bef. v. 26. August 15, §§ 6—8) 5. — für den Großhandel (Pr. Min.-Erl. v. 27. August 15) 135.

Hülsenfrüchte, Verkehr mit — (Bef. v. 26. August, 20. September 15) 36. —

Übernahmepreis (daf. § 6) 303. — Einfuhr von — (Bef. v. 11. September 15) 27.

Jute f. u. Bastfasern.

Katzenjalen, Verkehr mit — (Bef. v. 19. August 15) 53. —

Unbrauchbar machen von gepulverten — zum Genuss für Menschen (Bef. v. 21. August 15) 54.

Kartoffeln, Aufhebung der Höchstpreise (Bef. v. 26. August 15) 62. —

Verarbeitung von — in den Brennereien (Bef. v. 16. September 15) 45.

Kartoffelpülpe, Preise für — (Bef. v. 19. August 15 C) 48.

Kartoffelstärkefabrikation, **Kartoffeltrocknerei**, Absatz von Erzeugnissen der — (Bef. v. 16. September 15) 40.

— Anordnung dazu — (Bef. v. 16. September 15) 44. — Höchstpreise für Erzeugnisse der — (Bef. v. 16. September 15) 42. — Außerkrafttreten der Bef. v. 25. Februar 15 (Bef. v. 16. September 15) 44. — Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16 (Bef. v. 16. September 15) 45.

— i. a. u. Kartoffeln.

Kaufmannsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der — bis zum 31. Dezember 1916 (Bef. v. 26. Juli 15) 124.

Kaufverträge, Aufhebung des Verbots (Bef. v. 23. Juli 15) 25.

Kaufschutz, Beschlagnahme von — (Bef. v. 25. Juli, 17. September 15) 72, 77.

Klage beim Landgericht, Erlass eines bedingten Zahlungsbefehls (Bef. v. 9. September 15, §§ 1 ff.) 124. — beim Amtsgericht, Zahlungsbefehl anstatt — (daf. §§ 13 ff.) 126.

Kleinvertauf von Rohzucker (Bef. v. 27. Juli 15) 10.

Kognatbereitung, Förderung der Einfuhr von Wein zur — (Bef. v. 22. Juli 15) 16.

Kommunalverbände, Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 21. August 15) 26. — Abgabe von Mehl an einen anderen — (Pr. Bef. v. 27. Juli 15) 130. — Desgl. mit Hafer (Pr. Ausf.-Bef. v. 15. Juli 15) 132.

Kraftfahrzeuge, Beschlagnahme der Gummibereifung für Kraftfahrzeuge (Bef. v. 16. Mai 15) 71.

Kraftfuttermittel (Bef. v. 25. August 15) 46. — Preise und Vergütungen für — (Bef. v. 19. August 15) 48.

— i. a. u. Futtermittel.

Krankenkassen, Berechnung der den — zu erstattenden Beträge für Wochenhilfe (Pr. Min.-Erl. v. 26. Juli 15) 130.

Krankenpflege, Schutz von Berufsabzeichen und -trachten für Betätigung in der — (G. v. 7. September 15) 129.

Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (Pr. Min.-Erl. v. 26. Juli 15) 130.

Kriegsbedarf, Reichsschiedsgericht für — (An. v. 22. Juli 15) 65. — Handel mit Gegenständen des —, Untersagung (Bef. v. 23. September 15) 63.

Kriegshilfsauschüsse in der Provinz Ostpreußen, Befugnis zur eiblichen Ver-

nehmung von Zeugen und Sachverständige (Pr. Ver. v. 28. Juli 15) 144.

Kriegsjahre, Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als — (Allerh. Erl. v. 7. September 15) 67.

Kriegsteilnehmer, Gewährung der Wiedereinführung in den vorigen Stand (Pr. Ver. v. 24. Juli 15) 129.

Kriegswohlfahrtspflege, Regelung der — (Bef. v. 22. Juli 15) 21. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 22. Juli 15) 141.

Kühe, Schlachtverbot für trächtige — (Bef. v. 26. August 15) 57.

Kupfer, Aufhebung der Höchstpreise (Bef. v. 13. August 15) 62. — Bestandsaufnahme und Beschlagnahme (Bef. v. 20. Juli, 31. Juli 15) 99, 102.

Landesamt für Futtermittel (Bef. v. 31. Juli 15) 135.

Landesgetreideamt, Errichtung (Pr. Ausf.-Bef. v. 27. Juli 15) 130.

Landgerichte, Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehl durch die — (Bef. v. 9. September 15) 124.

Leuchstoffe, übermäßige Preissteigerung (Bef. v. 23. Juli 15) 62.

Lieferungsverband, Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe an die — (Bef. v. 13. September 15) 24.

Linsen s. u. Hülsenfrüchte.

Mahnverfahren, Einführung des — bei den Landgerichten (Bef. v. 9. September 15) 124. — vor den Amtsgerichten (daf. §§ 13 ff.) 126.

Maiz, Preise und Vergütungen für — (Bef. v. 19. August 15) 48.

Malz, Verkehr mit — (Bef. v. 5. August 15) 28.

Malztaffelfabriken, Zuweisung eines Gerstenkontingents durch die Reichsfuttermittelfelle (Bef. v. 11. August 15) 31.

Malzverbrauch, Einschränkung des — in Bierbrauereien (Bef. v. 5. August 15) 28.

Mangan, Vorratserhebung und Bestandsmeldung (Bef. v. 15. März 15) 106.

Margarine, Erleichterungen für die Margarinefabrikation (Bef. v. 9. September 15) 39.

Mehl, Verkehr mit Brotgetreide und — (Bef. v. 21. August 15) 26. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 27. Juli 15) 130. — Handel mit — (Bef. v. 27. Juli 15) 26. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 27. Juli 15) 130. — Einfuhr von — (Bef. v. 11. September 15) 27.

— i. a. u. Brotgetreide.

Melis, Zuschläge zum Höchstpreis (Bef. v. 20. September 15) 15.

Messing, Aufhebung der Höchstpreise (Bef. v. 13. August 15) 62. — Beschlagnahme (Bef. v. 31. Juli 15) 102.

Metalle, Bestandsaufnahme u. Beschlagnahme (Bef. v. 1. Mai 15) 94. f. a. u. Kupfer usw.

Metall-Freigabestelle für Friedenszwecke (Pr. Min.-Erl. v. 26. August 15) 106.

Milchverwendung, Beschränkung der — (Bef. v. 2. September 15) 39.

Militärpersonen, Beurkundung von Sterbefällen, von — die keinen Wohnsitz im Inland haben (Verord. v. 7. September 15) 128.

Molychdän, Vorratserhebung und Bestandsmeldung (Bef. v. 15. März 15) 106.

Motorboote, behördliche Zulassung von — zum Verkehr vom 15. August 1915 ab (Bef. v. 29. Juli 15) 54. — (Pr. Ausf.-Anw. v. 5. August 15) 139.

Nahrungsmittel, übermäßige Preissteigerung der — (Bef. v. 23. Juli 15) 62.

Nidel, Höchstpreise für Erzeugnisse aus — (Bef. v. 13. August 15) 62. — Beschlagnahme von Reinnidel (Bef. v. 31. Juli 15) 102.

Öffentliche Sammlungen, Unterhaltungen u. dergl. zur Kriegswohlfahrtspflege, Erlaubnis zur Veranstaltung (Bef. v. 22. Juli 15) 21. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 22. Juli 15) 141.

Ölfrüchte, Verkehr mit — und Erzeugnissen daraus (Pr. Ausf.-Vorschr. v. 3. August 15) 139. — Vergütung für — (Bef. v. 5. August 15) 53. — Außerkräfttreten der Bef. betr. d. Vorverkauf (Bef. v. 24. Juli 15) 53.

Ölkuchen und Ölmehle, Preise für — (Bef. v. 19. August 15 D., E.) 48.

Ortslöhne, Festsetzung der — (Bef. v. 19. August 15) 22.

Östpreußen, Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Prov. — zur eiblichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Pr. Ver. v. 28. Juli 15) 144.

Patentrecht, Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark und Schweiz (Bef. v. 15. Juli 15) 3. — in Belgien (Bef. v. 17. August 15) 4.

Pferde, Zwischenzahlung am 1. Oktober (Bef. v. 26. August 15) 342.

Pferdedecken, Bestandshebung (Bef. v. 31. August 15) 92.

Postordnung, Änderung bezüglich des Wechselprotokolls (Bef. v. 23. Juli 15) 2.

Preise für Rohzucker (Bef. v. 20. September 15) 10. — für Kraftfuttermittel (Bef. v. 19. August 15) 48.

Preissteigerungen, übermäßige — (Bef. v. 23. Juli 15) 62. — Maßnahmen gegen — (Pr. Ausf.-Anw. v. 6. August 15) 137. — (Pr. Min.-Erl. v. 3. August 15) 136.

f. a. u. Höchstpreise.

Preussische Ministerialerlasse, Verfügungen usw. 129 ff.

Preßbefehebriken, Zuweisung eines Gerstenfontingents durch die Reichsfuttermittelstelle (Bef. v. 11. August 15) 31.

Prioritätsfristen, Verlängerung der — in ausländischen Staaten (Besanmmachungen v. 15. Juli 15) 3 — Desgl. in Belgien (Bef. v. 17. August 15) 4.

Ramie f. u. Bastfasern.

Reichsfuttermittelstelle, Verbrauchsregelung von Gerste (Bef. v. 8. September 15) 30. — Errichtung einer — (Bef. v. 23. Juli 15) 28. — Zuweisung eines Gerstenfontingents an Brauereien (Bef. v. 11. August 15) 31. — (Bef. v. 15. September 15) 32. — Desgl. an Brennereien (Bef. v. 15. September 15) 34. — (Bef. v. 17. September 15) 35.

Reichsgetreidestelle, Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Bef. v. 21. August 15) 26. — Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die — (Bef. v. 28. Juli 15) 27.

Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat für 1915, Nachtrag dazu (G. v. 31. August 15) 1.

Reichsmilitärgezet, Abänderung (G. v. 4. September 15) 70.

Reichsriegsbedarfsgericht, Verfahren vor dem — für Kriegsbedarf (Bef. v. 22. Juli 15) 65.

Reichsverteilungsstelle für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, Übergang der Geschäfte auf die Reichsgetreidestelle (Bef. v. 28. Juli 15) 27.

Reichsversicherungsordnung, Wahlen nach der — (Bef. v. 12. August 15) 22.

Rinder, Zwischenzahlung am 1. Oktober (Bef. v. 26. August 15) 55. f. a. u. Rüh.

Rohzucker f. u. Zucker.

Saatgetreide, Höchstpreis für — (Bef. v. 23. Juli 15) 58.

Saatgut, Höchstpreis für Saatgerste (Bef. v. 23. Juli 15, § 4) 59. — Desgl. für

- Saathafer (Bef. v. 23. Juli 15, § 6) 61.
 — (Pr. Ausf.-Bef. v. 15. Juli 15) 134.
 — Desgl. für Hülsenfrüchte (Bef. v. 26. August 15, § 10) 38.
- Sachverständige** s. u. Zeugen.
- Säcke**, Berechnung bei Getreide hinsichtlich Höchstpreis (Bef. v. 23. Juli 15, § 6) 59. — Desgl. bei Gerste (Bef. v. 23. Juli 15, § 2) 60. — Desgl. bei Hafer (Bef. v. 23. Juli 15, § 3) 61. — Desgl. für Hülsenfrüchte (Bef. v. 26. August 15, § 6) 37.
- Sammlungen** s. u. Öffentliche S.
- Sauen**, Schlachtverbot für trächtige — (Bef. v. 26. August 15) 57.
- Schafe**, Zwischenzählung am 1. Oktober (Bef. v. 26. August 15) 55.
- Schafwolle**, unverspinnene, Bestands-erhebung (Bef. v. 20. Juni 15) 90.
- Schafanweisungen**, Ausgabe für 1915 (G. v. 31. August 15, § 4) 1.
- Schiedsgericht** s. u. Reichsschiedsgericht.
- Schlachtverbot** für trächtige Kühe und Sauen (Bef. v. 26. August 15) 57.
- Schafzählen**, Bestandserhebung (Bef. v. 31. August 15) 92.
- Schlempe**, Preise (Bef. v. 19. August 15 C.) 48.
- Schuldverschreibungen**, Ankauf zur Tilgung der Reichsschuld (G. v. 31. Aug. 15, § 4) 1.
- Schweine**, Vornahme von Zwischenzählungen der — (Bef. v. 26. August 15) 55.
- Schweiz**, Verlängerung der Prioritätsfristen für Patente und Gebrauchsmuster (Bef. v. 15. Juli 15) 3.
- Solventnaphtha**, Verwendung und Höchstpreise (Bef. v. 18. August 15) 121.
- Speisefartoffeln**, Höchstpreise, Aufhebung der Höchstpreise (Bef. v. 26. August 15) 62.
- s. a. u. Kartoffeln.
- Spinnereien**, Einschränkung der Arbeitszeit in —, Webereien usw. (Bef. v. 12. August 15) 20.
- Steinkohlenbergbau**, Vertriebsgesellschaften für den — (Bef. v. 12. Juli/30. Aug. 15) 50.
- Sterbefälle**, Beurkundungen der — von Militärpersonen, die im Inland keinen Wohnsitz haben (Bef. v. 7. September 15) 128.
- Strafe** bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Zucker (Bef. v. 26. August 15, § 13) 6. — Desgl. mit Hülsenfrüchten (Bef. v. 26. August 15, § 13) 38. — Desgl. gegen Vorschriften über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege (Bef. v. 22. Juli 15, § 3) 21. — Desgl. wegen übermäßige Preissteigerung (Bef. v. 23. Juli 15) 63. — Desgl. gegen Vorschriften zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Bef. v. 23. September 15) 64.
- Sühneverblich** in geringfügigen Sachen vor den Amtsgerichten (Bef. v. 9. September 15, §§ 18 ff.) 127.
- Tagegelber** der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (Bef. v. 16. Juli 15) 69.
- Täglicher Bedarf**, Handel mit Gegenständen des —, Fernhalten unzuverlässiger Personen davon (Bef. v. 23. September 15) 63.
- Textilarbeiter**, Maßnahmen für die infolge des Verbots der Herstellung von Baumwollstoffen freizubehaltenden — (Bef. v. 12. August 15) 20.
- Tierärztekammer**, Wahlen zu den — (Bef. v. 19. Juli 15) 140.
- Torfmuß und Torfstreu**, Verkehr damit, Preise dafür (Bef. v. 19. August 15 G.) 49.
- Übermäßige Preissteigerung** s. u. Preissteigerung.
- Umzugskosten** für Beamte der Militär- und Marineverwaltung (Bef. v. 16. Juli 15) 69.
- Uneheliche Kinder**, Armenrecht bei Anspruch eines — gegen seinen Vater (Bef. v. 9. September 15, § 28) 128.
- Unzuverlässige Personen**, Fernhalten — vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (Bef. v. 23. September 15) 63.
- Urkunden- und Wechsel-Zahlungsbefehls**, Erlaß eines — (Bef. v. 9. September 15, § 16) 126.
- Vanadium**, Vorratserhebung und Bestandsaufnahme (Bef. v. 15. März 15) 106.
- Veranstaltungen** zu Kriegswohlfahrtszwecken, Erlaubnis dazu (Bef. v. 22. Juli 15) 21. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 22. Juli 15) 141.
- Verbrauchszucker**, Anzeigepflicht, Wiederholung der Anzeige (Bef. v. 23. Juli, 26. August 15) 9. — Kleinverkauf von — (Bef. v. 27. Juli 15) 10.
- Verfüttern** von Hafer (Pr. Ausf.-Bef. v. 15. Juli 15 II) 133.
- s. a. u. Futtermittel.
- Verkauf** s. u. Kleinverkauf.
- Versicherungswesen**, Verlängerung der Amtsdauer der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, Wahlen

- nach der Reichsversicherungsordnung (Bef. v. 12. August 15) 22.
- Verteilungsstelle**, Errichtung einer — für Rohrzucker (Bef. v. 13. September 15) 7.
- Vertrieb**, öffentlicher, zu Kriegswohlfahrtszwecken, Erlaubnis dazu (Bef. v. 22. Juli 15) 21. — (Pr. Ausf.-Bef. v. 22. Juli 15) 141.
- Vertriebsgesellschaften** für Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau (Bef. vom 12. Juli/30. August 15) 50.
- Verwaltungszwangsverfahren**, Beitreibung von Geldbeträgen im — (Ver. v. 24. August 15) 146.
- Viehwirtschaftszählung**, Vornahme einer — am 1. Oktober (Bef. v. 26. August 15) 55.
- Voriger Stand**, Gewährung der Wiedereinsetzung in den — an Kriegsteilnehmer (Pr. Ver. v. 24. Juli 15) 129.
- Vorratserhebungen**, Erweiterung der Bekanntmachung über — vom 2. Februar 1915 (Bef. v. 3. September 15) 64. j. a. u. Beschlagnahme.
- Vorverkauf**, Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker, Außerkrafttreten der Bekanntmachung (Bef. v. 24. Juli 15) 53.
- Wahlen** nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte (Bef. v. 26. Juli 15) 124. — der Reichsversicherungsordnung (Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer) (Bef. v. 12. August 15) 22. — zu den Ärzte- und Zahnärztekammern (Pr. Ver. v. 31. August 15) 140. — zu den Tierärztekammern (Ver. v. 19. Juli 15) 140.
- Warenzeichen** j. u. Patentrecht.
- Wartezeit**, Anrechnung von Kriegs- usw. Dienst auf die — bei der Angestelltenversicherung (Bef. v. 26. August 15) 23.
- Webereien** j. u. Spinnereien.
- Wehrpflicht**, Abänderung des Gesetzes über die — (G. v. 4. September 15) 70.
- Wein**, Zollerleichterung für — zur Kognatbereitung (Bef. v. 22. Juli 15) 16.
- Weizen**, Weizenmehl, Höchstpreise für — (Bef. v. 23. Juli 15) 59.
- Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand, Gewährung an Kriegsteilnehmer (Pr. Ver. v. 24. Juli 15) 129.
- Wirkereien** j. u. Spinnereien.
- Wochenhilfe**, Erstattung der verauslagten Beträge für — an die Lieferungsverbände (Bef. v. 13. September 15) 24. — Verrechnung der den Krankenkassen zu erstattenden Beträge für — (Pr. Min.-Erl. v. 26. Juli 15) 130.
- Wohnsitz**, Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben (Bef. v. 22. Juli 15) 4.
- Wollachs** j. u. Pferdedecken.
- Wolfram**, Vorratserhebung und Bestandsmeldung (Bef. v. 15. März 15) 106.
- Zahlungsbefehl**, Erlaß eines bedingten — durch die Landgerichte (Bef. v. 9. September 15, §§ 1 ff.) 124. — Desgl. durch die Amtsgerichte (das. §§ 13 ff.) 126.
- Zahnärztekammern**, Wahlen zu den — (Pr. Ver. v. 31. August 15) 140.
- Zeitungen**, Ankündigungen betr. Veranstaltungen zur Kriegswohlfahrtspflege in — (Bef. v. 22. Juli 15) 21.
- Zentral-Einkaufs-Gesellschaft** m. b. H. in Berlin, Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Bef. v. 26. August 15) 4. — Desgl. mit Hülsenfrüchten (Bef. v. 26. August 15) 36.
- Zeugen** und Sachverständige, Befugnis der Kriegshilfsausschüsse für Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von — (Pr. Ver. v. 28. Juli 15) 144.
- Ziegen**, Zwischenzählung am 1. Oktober (Bef. v. 26. August 15) 55.
- Zollerleichterungen**, vorübergehende, Gerbstoffe (Bef. v. 22. Juli 15) 16. — Wein zur Kognatbereitung (Bef. v. 22. Juli 15) 16.
- Zucker**, Regelung des Verkehrs mit — im Betriebsjahr 1915/16 (Bef. v. 26. August 15) 4. — Verkehr mit Rohrzucker (Bef. v. 13. September 15) 7. — Zuckerpreise (Bef. v. 20. September 15) 10. — (Bef. v. 26. August 15) 4. — Ausfuhrungsbestimmungen (Bef. vom 13. September 15) 7. — Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker (Bef. v. 23. Juli, 26. August 15) 9. — Kleinverkauf von Verbrauchszucker (Bef. v. 27. Juli 15) 10.
- Zuckerhaltige Futtermittel** j. u. Futtermittel.

Chronologisches Gesetzesverzeichnis.

	Seite
1915 März 15. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Vorrats- erhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan	106
Mai 1. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands- meldung und Beschlagnahme von Metallen	94
Mai 16. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Vorrats- erhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung über Kraft- fahrzeuge jeder Art	71
Mai 31. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands- erhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen	78
Juni 20. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands- erhebung unversponnener Schafwollen	90
Juni —. Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwoll- stoffe	81
Juni —. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestand- erhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung	109
Juli 9. Verkehr mit Gerste. Ausführungsbestimmungen zur Bundesrats- verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915	131
Juli 12. Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau	50
Juli 15. Erlass des Reichstanzlers. Herstellung von Badware	27
Juli 15. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritäts- fristen in ausländischen Staaten	3
Juli 15. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Bundes- rats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915	132
Juli 16. Verordnung, betreffend Tagegelber, Fuhrkosten und Umzugs- kosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung	69
Juli 19. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern	140
Juli 20. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands- meldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten	99
Juli 22. Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen	16
Juli 22. Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf	65
Juli 22. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben	4
Juli 22. Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege	21
Juli 22. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juni 1915, betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege	141
Juli 23. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittel- stelle	28
Juli 23. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide	58
Juli 23. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste	60
Juli 23. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer	61

	Seite
1915 Juli 23. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker	9
Juli 23. Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung	62
Juli 23. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer	25
Juli 23. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	2
Juli 24. Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer	129
Juli 24. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölsrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915	53
Juli 25. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands-erhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe	72
Juli 26. Ministerialerlaß, betreffend Berechnung der den Krankentassen zu erstattenden Beträge für Wochenhilfe	130
Juli 26. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichts-gesetz und dem Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte	124
Juli 27. Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker	10
Juli 27. Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durch-fuhr von Waffen usw.	16
Juli 27. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl	26
Juli 27. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands-erhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) ..	86
Juli 27. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestands-erhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse (halbwollene und vollene Männerkleidung eingeschlossen)	82
Juli 27. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915	130
Juli 28. Bekanntmachung, betreffend Übergang der Geschäfte der Reichs-verteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle	27
Juli 28. Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	144
Juli 29. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr	54
Juli 30. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestand-erhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung	114
Juli 31. Aus- und Durchfuhr-Verbot	16
Juli 31. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Beschlag-nahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel	102
Juli 31. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915. Landesamt für Futtermittel. Vom 31. Juli 1915	135
August 2. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen vom Herstellungs-verbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, euro-päischer und überseeischer Hanf)	89
August 3. Ausführungsvorschriften zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915	53
August 3. Ministerialerlaß, betreffend Maßnahmen gegen übermäßige Preissteigerungen	136
August 3. Ausfuhr- und Durchfuhrverbot	17
August 4. Ausfuhr- und Durchfuhrverbot	18
August 5. Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915	28

	Seite
1915 August 5. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915	28
August 5. Bekanntmachung über die Vergütung für Ölfrüchte	53
August 5. Zulassung von Motorbooten zum Verkehre. Ausführungs- anweisung zur Verordnung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehre, vom 29. Juli 1915	139
August 6. Maßnahmen gegen übermäßige Preissteigerungen. Ausführ- ungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen über- mäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915	137
August 7. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker	10
August 11. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend Zu- weisung eines Gerstentkontingents	31
August 11. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung	128
August 12. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichs- versicherungsordnung	22
August 12. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wollereien	20
August 13. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915	25
August 13. Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Be- kanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915	62
August 14. Nachtragsverfügung zu der Bekanntmachung, betreffend Be- standsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915	94
August 16. Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 u. 14 der Ver- ordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899	145
August 17. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritäts- fristen in Belgien	4
August 17. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot....	18
August 18. Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe	121
August 19. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne	22
August 19. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen	53
August 19. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel	46
August 19. Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel	48
August 19. Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915	25
August 20. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen vom Herstellungs- verbot für Baumwollstoffe	85
August 21. Ausfuhr- und Durchfuhrverbote	19
August 21. Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genusse für Menschen	54
August 21. Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit Brotgetreide und Mehl	26
August 22. Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915	63
August 24. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. No- vember 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Wei- treibung von Geldbeträgen	146
August 25. Anordnungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915	46

	Seite
1915 August 26. Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges	23
August 26. Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Säuen	57
August 26. Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16	4
August 26. Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten	36
August 26. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 15. Februar 1915	62
August 26. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915	55
August 26. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker	9
August 26. Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen	1
August 26. Ministerialerlaß, betreffend Freigabestelle für Friedenszwecke	106
August 27. Ministerialerlaß, betreffend Höchstpreise für den Großhandel	135
August 30. Verordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau	50
August 31. Gesetz, betreffend die Feststellung zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915	1
August 31. Bekanntmachung des Oberkommandos, betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdebedecken (Woolachs)	92
August 31. Preuß. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder	140
August 31. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen	140
September 1. Bekanntmachung, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot .	19
September 2. Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung	39
September 3. Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915	65
September 4. Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888	70
September 7. Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrachen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege	129
September 7. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind	128
September 7. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre	68
September 8. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle	30
September 9. Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine	39
September 9. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer ..	47
September 9. Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915	47
September 9. Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915	25
September 9. Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte	124
September 10. Aus- und Durchfuhrverbote	19
September 11. Aus- und Durchfuhrverbote	20
September 11. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln	27
September 11. Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind	128
September 11. Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnsfassenscheine	1
September 13. Bekanntmachung, betreffend Verkehr mit Rohzucker	7

	Seite
1915 September 13. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel	46
September 13. Bekanntmachung über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Lieferungsverbände	24
September 15. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstentontingente der Brauereien	34
September 15. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstentontingente der Brennereien	32
September 16. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16	45
September 16. Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation	40
September 16. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation	42
September 16. Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915	43
September 16. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915	44
September 17. Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betreffend die Gerstentontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe	35
September 17. Anordnungen zur Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915	44
September 17. Anordnung zur Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915	45
September 17. Nachtrags-Verordnung des Oberkommandos zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe ...	77
September 20. Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten	36
September 20. Bekanntmachung über Zuckerpriese	10
September 23. Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel	63

